



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

„Die weltweite Anwendung interkultureller Grund- und Menschenrechte;
untersucht am ethnografischen Beispiel des brasilianischen Stammes der
Kayapo“

Verfasserin

Olivia Catharina Knoblich

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im Juni 2011

Studienkennzahl laut Studienbuchblatt: A-307

Studienrichtung laut Studienbuchblatt: Kultur und Sozialanthropologie

Betreuerin. Ao. Univ. Prof. Dr. Alina Lengauer

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Gliederung der Arbeit	6
1.2	Methode.....	8
2	Geschichte der (sozialen) Grundrechte.....	15
2.1	Philosophischer Einfluss.....	20
2.2	Einteilung und Unterscheidung.....	23
2.3	Einteilung nach Status Zugehörigkeit.....	28
2.4	Soziale Grundrechte.....	30
2.5	Grundrechte in der Europäischen Union	36
2.6	Europäische Erklärung der Menschenrechte (EMRK).....	39
2.7	Soziale Grundrechte in den europäischen Verfassungen.....	40
2.8	Soziale Grundrechte im Unionsrecht.....	42
2.9	Umlegung der sozialen Grundrechte auf Internationale Ebene.....	43
2.10	Maßnahmen zur Durchsetzung sozialer Grundrechte.....	44
3	Zur Unteilbarkeit der Menschenrechte.....	46
3.1	Gender und Menschenrechte.....	49
3.2	Vereinte Nationen (United Nation).....	52
3.3	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.....	56
3.4	Beschwerdeverfahren – Individualbeschwerde.....	60
3.5	Declaration of Indigenous Rights - UNDRIP	62
3.6	International Labour Organisation (ILO).....	67
3.7	ILO Konvention 169.....	69
3.8	Kontrollmechanismen und Beschwerdeverfahren der ILO.....	71
4	Geschichte der Soziale Grundrechte in der Brasilianischen Verfassung.....	74
4.1	Grundrechte in der aktuellen brasilianischen Verfassung.....	80
4.2	Allgemeiner Überblick über Grundrechte in der Brasilianischen Verfassung...83	
4.3	Vorläufige Zusammenfassung	85
5	Der Stamm der Kayapo.....	86
5.1	Natur – Pflanzen - Medizin.....	91
5.2	Staudammprojekt Belo Monte.....	92
5.3	Mediale Auseinandersetzung mit Belo Monte.....	97
6	Conclusio.....	105
7	Annex.....	117
7.1	Quellenangabe.....	117
7.2	Internetquellen.....	120
7.3	UNDRIP.....	125
7.4	Abstract	139

1 Einleitung

Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet, der letzte Fisch gefangen, werdet ihr feststellen, dass man Geld nicht essen kann.

(Weisheit der Cree – Ureinwohner Nordamerikas)

Mit dieser Weisheit der Cree Indigenen möchte ich die vorliegende Diplomarbeit beginnen. Seit meiner Kindheit begleitet mich dieser Satz und immer wieder wurde ich in der aktuellen Umwelt- oder Menschenrechtsdebatte mit diesem Satz konfrontiert. Indigene sehen sich seit jeher mit der Zerstörung ihres Lebensraumes konfrontiert und in den meisten Fällen wird durch angestrebte wirtschaftliche Interessen keine Rücksicht auf die Natur oder den Menschen genommen.

Das Interesse über Grund- und Menschenrechte eine Diplomarbeit zu verfassen, entwickelte sich im Laufe des Studiums der Kultur und Sozialanthropologie. Der Schwerpunkt galt vorrangig indigenen Rechten und deren einhergehenden Menschenrechtsverletzungen. Da ich das Modul INGORAPS (spezialisierendes Modul über Menschenrechte und deren Institutionen) besuchen konnte und somit neben dem regionalen Gebiet Lateinamerika mein Schwerpunkt in diese Richtung verlief, wurde das Interesse für Menschenrechte und deren internationale Verfolgung und Instrumentarien geweckt. Darüber hinaus hatte ich im Laufe meines Studiums die Möglichkeit mehrmals nach Lateinamerika zu reisen. In Bolivien bot sich im Jahr 2000 die Möglichkeit in einem Sozialprojekt mit Straßenkindern für ein halbes Jahr mitzuarbeiten.

Diese Gelegenheit nutzte ich, um mich ein halbes Jahr mit der Südamerikanischen Kultur und den sozialen Gegebenheiten des Landes intensiver zu beschäftigen. So konnte ein differenzierter Blick über verschiedene Konflikte die Menschenrechtsverletzungen beinhaltet entstehen (beispielsweise Wasserstreik in Cochabamba Bolivien 2000 / Mexiko - Cancun WTO 2005). Dabei wurde ich Zeugin blutiger Auseinandersetzung die zum Teil tödlich endeten.

Aus persönlicher Erfahrung heraus ist es mir bis heute ein Anliegen mich mit Menschenrechte zu beschäftigen.

Auch aus diesem Grund entwickelte sich das Interesse eine Diplomarbeit über ein aktuelles und brisantes Menschenrechtsthema zu verfassen.

Darüber hinaus ergab sich einige Jahre später die Gelegenheit im brasilianischen Amazonas für ein Monat zu leben.

Dabei würde ich mir der Probleme bewusst, mit denen sich die Bevölkerung des Amazonas konfrontiert sehen und stellte fest, dass deren Lebensraum zwar einerseits unter rechtlichem Schutz steht, andererseits dennoch vor seiner Vernichtung. Nicht nur politische sondern vor allem auch wirtschaftliche Interessen stellen Rechte und Bedürfnisse indigener Völker weltweit in den Hintergrund.

Dies stellt für viele Indigene ein massives Problem dar. Durch immer stetiger anwachsende (Ressourcen) Bedürfnisse der (Welt) Bevölkerung sind auch isolierte Gruppen davon betroffen. Dies kann im schlimmsten Fall bis zur Umsiedlung ganzer Dörfer führen (siehe 3 Schluchtenstaudamm China). ¹

Durch einen Ortswechsel und dem auseinanderreißen von tribalen oder ländlichen Gesellschaften geht meist ein Erlöschen der Kultur einher (Ethnozid).

Diese aktuelle Situation kann auch im brasilianischen Amazonas beobachtet werden. In der untersuchten indigenen Gesellschaft (Kayapo) ist der Lebens- und Kulturraum der Fluss (Xingú), von dem sie ihr Hauptnahrungsmittel Fisch beziehen.

Nachdem in dem über Generationen gewachsenen Gebiet eine Hydroelektrikanlage gebaut werden soll, sind auch am Amazonas Menschen von Umsiedlung und Zerstörung des Kultur- und Lebensraumes betroffen. Dies kann im schlimmsten Fall bis zum Ethnozid führen.

¹ <http://www.sueddeutsche.de/panorama/drei-schluchten-damm-millionen-menschen-muessen-umsiedeln-1.344584> 17.05.2011 16:45

Ein weiteres Problem stellt der Kontakt zu fremden Menschen dar. Bereits eine Grippe kann zum Erlöschen eines ganzen Volkes führen. Dieser kann durch Kontakt mit Holzfällern, Goldsuchern oder auch Arbeitern für Infrastrukturvorhaben entstehen. Dessen ungeachtet sehen sich Indigene weltweit mit der Zerstörung ihrer Lebensgrundlagen konfrontiert.

Die vorliegende Diplomarbeit befasst sich im Allgemeinen mit interkulturellen Grundrechten und Menschenrechten, sowie mit sozialen Grundrechten in der Europäischen Union. Darüber hinaus wird auf die verschiedenen Menschenrechtsinstrumentarien im internationalen Kontext eingegangen, um einen Überblick zu dieser Thematik zu schaffen. Zur besseren Veranschaulichung der Problemstellung werden Grundrechte und indigene Rechte anhand der Situation in Brasilien und dem Bau der Hydroelektrikanlage „Belo Monte“ untersucht.

Essentielle Fragen hinsichtlich der Anwendbarkeit von Grund- und Menschenrechten waren folgende:

Allgemeine Fragestellung:

„Sind Grund- und Menschenrechte Instrumentarien, welche global Anwendung finden und verbindlich einklagbar sind?“

Spezielle Fragestellung:

„In welchem Ausmaß nutzen Indigene, respektive der Stamm der Kayapo, das Medium Internet um auf Menschenrechtsverletzungen aufmerksam zu machen?“

1.1 Gliederung der Arbeit

Die vorliegende Diplomarbeit widmet sich Grund- und Menschenrechte im internationalen Kontext. Im Speziellen wird die Anwendbarkeit der Grund- und Menschenrechte anhand eines Länderbeispiels (Brasilien) und dem Stamm der Kayapo näher untersucht.

Die Arbeit gliedert sich in drei Hauptteile:

Der erste Teil beschreibt die Geschichte und den Ursprung der Grundrechte (Magna Charta Libertatum) und philosophischen Ansichten (Humanismus, Aufklärung). Speziell wird weiters im ersten Kapitel auf (soziale) Grundrechte der Europäischen Union eingegangen. Dazu wird ein Überblick über die einzelnen Instrumentarien zur Durchsetzbarkeit der Grundrechte gegeben, wie beispielsweise die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

Die wichtigste und weiterführende Literatur war in dieser Hinsicht „die Charta der Grundrechte und Allgemeine Rechtsgrundsätze“ der Europäischen Union und „Schutz der sozialen Grundrechte“ von Julia Dorfmann.

Ebenfalls wird im ersten Teil der Arbeit auf die Umlegung der sozialen Grundrechte auf internationaler Ebene eingegangen.

Der zweite Teil beinhaltet die umfassende und viel diskutierte Thematik der Menschenrechte. Dazu wird auf die Menschenrechtsidee, der Genderaspekt und die Unteilbarkeit der Menschenrechte eingegangen.

Die Institution zur Verfolgung und Einhaltung der Menschenrechte, auf globaler Ebene, sind die Vereinten Nationen oder United Nation (UNO). Um einen Überblick zu schaffen, wird auf Aufbau, Funktion und Geschichte eingegangen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt dieser Arbeit, vor allem im Kontext der Kultur und Sozialanthropologie, sind Rechte indigener Völkern. Die Deklaration der indigenen Rechte (UNDRIP) ist ein weiteres wichtiges und notwendiges Instrumentarium zur Bekämpfung von Diskriminierung und Ausbeutung.

In diesem Zusammenhang ist auch die International Labour Organisation (ILO) zu sehen, auf welche außerdem in der vorliegenden Diplomarbeit eingegangen wird. Besonderes Augenmerk wird dabei auf Konvention ILO 169 gelegt.

Im dritten und letzten Teil der Arbeit wird anhand eines Länderbeispielles, respektive im Nord - Osten Brasiliens, die aktuelle Lage und nationale Verfassung im Hinblick auf Grund- und Menschenrechte, untersucht.

Als ethnografisches Beispiel wird der Stamm der Kayapos untersucht der in der Vergangenheit, vor allem aber aktuell, von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind. Besonders betroffen sind diese von Umsiedlung, Zerstörung des Lebensraumes und kultureller Zerstörung. Abschließend wird im Kapitel „Conclusio“ die Eingangs formulierten Fragestellungen auf die zu untersuchten Aspekte hin überprüft.

1.2 Methode

Grund- und Menschenrechte sind umfangreiche Untersuchungsgegenstände und deshalb erwies sich die deduktive Vorgehensweise als Methode sinnvoll. Im ersten Teil wird ein Allgemeiner Überblick und eine Bestandsaufnahme der Grundrechte im Europäischen Raum dargestellt. Die Bestandsaufnahme verfolgt das Ziel vom Allgemeinen auf eine besondere Gruppe zu schließen, betreffend der Konstituierung einer indigenen Gruppe und ihrem Kulturkampf übers Internet.

Als relevanter Untersuchungsgegenstand stand der Kommunikationsfluss und die Verbreitung von Information über das Internet der Kayapos im Vordergrund.

Als Recherche dient in erster Linie Literatur und Internet.

In dem folgendem Kapitel wird die Vorgehensweise und angewendete Methoden beschrieben. In dem nächsten Absatz wird erläutern wie der Themenkomplex aufgebaut ist.

Zu Vorgehensweise:

Diese Diplomarbeit sieht eine reale (in einem anderen Land) ethnografische Feldforschung nicht vor. Die Herangehensweise an das „Feld“ hat sich auf das Internet, besonders Berichte, Aktionsbriefe, Interviews und Artikel beschränkt. Als Methode wäre die Bezeichnung „Methodologischer Cocktail“ passend. Einerseits werden bestehende Grund- und Menschenrechtsinstrumentarien aufgezeigt, andererseits wird anhand des Forschungsgegenstandes „Internet“ der Kommunikationsfluss und die Effektivität von Informationsverbreitung von Menschenrechtsverletzungen - durch das Internet - untersucht. Es erscheint eine Kombination aus verschiedenen Methoden sinnvoll.

Die empirische Forschung wurde mit einer Bestandsaufnahme des Grundrechtskatalogs der Europäischen Union begonnen, um einen Überblick in das Thema Grundrechte zu bekommen. Weiterführende Literatur, hinsichtlich Grundrechte, wurden von Hans-Werner Rengeling und Peter Szczekalla in „Grundrechte in der Europäischen Union - Charta der Grundrechte und allgemeine Rechtsgrundsätze“ verfasst und dienen als Überblick über das Themengebiet.

In der vorliegenden Diplomarbeit wird besonderes Augenmerk auf soziale Grundrechte und deren Anwendbarkeit untersucht. Hierzu war von Julia Dorfmann „Der Schutz der sozialen Grundrechte“ nützlich.

Ebenfalls werden in der vorliegenden Arbeit genderspezifische Aspekte beleuchtet, welche sich auf eine einheitliche und gendergerechte Formulierung beziehen.

Darüber hinaus wird auf die verschiedenen Menschenrechtsinstrumentarien und Organisationen aufgezeigt. Dazu wird auf die Organisation der Vereinten Nationen (UNO) und die Internationale Arbeiterorganisation (ILO) näher eingegangen.

Zu Grund und Menschenrechte:

Ziel dieser Arbeit ist es Anwendungen internationaler Mechanismen, anhand eines ethnografischen Beispiels aus dem Amazonas Gebiet, zu untersuchen. Dabei könnte Aufschluss gewonnen werden wie effizient die vorgesehenen Instrumentarien (zum Beispiel der UNOI und ILO) funktionieren, aber auch inwiefern Grundrechte in der brasilianischen Verfassung eingehalten werden. Respektive Rechte indigener werden anhand der brasilianischen Verfassung aufgezeigt, welche unter Kapitel 8 „de los Indios“² (über die Indios) geregelt sind. Der Schwerpunkt dieser Arbeit ist ein ethnografisches Beispiel in Brasilien, welches die aktuelle Situation des Staudammprojektes „Belo Monte“ beleuchtet. Belo Monte wird neben dem drei Schluchten Staudamm (China) und Itaipu (drei Ländereck in Argentinien) zu den drei größten Wasserkraftwerken der Welt gehören. Aufgrund seiner Aktualität (30. 08. 2010 genehmigt Brasiliens Präsident Lula da Silva den Bau des dritt größten Staudamm - Projektes weltweit) ein sehr aktuelles und brisantes Thema darstellt.³ Diesbezüglich wird im europäischen Diskurs wenig publik. Es scheint, dass in Europa Menschen- und Grundrechtsvergehen der betroffenen Ländern, vor allem der südlichen Hemisphäre, unzureichend wahrgenommen werden. Dieses Projekt stellt eine massive Bedrohung für die umliegenden indigenen Völker am Rio Xingú, dar von denen auch der Stamm der Kayapo betroffen ist.

² <http://pdba.georgetown.edu/Constitutions/Brazil/esp88.html#mozTocId752145> 7.03.2010 18:32

³ <http://www.survivalinternational.de/nachrichten/6418> 30.08.2010 13:43

Als Informationsverbreitung und Sensibilisierung der Weltbevölkerung wurde im Fall „Belo Monte“ von Indigenen das Internet gewählt.

Über die Videoplattform „You Tube“ werden verschiedene Videos, die die Résistance gegen den Bau des Kraftwerks zeigen, verbreitet.⁴

Untersucht werden zwei Interviews mit den Kayapo Häuptlingen Megaron Txucarramée und Raoni.

Allerdings setzten sich auch amerikanische Schauspieler und Sänger wie Sting, Sigourney Weaver, James Cameron oder auch geistliche Personen wie Bischof Erwin Kräutler, über das Medium Internet mit der Problematik auseinander und nützen ihre Berühmtheit um mehr Aufmerksamkeit zu erregen.

Zu Internetforschung

In den letzten Jahren hat sich das Internet nicht nur zu einem Informationsbeschaffungsort entwickelt, es wird weiters als Geschäft (Ebay, Amazon), Partnervermittlungstelle oder soziales Netzwerk genutzt. Es besteht nun die Möglichkeit aktiv eine Feldforschung im World Wide Web zu betreiben.

„Mittlerweile umfasst das Spektrum der ethnologischen Internetforschung Themenkomplexe wie Online-Gemeinschaften, das Internet als Austragungsort von Konflikten, Identitätsspiel und – Konstruktion, Kommunikation, Designstudien, kulturelle Aneignung der Technologie etc. (...), (Einhäuser 2006 : 12 zitiert nach Hine 2000 : 32).

Durch das global benutzbare Medium Internet ist es möglich Konflikte, Menschenrechtsverletzungen publik und öffentlich zu machen und damit die Weltengemeinschaft zu sensibilisieren und darauf aufmerksam zu machen. Besonders bei akutem Handlungsbedarf sind Informationen durch das Internet schneller zugänglich.

⁴ <http://www.youtube.com/watch?v=ZmOozYXozb8> 10.04.2010 12:06

„Es ist unter anderem diese bildungstheoretische Relevanz, die das neue Medium Internet zu einem wichtigen Gegenstand qualitativer Forschung macht und die Frage aufwirft, wie der Kulturraum Internet zu erforschen ist. Zunächst gilt, was auch für andere uns neue und fremde Kulturräume gilt: Nähert man sich nämlich einem anderen Kulturraum in ethnographischer Absicht, so werden zunächst soziale Strukturen, Regeln, Konventionen, Interaktionen, Kommunikationsstrukturen und Gruppenbildungen interessieren. Man wird Dokumente dieses Kulturraums untersuchen und selbst in ihn hineingehen, um zu beobachten und mitzuerleben, was dort in welcher Weise geschieht und wie Kultur strukturiert ist“ (Marotzki 2003: 1).

Essentiell dabei ist die Verifizierung von Quellen und weiters die Prüfung der Aktualität von Quellen. Infolgedessen ist es wichtig sehr umfangreich zu recherchieren, da das Medium Internet jeden Tag mehr aktuellere Informationen enthält. Eine Herausforderung ist dabei allerdings auch seriöse Quellen zu identifizieren, um Authentizität und Relevanz der Informationen gewährleisten zu können.

Eine Möglichkeit eine Internetforschung durch zu führen ist die sogenannte Netnographie. Es ist eine beobachtende Forschungsmethode, in deren Mittelpunkt Online Communities stehen. Verbunden werden dabei ethnologische Forschungsmethoden (teilnehmenden Beobachtung) und im virtuellen Netz angewandt. Dazu haben Christine Hine (Virtual Ethnography) und Robert Kozinet (Nethnography) verschiedene Methoden dazu entwickelt.

Verglichen mit einer Feldforschung in einem fremden Land und der damit verbundenen (physischen) teilnehmende Beobachtung, ist eine Feldforschung im Internet auf den Kommunikationsfluss ausgerichtet, dieser schliesst jedoch die Methode der teilnehmenden Beobachtung nicht aus.

Schwerpunkt liegt in der Untersuchung von soziale Interaktionen, Habitus und Kommunikation, ohne der Gruppe aktiv beizutreten. Man beobachtet sie sozusagen von außen, ohne Einfluss auf Interaktionen zu nehmen. Das Medium Internet dient lediglich als Plattform und der Möglichkeit Daten auszutauschen. Voraussetzung ist auch hier ein ethisch korrektes Verhalten.

Eine virtuelle Forschung kann On- oder Offline erfolgen, beziehungsweise kann auch beides verbunden werden. In der Online Forschung wird der Fokus auf Daten gelegt, welche online gesammelt werden. Ein Hauptbestandteil dieser Art der Forschung ist die Beschäftigung mit virtuellen Gemeinschaften im Netz und die Arbeit mit qualitativen Forschungsmethoden. Zweitens besteht die Möglichkeit den Schwerpunkt auf eine Offline Forschung zu legen. Hierzu wird der Nutzer untersucht, sein Umgang mit dem Internet und dessen Integration ins Alltagsleben.⁵

Als letzte Möglichkeit steht die Verbindung zwischen On- und Offline zur Verfügung. Hierzu werden Einzelpersonen oder auch Communities getätigte Handlungen im Netz untersucht. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Untersuchung der Alltagswelt und der einhergehenden kulturellen Veränderung. Durch den Gebrauch von neuen Medien kann eine Transformation von kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bereichen durch das World Wide Web erfolgen.

⁵ <http://webreligion.wordpress.com/2009/06/22/online-offline-oder-beides-das-methodologische-problem-einer-ethnographie-in-virtuellen-welten/> 25.09.2010 15:43

Im indigenen Kontext, respektive der Internetnutzung, meint Eliane Fernandes Ferreira die selber eine Internet Feldforschung über Indigenen und deren Internetnutzung in Brasilien gemacht hat: „Das Internet dient damit als Raum zur virtuellen Teilnahme an der gesamten Gesellschaft und ist nicht mehr ein exklusives Mittel von Wenigen. In diesem soziokulturellen Prozess ermöglicht das Medium die Entstehung eines Kommunikationsraumes und fördert den Abbau sozialer und ökonomischer Barrieren, die durch Politik, gesellschaftliches Verhalten, eingefahrene Denkweisen und Vorurteile entstehen. Hier werden Macht und Möglichkeiten von Informations- und Kommunikationstechniken deutlich, (...)“ (Ferreira 2009 : 83).

Es ist zu bemerken, dass der Zugang zu Internet auch einen Zugang zu Information ermöglicht und somit einen Machtfaktor darstellen kann.

In der aktuellen und vorliegenden Diplomarbeit habe ich mich für eine Offline Forschung entschieden, da mir diese Methode am sinnvollsten erscheint. Dazu habe ich im Internet verschiedene Seiten, die sich mit der Problematik des „Belo Monte“ Staudammes und der Kayapo befassen, recherchiert. Im Fokus standen Videos der Internetplattform You Tube und weiters Organisationen von Indigenen und Vereine (Gesellschaft für bedrohte Völker / Südwind / Survival International) oder weitere NGOs. Dazu waren mir folgende Internetseiten hilfreich:

- <http://www.survivalinternational.org>
- <http://www.amazonwatch.org/amazon/>
- <http://www.actionbioscience.org/>
- You Tube
- <http://plattformbelomonte.blogspot.com/> (siehe Internetquellen)

2 Geschichte der (sozialen) Grundrechte

Die Wurzeln der Grundrechte, die jede(r) BürgerIn einer Gesellschaft haben sollte gehen bereits bis ins Mittelalter zurück. Der Gedanke eines Grundrechts, wie beispielsweise Freiheitsrechte für BürgerInnen in einer Gesellschaft, wurden bereits damals eingefordert.

Grund- und Menschenrechte sind in einer Gesellschaft unabdingbar um ein friedliches und menschenwürdiges Leben führen zu können und sind eng an die Menschenwürde gebunden.

Ein wesentlicher Anstoß zur Entwicklung und Formulierung der Grundrechte war der Gegensatz zwischen den Rechten der Adeligen und der Herrschaftsgewalt der Fürsten. Die BürgerInnen waren damals (noch) nicht vor der Willkür der Landesfürsten geschützt.

Als erstes Dokument mit Grundrechtscharakter kann die „Magna Charta Libertatum“ von 1215 genannt werden. In diesem ersten Dokument in der Geschichte der Grundrechte, garantierte der damalige englische König Johann Ohneland (1199-1216) Adeligen die Unantastbarkeit ihrer Rechte und Schutz vor Eingriffen in Freiheiten und Eigentum. Diese Rechte bezogen sich jedoch nur auf Adelige und nicht auf das Volk.

Dieses Recht kann bereits als Abwehrrecht gesehen werden, da der Staat eine Abwehrrechtliche Funktion innehat und somit die Adeligen vor willkürlichen Handlungen schützen konnte. ⁶

⁶ Vgl. Dorfmann 2008 : 72

Ebenfalls aus England stammen der „Act of Habeas Corpus“ (1679) und die „Bill of Rights“ (1689).⁷

Die Habeas Corpus Akte enthielt unter anderem erstmalig Garantien gegen willkürliche Verhaftungen und Rechte in der Haft.⁸

Das Dokument der „Bill of Rights“ hingegen enthielt neben justiziellen Garantien auch ein für jede(n) BürgerIn zustehendes Petitionsrecht. Das bedeutet, dass jede(r) BürgerIn die Möglichkeit hatte eine Beschwerde oder ein Ersuchen bei der zuständige Volksvertretung einzureichen.⁹

Diese frühen Versuche der Festlegung von Grundrechtsnormen enthielten aber keine Gewährleistungen der Menschen- und Bürgerrechte. Erst im 18. Jahrhundert wurde in Zusammenhang mit der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung die erste Verfassungsurkunde die sogenannte „Virginia Bill of Rights“ aus dem Jahre 1776 festgelegt. Diese enthielt als erste Verfassung einen Grundrechtskatalog¹⁰

In Europa war es in Frankreich, nach der französischen Revolution 1789, die „Declaration des droits de l’homme et du citoyen“, welche erstmalig umfassende Freiheitsgewährrechte beinhaltete. Im Jahre 1793 wurde weiters in Frankreich die „Jakobinerverfassung“ verfasst: „welche ein Grundrecht auf Arbeit, soziale Unterstützung und Zugang zu Bildung festschrieb“ (Dorfmann 2008 : 73).

⁷ Vgl. Alexy 1999 : 4 / 5

⁸ <http://www.constitution.org/eng/habcorpa.htm> 16.04.2011 16:18

⁹ http://avalon.law.yale.edu/17th_century/england.asp 16.04.2011 16:35

¹⁰ Vgl. Dorfmann 2008 : 72

Ab der Neuzeit wurde nicht mehr nur Freiheit *vom* Staat vorausgesetzt, sondern auch Freiheit *im* Staat.

Georg Brunner beschreibt in „Die Problematik der sozialen Grundrechte“ die historische Entwicklung wie folgt:

“Die liberalen Grundrechte sind von dem aufstrebenden Bürgertum in Auseinandersetzung mit dem Absolutismus erkämpft worden. Ihr Anliegen war mit der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Stellung des Bürgertums aufs engste verbunden. Der dritte Stand benötigte Freiheit von monarchischer Bevormundung und feudalistischen Schranken, um sich vor allem wirtschaftlich entfalten zu können, und kämpfte gegen den Merkantilismus wie gegen die ständestaatlichen Vorrechte und Privilegien. Die liberalen Grundrechte waren in ihrem Wesen nach Freiheitsrechte, die auf die Schaffung einer staatsfreien gesellschaftlichen Sphäre auf der Basis der formalen Gleichheit abzielten. Sie stellten der Staatsmacht Verbotsschilder in den Weg, richteten Grenzen auf, die der Staat nicht überschreiten durfte. In rechtlicher Hinsicht sind die liberalen Grundrechte als Abwehrrechte gegenüber dem Staat zu kennzeichnen, die auf ein Unterlassen gerichtet sind und in ihrer Gesamtheit den status negativus des Staatsbürgers bilden. Der als Ergebnis der bürgerlichen Revolution entstandenen Verfassungsstaat institutionalisierte diese liberalen Freiheitsrechte“ (Brunner 1971 : 5). Doch der Gedanke der bürgerlichen Grundrechte verbreitet sich unter der Bevölkerung nur zögerlich.

Ein weiterer Wendepunkt ging mit der industriellen Revolution einher. Es wurden die individuellen, agrarischen Produktionen zu industriellen Massenproduktion transformiert. Mit der Erfindung von Maschinen wurden die Rufe nach sozialen (Leistungs) Rechten laut.

Dies äußerte sich zum Beispiel im Recht auf Gründung von Gewerkschaften.

Interessant zu beobachten ist, dass „totalitäre und autoritäre Regime gleich welcher Couleur eine besondere Vorliebe für soziale Grundrechte hegen.“ (Brunner 1971 : 20) Anzunehmen ist, dass jede(r) BürgerIn, gleich welchen Standes, soziale Gerechtigkeit forderte und in totalitären Regimen meistens auf das soziale Netz besonderer Fokus gelegt wird.

Die Affinität der europäischen Gesellschaften zu autoritären Regimen kann durch die Bedürftigkeit und Armut der Menschen der damaligen Zeit und die von den jeweiligen politischen Agitatoren in Aussicht gestellte Verbesserung der sozialen Lage erklärt werden.

Die Forderungen politischer Modernisierung und die Hoffnung auf eine bessere individuelle Lebenssituation wurden evident: es wurde der Ruf nach gerechterer Verteilung und in weiterer Folge nach Arbeitsbedingungen laut, um den Klassenunterschied zu minimieren.

Im „Kommunismus“ wird beispielsweise großer Wert auf Gerechtigkeit und Gleichheit gelegt, in den faschistischen Regimen stand meist der völkische Gedanke im Mittelpunkt. Marx war der Vordenker des Kommunismus, einer klassenlosen Gesellschaft. Es waren soziale Grundgedanken (Sozialismus), die Marx und Engels im „Kommunistischen Manifest“ verwirklichen wollten. Bemerkenswerter Weise fand die erste „kommunistische“ Revolution allerdings nicht in einem entwickelten Industrieland wie z.B. England statt, sondern in der mit über großteils agrarisch geprägten rückständigen russischen Monarchie. Zu erklären ist dies mit der noch größeren Armut und Bedürftigkeit der Arbeiter.

Wie jede extreme Auslegung kann auch der soziale Gedanke des Kommunismus in einem totalitären System (beispielsweise Stalinismus - Jossif Stalin) in einer negativen Ausformung enden. Dadurch wird die Würde und Gleichbehandlung der / die BürgerIn missachtet und eine Diktatur entsteht. Somit kann keine gerechte Wirtschafts- und Sozialordnung entstehen.

Dieser kurze Exkurs zeigt, dass in diesem Zusammenhang der Begriff „Positives Recht“ zu sehen ist. Das positive Recht ist ein von Menschen gemachtes Recht und entstand durch Gesetzgebung / Rechtsprechung (siehe nächstes Kapitel 2.1).

Durch Präzedenzfälle (case law) entstanden Gesetze und wurden so in den jeweiligen Verfassungen verankert. Dies macht sie aber auch zu einem jederzeit veränderbaren Recht und kann mit bestehendem Recht korrelieren.

GrundrechtsträgerInnen sind demnach natürliche Personen – BürgerInnen des Staates die eine Grundrechtsfähigkeit von Geburt an mitbringen. Sie werden als GrundrechtsträgerInnen bereits geboren und können diese nicht mit der Zeit erwerben. Als Kontroll- und Verbürgungsorgan der Grundrechte ist der / die Grundrechtsverpflichtete zu sehen, die öffentliche Gewalt bzw. der Staat ¹¹

Die Entstehung der Grundrechte ist eng an philosophische Gesetze und Einflüsse gebunden. Die Denkweise des Humanismus und die Versuche die Natur und Würde des Menschen zu erklären und zu fassen sind Thema des nächsten Kapitels.

¹¹ Vgl. Dorfmann 2008 : 29

2.1 Philosophischer Einfluss

Vorausgegangen ist die Idee des Naturrechts das naturgegeben, moralisch gegeben oder von Gott vorgegeben ist. Dieses wird auch als „überpositives“ Recht bezeichnet. Ein Naturrecht kann nach erfolgter, verbindlicher Festschreibung sich zu einem positiven Recht entwickeln.

„Der folgerichtige historische Vollzug dieses Gedankens war die Ersetzung des Naturrechts durch ein „positives Recht“, dass in staatlichen Gesetzgebungsverfahren hervorgebracht wurde. Kurz zusammengefasst lautet die Forderung also: Der Maßstab richtigen Verhaltens wird aufgrund bestimmter Kompetenzen durch Entscheidungen geschaffen“ (Zippelius 2007 : 59).

Dadurch wurde eine Norm entwickelt und formuliert.

Die Frage der verbindlichen Festschreibung und Geltung von Rechten beschreibt Reinhold Zippelius weiters, in der Reihe „Rechtsphilosophie“, wie folgt: “ „Geltung“ kann also bedeuten, dass eine Norm um ihrer selbst willen im Gewissen des Einzelnen als Triebfeder des Handelns wirkt. Wer nachts auf einsamer Straße ein Bündel Geldscheine findet, es zum Fundbüro bringt, obgleich er es ohne jede Entdeckungsgefahr behalten konnte, und auf die Frage, warum er es nicht behalten habe, lediglich zu sagen weiß: “Weil ich es für Unrecht halte fremdes Geld zu unterschlagen“, somit als hinreichende Triebfeder die Unredlichkeit der Unterschlagung angeben kann, liefert ein Beispiel für die moralische Wirkung einer Norm“ (Zippelius 2007 : 19).

Durch den Aspekt der Vernunft und dem Unrechtsbewusstsein (Moral) übernimmt der / die BürgerIn die Norm in das alltägliche Leben.

Geprägt wurden diese Auffassungen durch den Humanismus, welcher von der griechischen Antike bis in die Renaissance als gewisse Dogmatik vorherrschte. Kurz zusammengefasst steht Humanismus für die Würde des Menschen, persönlich die Möglichkeit haben sich frei zu entfalten und dabei aber Autoritäten zur Einhaltung (von Gesetzen) angehalten werden.

Das Zeitalter der Aufklärung beschäftigte sich mit den moralischen Fragen über „Rechte“ (Naturrecht). Bekannte Vertreter waren neben Samuel Pufendorf – Konzept der natürlichen Menschenwürde, John Locke – Naturrecht und Politik bei John Locke, Thomas Hobbes – Gesellschaftsvertrag, auch Jean Jaques Rousseau oder Immanuel Kant. Letzterer stellte Menschenrechte in Verbindung mit Menschenwürde die für Freiheitsrechte essentiell ist: „Erst Immanuel Kant entwickelte die Idee der Freiheit, in der ihre Bindung logisch mitgedacht ist. Die Bindung ist doppelt begründet, nämlich 1) durch die Gemeinschaftsbezogenheit und 2) durch Menschenwürde“ (Prybil 1976 : 75).

Immanuel Kant befasste sich mit dem kategorischen Imperativ und setzte sich intensiv mit der Vorstellung von Ethik und einem menschenwürdigen Leben auseinander. Kant verfasste ein Erkenntnis-theoretisches Werk zur „Kritik der reinen Vernunft“. Ebenfalls verfasste er in Folge: „Kritik der praktischen Vernunft“ und die „Kritik der Urteilskraft“. Die Epoche der Aufklärung von dem Leitspruch geprägt: „Sapere aude! Habe Mut, dich deines Verstandes zu bedienen!“ (Kant 1967 : 53)

Kant hält fest, dass sich ein(e) freie(r) BürgerIn von seiner / ihrer Unmündigkeit befreien kann, indem er versucht sich aufzuklären. „Die Vernunft gibt dem Menschen ein Wissen von dem sittlichen Gesetz, an das er in seinem Verhalten gebunden ist. Weil dieses Gesetz den Menschen in die Pflicht nimmt, muss ihm die Freiheit gesichert sein, diesen seinen sittlichen Pflichten zu entsprechen“ (Peschke 1977 : 85).

In weiterer Folge bringt Immanuel Kant die Relevanz einer Oberaufsicht bzw. Vormünder zum Ausdruck. Wichtig erscheint eine Kontrolle vom Staat, jedoch nicht um unterdrückt zu werden, sondern um ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit, Bildung und Vernunft leben zu können. ¹²

Ottfried Höffe meint hierzu, dass Schranken essentiell für gesellschaftliche Freiheiten sind. Nicht nur ermöglichen Gesetze erst Freiheiten für den / die BürgerIn, sie geben einen „Rahmen“ vor, indem ein respektvolles Zusammenleben ermöglicht wird. ¹³

¹² Vgl. Kant 1967 : 53

¹³ Vgl Dialektik / Höffe 1994 : 28

Im Zusammenhang mit dem Thema Grundrechte ist dieser Gedankengang interessant, da er impliziert das Gesetze oder Regeln zur Kontrolle von einer hohen und nicht korrumpierbaren Instanz verwaltet werden sollten. Dies sollte oberste Prämisse eines jeden Staatsoberhauptes, der Macht besitzt und sie ausüben kann, sein. Nur so kann ein friedliches und faires Miteinander gewährleistet werden.

Ein großes Hindernis stellt in den meisten Ländern / Kulturkreisen die Korruption dar, vor allem ärmere Länder werden nicht verschont. Der Begriff der Macht stellt in diesem Zusammenhang eine Herausforderung dar und sollte wie es Prof. Dr. Zips vom Institut der Kultur und Sozialanthropologie treffenderweise formuliert hat, wie ein Ei behandelt werden. Rechtsanthropologie widmet sich nicht nur indigene Rechten oder Plurikulturellen – Multiethnische Staatsformen (Bsp. Bolivien), sondern beachtet kritisch: soziale Gegebenheiten, Habitus (Bourdieu), Kommunikationsprozesse (Habermas) und untersucht unter anderem auch die Frage warum Menschen für das Zusammenleben Regeln brauchen.

„Vor allem hat die Rechtsanthropologie den Menschen nicht nur als Natur-, sondern auch als Kulturwesen ins Auge zu fassen. Sie hat also den Blick auf die Handlungs- und Gestaltungsspielräume zu richten, welche die Natur dem Menschen läßt“ (Zippelius 2007 : 40).

Es ist zusammenfassend hervorzuheben, dass (Grund) Rechte aus einer historischen Kontinuität heraus entwickelt wurden und seinen Ursprung in der Vernunft des Menschen und moralischen Prämissen hat.

Einerseits wurde durch „Case Law“ - Präzedenzfälle - diese immer öfter in der Gesetzgebung verbindlich festgeschrieben, andererseits sind durch immer veränderbaren gesellschaftlichen Ereignisse Rechte erst nach einiger Zeit verbindlich festgeschrieben worden. Dies hat den Zweck um BürgerInnen einerseits Freiheit zu gewähren, andererseits auch verpflichtende Regeln (Gesetze) festzuschreiben.

Das folgende Kapitel befasst sich mit der heute vorherrschenden dogmatischen Einteilung und Unterscheidungskriterien von Grundrechten.

2.2 Einteilung und Unterscheidung

Hinsichtlich des Umfanges von Grundrechten ist offensichtlich, dass dieser weit gestreut ist. Aufgrund dessen ist es notwendig Grundrechte systematisch einzuteilen.

Eine Einteilung der Grundrechte kann auf verschiedenen Ebenen erfolgen. Diese können nach Status, Funktion und Art der Rechtsgüter unterschieden werden. Die vorliegende Einteilung durch Systematisierung des Grundrechtsbegriffes kann den gesamten Grundrechtsstoff dennoch nicht vollständig erfassen.¹⁴

Eine Unterscheidung der Grundrechte erfolgt in verschiedene Rechten, welche eine aktive Teilnahme voraussetzen.

Diese sind einzuteilen in:

Abwehr-, Schutzgewähr-, Leistungs-, Teilhabe- und Gleichheitsrechte.

Signifikante Rechte sind Teilhabe- und Leistungsrechte um ein aktives gestalten zu sichern.

Leistungsrechte setzen eine aktive Leistung, von beispielsweise staatlichen Arbeitsvermittlungsstellen, voraus.

Teilhaberechte setzen beispielsweise ein „Teilhabe“ an demokratischen Prozessen voraus (Gebrauch von Wahlrecht).

Infolgedessen haben diese Rechte auch eine Schutzfunktion inne, denn sie garantieren Schutz vor willkürlichen Handlungen.

Abwehrrechte

Ist das ursprünglichste Recht der Grundrechte, der Staat steht hier als Garant für die Einhaltung der Grundrechte und gilt nicht als Widersacher. Er steht hier als

Kontrollorgan, jedoch können sich Abwehrrechte auch auf das Verhältnis der Bürger untereinander auswirken (Drittwirkung).¹⁵

¹⁴ Vgl. Dorfmann 2008: 29

¹⁵ e.d. s. 30

Schutzgewährrechte

Diese Rechte schützen den / die GrundrechtsträgerInnen vor Eingriffen Dritter.¹⁶

Leistungsrechte

Können auch unter dem Begriff der sozialen Grundrechte subsumiert werden. Diese sind signifikante Rechte, denn sie setzen eine aktive Leistung vom Staat voraus und bezeichnen ein Schutzverhältnis das der Staat gegenüber dem(r) BürgerIn durch Beeinträchtigung von Dritten hat. Dritte können unter anderem Privatpersonen sein. Der / die BürgerIn einer Gesellschaft hat hierzu ein Recht auf Schutz / Organisation und Verfahren.

Im engeren Sinn versteht man unter Leistungsrechten auch eine „differentia specifica“, d.h. der Staat verbürgt sich für positiv, faktische Handlungen. Diese sind für gewöhnlich zum Beispiel im Sach- und Dienstleistungssektor, sowie bei Geldleistungen mit Vermögenswert zu finden.¹⁷

Leistungsrechte schreiben aktive Leistungen von beispielsweise staatlichen Arbeitsvermittlungsstellen (AMS) fest.

Teilhaberechte

Dieses Recht setzt Abwehr- bzw. Leistungsrechte voraus und verankert das Recht auf Teilhabe am politischem, sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Leben in der Gemeinschaft. Teilhaberechte setzten beispielsweise ein „Teilhabe“ an demokratischen Prozessen fest (Gebrauch von Wahlrecht). Jede(r) BürgerIn sollte die jeweilige Gemeinschaft aktiv und autonom, als solidarisch Handelnde(r) gestalten dürfen und können.¹⁸

¹⁶ Vgl. Dorfmann 2008: 29

¹⁷ e.d. s. 33

¹⁸ <http://die-rote-fahne.eu/headline168.html> 20.02.2011 18:32

Gleichheitsrechte

Beschreiben ein Diskriminierungsverbot indem niemand abwertend oder ausgrenzend und damit zu seinem Nachteil behandelt werden darf. In der von der UNO verfassten „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ ist dies ein wesentlicher Faktor um ein friedliches und gleichberechtigtes Miteinander zu gewährleisten.

Als Beispiel eines solchen Rechtes kann das „Recht auf Gleichbehandlung von religiösen Minderheiten“ angeführt werden.

Man unterscheidet weiters bei der gerichtlichen Durchsetzung des Grundrechts in subjektive und objektive Rechte.

Subjektive Rechte verleihen dem Individuum, über die Bindung der Staatsgewalt hinaus, die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutz einfordern zu können. Diese können im öffentlich - rechtlichem, aber auch im privatrechtlichem Bereich angewendet werden.¹⁹

Es lässt sich das subjektive Recht in drei essentielle Merkmale einteilen:

Rechtsnorm, Rechtspflicht und Rechtsmacht.²⁰

Die jeweilige Verfassung eines Staates ist die Rechtsnorm, aus welcher sich die (gerichtliche) Rechtspflicht ergibt. Diese ist einzuhalten und zu schützen von der Rechtsmacht (dem Staat). GrundrechtsträgerInnen werden in der Verfassung als natürliche Personen bezeichnet, die eine Grundrechtsfähigkeit mit dem Tag der Geburt erlangen.

Die öffentliche Gewalt der Grundrechtsverpflichteten garantiert den Grundrechtsträgern die Einhaltung und Umsetzung der Grundrechte.

Ein Problem stellt in diesem Zusammenhang die Drittwirkung von Privatpersonen dar: Grundrechte wurden als Abwehrrechte gegen den Staat konzipiert und haben keine Geltung im Privatrecht.²¹

¹⁹ Vgl. Dorfmann 2008 : 16

²⁰ e. d. s. 12

²¹ e.d. s. 22/23

Grundrechte als objektive Dimension verleihen dem Individuum die Möglichkeit, eine objektive und umsetzbare Anwendung der Grundrechte.

Es sind folgende Wirkungsrichtungen vorhanden:

1. Ausstrahlungswirkung und mittelbare Drittwirkung
2. Schutzgewährrechte
3. Verfahrensrechte
4. Institutsgarantien und institutionelle Garantien

ad. 1.) Unter Ausstrahlungswirkung wird die Grundrechts konforme Auslegung des Gesetzes(rechts) verstanden. Vereinfacht ausgedrückt soll der Staat das schwächere Glied, in diesem Fall BürgerInnen, vor möglichen ungerechten Übergriffen schützen und Gerechtigkeit walten lassen.

Mittelbare Drittwirkung berücksichtigt die Grundrechte im Verhältnis von Privaten zueinander. Es ist unvermeidbar das Grundrechte genauso im öffentlichen Recht, wie im Privatrecht vorkommt.²²

Diese viel diskutierte Problematik drückt sich in der sogenannten „Drittwirkungsproblematik“ aus.

Untersucht wird hierbei inwieweit Grundrechte im Privatrecht umzusetzen sind. Als Beispiel kann hier das Mietrecht erwähnt werden, indem der / die MieterIn vor zu teuren Mietzins Vereinbarungen geschützt werden kann.

²² Vgl. Dorfmann 2008: 16

ad. 2.) Eine Schutzpflicht und damit ein Schutzgewährrecht hat der Staat gegenüber jedem(r) BürgerIn in der Gesellschaft und verpflichtete sich diese vor Übergriffen Dritter und anderer Verletzungen zu schützen.

Entscheidend ist dabei inwieweit der Staat aber ermächtigt ist in Entscheidungen und auch Freiheiten von Privatpersonen einzugreifen. Kann der Staat Gesetze verabschieden die Grundlegend in das Leben eines Staatsbürgers eingreift, um ihn zu schützen? ²³

Diese Gratwanderung zu umgehen und alle Beteiligten eine zufriedenstellende und akzeptable Lösung anzubieten kann hier als ein Ziel formuliert werden, welches vom Staat zu erfüllen ist: ein sogenanntes Staatsziel. ²⁴

Durch demokratische Wahlen wird vom Volk meistens auch ein „Statement“ über Erreichen oder Nichterreichen solcher Ziele abgegeben.

ad.3.) Organisation und Verfahren

Jede(r) BürgerIn hat das Recht auf ein faires behördliches Verfahren und sind als Teilhaberechte zu bezeichnen. ²⁵

ad.4.) Institutsgarantien und institutionelle Garantien

Dort werden in den Grundrechten neben Erbrecht, Familie oder Ehe auch institutionelle Garantien, wie beispielsweise für das Beamtentum, erfasst. ²⁶

Diese Garantien ermöglichen einen geregelten Ablauf und ein Konstrukt welche die oben angeführten Punkte regelt, da es beispielsweise nach einem Todesfall oder nach einer Scheidung zu emotionalen Auseinandersetzungen kommen kann. Dies vereinfacht einen (emotionslosen) Ablauf und regelt das Recht zwischen Privatpersonen.

²³ Vgl. Dorfmann 2008 . 31

²⁴ e.d. s. 16

²⁵ e.d. s. 32

²⁶ e.d. s. 19

2.3 Einteilung nach Status Zugehörigkeit

Um eine weitere Eingrenzung der Grundrechte vorzunehmen, können drei Status unterschieden werden: Positivus, Negativus und Activus.²⁷

Status Positivus

Im „Status Positivus“ ist der Einzelne auf die Hilfe des Staates angewiesen. Das heißt, der Staat muss Tätigwerden. Ergo dessen hat der / die einzelne BürgerIn keine Freiheiten ohne die Hilfe des Staates.

Status Negativus

Unter Status Negativus versteht man ein Abwehrrecht gegenüber dem Staat. Der / Die einzelne BürgerIn beansprucht Freiräume und Freiheiten gegenüber Eingriffe und Beschränkungen des Staates. Dieser Status beinhaltet aber nicht nur einen Abwehraspekt sondern umfasst auch Schutz durch den Staat.

Status Activus

Dieser impliziert die verschiedenen staatsbürgerlichen (aktiven) Rechten (Wahlrecht / Wehrdienst)

²⁷ Vgl. Dorfmann 2008 : 28

Einteilung nach Funktion

Ein Synonym für die Einteilung der Grundrechte nach Funktion, ist die Schutzrichtung der „Verbürgung“ einer staatlichen Macht. BürgerInnen einer Gesellschaft haben Ansprüche um ein lebenswertes und würdiges Leben leben zu können, die sie in Gesetzen umgesetzt haben möchten.

Funktion ist ein System von Ansprüchen denen der Staat gerecht werden sollte. Ansprüche die / der StaatsbürgerIn stellt und wie bereits erwähnt umgesetzt haben möchte.

Grundrechte sind im Gegensatz zu Menschenrechten positiviert Rechtspositionen, dass heißt diese sind rechtlich bindend und von den jeweiligen Grundrechtsträgern einklagbar.²⁸

²⁸ Vgl. Dorfmann 2008 : 29

2.4 Soziale Grundrechte

Soziale Grundrechte sind Garantien zur Schaffung von grundlegenden Lebensgütern die erst eine (aktive) Teilnahme an einer funktionierenden Gesellschaft ermöglichen und somit ein essentieller Teil der Grundrechte sind.

Einige dieser sozialen Rechte sind: Recht auf Arbeit, Recht auf Wohnen, Versorgung im Krankheitsfall, Recht auf Bildung und Gesundheit.

Ähnlich wie bei einer Einteilung der Grundrechte ist auch eine genaue Einteilung und Spezifizierung der sozialen Grundrechte schwierig, da verschiedene Auffassungen existieren.²⁹

Wieder kann nach Funktion und Art des geschützten Rechtsgutes differenziert werden.

Eine Einteilung nach Funktion entspricht etwa dem Wert der Leistungsrechte, dass heißt alle Ansprüche des Einzelnen gegenüber dem Staat sind als positive faktische Handlung zu sehen.

Daraus zu schließen ist, dass der Staat verpflichtet ist Grundbedingung für ein Menschenwürdiges Leben zu schaffen und diese auch einzuhalten. Dies kann sich auch in Lebensqualität oder in Lebensgütern äußern.

Was wird jedoch unter Lebensgütern genau verstanden? Lebensgüter sind materielle, können aber auch immaterielle Güter und Werte, welche eine menschenwürdige Existenz in einer Gesellschaft ermöglichen, sein. Im Fach der Kultur und Sozial Anthropologie ist beispielsweise „Well being“ ein Untersuchungsgegenstand, in dem subjektive Befindlichkeiten anhand eines Fragebogens untersucht werden. (siehe Ruut Veenhoven : World Database of Happiness / Ed Diener : Culture and well being).

²⁹ Vgl. Dorfmann 2008 : 27

Bereits Abraham Maslow entwickelte um 1943 die Bedürfnispyramide um ein Aspektes für ein positives und lebenswertes Leben realisieren zu können. Dazu zählen als Grundstock physiologische und biologische Bedürfnisse wie Nahrung, Wasser, Sauerstoff, aber auch Sicherheit, Freiheit von Angst und die Möglichkeit der Meinungsäußerung. Als höchstes Gut wird die an der Spitze der Pyramide stehende „Transzendenz“ und „Selbstverwirklichung“ angestrebt.³⁰

Dies stellt ein weiteres Problem dar, denn Werte müssen ständig an die wandelnde Realität angepasst werden und diese differenziert stark von Staat zu Staat. Jeder Staat hat seine eigenen Normen und Wertigkeiten und sind nur begrenzt global auf jeden Staat anzuwenden und sind sogar innerhalb eines Staates selten überregional einheitlich.

Zu den essentiellen sozialen Rechten zählen Arbeit, Wohnen, Bildung, Versorgung in besonderen Lebenssituationen wie zum Beispiel Krankheit und Alter.

Als minimaler Schutz können folgende Rechtsbestimmungen aufgezählt werden:

- Schutz durch soziale Sicherheit (beispielsweise Sozialversicherung)
- Ein Recht auf Fürsorge bei Armut
- Grundrechte in Bezug auf Arbeit (Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen – Recht auf Freizeit – Recht auf Bildung von Gewerkschaft – Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung)
- Recht auf Bildung – kostenlose Grundschule
- Recht auf Erziehung
- Recht auf Wohnen
- Recht auf Gesundheit – angemessene Gesundheitsversorgung und Versicherung
- Recht auf saubere Umwelt

³⁰ <http://www.edpsycinteractive.org/topics/regsys/maslow.html> 02.05.2011 18:43

Es ist zu erkennen, dass sich Bedürfnisse und Grund- und Menschenrechte ergänzen und ineinander übergehen. Demzufolge ist es unerlässlich Institutionen, Konventionen und Schutzmechanismen zu gründen und zu erlassen, um in einer Gemeinschaft ein gleichberechtigtes und würdevolles Leben leben zu können. Eine wichtige Konvention zum Schutz der Menschenrechte im Europäischen Raum ist die Europäische Erklärung der Menschenrechte (EMRK).

Es ist zu bemerken, dass soziale Rechte für westliche Bevölkerungsgruppen eine Selbstverständlichkeit darstellen. Hingegen bei tribalen Gesellschaften werden soziale Rechte nur begrenzt angewandt. Oft sind diese vor Ausbeutung nicht ausreichend geschützt. Nicht nur fehlt in vielen Fällen der Zugang zu Informationen (Internet), sondern wird in besonderen Fällen auch nicht öffentlich gemacht (siehe Kapitel 5. „Kayapo“).

Es besteht sinngemäß ein enger Zusammenhang zwischen Grundrechten und sozialen Rechten, welche das wirtschaftliche und kulturelle Leben regeln. Soziale Rechte können in dieser Konstellation trennend oder verbindend wirken. Hier werden unter wirtschaftlichen Beziehungen folgende Rechte und Schutzpflichten zusammengefasst: „Schutz der Arbeit, berufliche Schulung und Fortbildung der Arbeiter, Anspruch auf angemessenen und ausreichenden Lohn, Höchstbegrenzung der Arbeitszeit, Schutz der arbeitenden Mutter und Gleichberechtigung der Frau im Arbeitsleben, (...)“ (Dorfmann 2008 : 47).

Kulturelle Grundrechte regeln im positiven Sinn die Teilnahme und den Zugang von Individuen und Gruppen am kulturellen Leben.

Dazu zählen zum Beispiel:

- Recht auf kulturelle Identität
- Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben
- Recht auf Bildung
- Recht auf Informationsfreiheit
- Recht auf Wissenschaft und Informationsfreiheit ³¹

Es ist zu beobachten, dass soziale Grundrechte mit wirtschaftlichen und kulturellen Grundrechten korrelieren.

Der Staat gibt im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Grundrechten (in Deutschland beispielsweise die Wirtschaftsverfassung) den handelnden Wirtschaftsakteuren einerseits Grenzen vor, andererseits ist dieser auch dazu verpflichtet die freie wirtschaftliche Entwicklung des Einzelnen zu garantieren, zu fördern und zu unterstützen.

Als Beispiel kann hier das Grundrecht auf Bildung und Grundversorgung aufgezeigt werden. Ein Mensch, der die Möglichkeit hat eine gewisse Ausbildung zu absolvieren und nicht mit lebensnotwendigen Aufgaben beschäftigt ist, wie zum Beispiel Nahrungsbeschaffung und Schlafmöglichkeiten, kann einen positiven Beitrag in der Gesellschaft leisten. Da durch Bildung der Geist angeregt wird, ist diese(r) BürgerIn in der Lage sich besser zu informieren und somit kritischer Sichtweisen entwickeln kann (im weiteren Sinne Gebrauch von Wahlrecht).

³¹ Vgl. Dorfmann 2008 : 47

Im Allgemeinen gelten soziale Grundrechte als Staatszielbestimmung oder auch als Gesetzesauftrag, setzen jedoch keine Umsetzung oder Erfüllung voraus. Dies setzt die Umsetzung in Frage, sie werden zwar als Ziel angesehen die in einer bestimmten Zeit zumindestens diskutiert werden sollten, aber eine Verfolgung oder verpflichtende Umsetzung gibt es nicht.³²

Im Normalfall sind solche Ansprüche mit einer Finanzwirksamkeit verbunden, denn auch wenn es heißt „Die Freiheit als solche kostet nichts“ so muss für die verschiedenen Verfahren und den organisatorischen Aufwand finanziell aufgekommen werden (beispielsweise bei Demonstrationen sollte durch die Schutzgewährfunktion der Polizei ein reibungsloser Ablauf gewährleistet sein). Es ist in diesem Sinne nicht immer eine Sache des „Wollens“, sondern auch finanzielle Mittel spielen eine entscheidende Rolle.

Es werden jedoch nicht nur finanzielle Leistungen des Staates gefordert, sondern auch grundlegende Rechte. Dazu eignet sich die nähere Betrachtung des „Rechts auf Arbeit“ als anschauliches Beispiel: Das Recht auf Arbeit ist ein allgemeines Recht, das jede(r) BürgerIn einer Gesellschaft hat. Dies würde implizieren, dass der Staat über einen Zugriff von Arbeitsplätzen verfügen würde und jede(r) BürgerIn die Möglichkeit hat diesen in Anspruch zu nehmen. Es ist jedoch utopisch zu glauben, dass der Staat dies sinngemäß in der jeweiligen Verfassung verankert hat. Eher sind in diesem Zusammenhang „Ausflüsse“ gemeint. Durch das Recht auf Arbeit wird eine Vollbeschäftigung angestrebt und somit mussten Arbeitsvermittlungsdienste geschaffen werden. In Österreich kann hier das Arbeitsmarktservice (AMS) genannt werden. Die Schaffung und Aufrechterhaltung einer solchen Vermittlungsdienststelle verletzt weder die marktwirtschaftliche Ordnung noch Ansprüche Dritter und wird somit dem Grundrecht auf Arbeit gerecht.

³² Vgl. Dorfmann 2008 : 17

Grundlegend ist hier jedoch das „Recht auf Arbeit“ in Frage zu stellen. Im 21. Jahrhundert wird immer mehr auf Kapitalismus und Erhöhung der Produktivität gesetzt. Durch Industrialisierung wird der Fokus mehr denn je auf Maschinen gelegt und nicht mehr auf humane Arbeitskräfte. Durch die vorangegangenen Weltwirtschaftskrisen wurde die Arbeitssituation nicht einfacher. Vor allem Schwarzarbeiten und billige Massenproduktion stehen in einer globalen Konkurrenz. Das Einkommen der Arbeitskräfte ist teilweise so wenig, dass diese mehrere Jobs annehmen müssen. Es wäre in dieser Hinsicht sinnvoller ein „Recht auf Einkommen“ anstatt ein „Recht auf Arbeit“ zu diskutieren. Eine Mindestsicherung ist ein wichtiger Bestandteil einer fairen Arbeit.

Dieser Gedanke wurde von der „Fair Trade“ Organisation verwirklicht. Hier werden lokalen Gruppen ihre Ernte zu fairen, marktwirtschaftlichen Preisen abgekauft. Weder müssen Arbeitskräfte unter schlechten Arbeitsbedingungen arbeiten, noch besteht die Notwendigkeit das Kinder mitarbeiten. Dies hat meistens zur Folge, dass Kinder die Möglichkeit haben die Schule zu besuchen und somit eine Ausbildung erhalten. Meistens kann der Sprung in ein besseres Leben gemacht werden.

Auf der Homepage steht über die Philosophie des Unternehmens:

„ FAIRTRADE ist wirkungsvolle Armutsbekämpfung durch Fairen Handel und schafft eine Welt, in der alle Kleinbauernfamilien und PlantagenarbeiterInnen in Entwicklungsländern nachhaltig ein sicheres und menschenwürdiges Leben führen und ihre Zukunft selbst gestalten können. Der Faire Handel verbindet KonsumentInnen mit Kleinbauernfamilien und PlantagenarbeiterInnen in Entwicklungsländern. Produkte mit dem FAIRTRADE-Gütesiegel sichern den Kleinbauernfamilien faire Preise, den lohnabhängigen ArbeiterInnen auf Plantagen, Blumenfarmen oder Teegärten bessere Arbeitsbedingungen, und geben dadurch Vertrauen und Sicherheit für eine selbst bestimmte Zukunft „³³

³³ <http://www.fairtrade.at/ueber-fairtrade.html?mcnts=0011d00cf690a25499b92578f98a06e2> 05.02.2011

2.5 Grundrechte in der Europäischen Union

Die Geschichte der Grundrechte in der Europäischen Union bzw. der Grundrechtsverträge beginnt im Jahre 1969. In der Rechtspraxis treten die Gemeinschaftsrechte in Zusammenhang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auf. Dieser bezieht sich auf die Wahrung der Grundrechte die am 12.11.1969 erstmals im sogenannten „Stauder Urteil“ formuliert wurden.³⁴

In diesem Dokument werden Grundrechte zwar nicht ausdrücklich genannt, jedoch wird bereits ein „Gemeinschaftsrecht“ sichergestellt.³⁵

Bereits im Jahre 1961 wurde die Europäische Sozialcharta (ESC) beschlossen, welche sich für grundlegende wirtschaftliche, soziale und kulturelle Schutzstandards verbürgt.³⁶

Die Wichtigkeit einer Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte wurde in den folgenden Jahrzehnten in der Europäischen Union weiter vorangetrieben und kam 1999 zum Abschluss.

Die Europäische Union erkannte die bedeutsame Wertevorstellung und knüpfte an den Prämissen der UNO an.

Ein wichtiger agierender Corpus in der Europäischen Union ist der Europarat und sieht seine Aufgabe in der Sicherung der Menschenrechte in Form von Abkommen.

³⁴ Vgl. Rengeling / Szczekalla 2004. 2

³⁵ e.d. s. 1 / 2

³⁶ Vgl. Dorfmann 2008 : 89/90

Ein weiteres wichtiges Instrumentarium zum Schutz der Grundfreiheiten und Menschenrechte in der Europäischen Union ist die sogenannte „Europäische Menschenrechtskonvention“ (EMRK - siehe Kapitel 2.6).

Die EMRK verhält sich divergent, also unterschiedlich, zur Grundrechtscharta, da es problematisch erscheint die Rechtsprechung des EuGHMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und des EuGH (Europäischer Gerichtshof) einheitlich zu gestalten. Wichtig in diesem Kontext ist die Prämisse, Probleme gemeinschaftlich zu lösen: „Außerdem verträgt sich die Vermeidung von Abweichungen zwischen EuGHMR und EuGH nicht mit der angestrebten Autonomie der Gemeinschaft und ihres Rechts: (...)“ (Rengeling / Szczekalla 2004 : 27).

Dies stellte erst den Anfang dar, denn am 29. Oktober 2004 wurde die Charta der Grundrechte formal in die Europaverfassung aufgenommen wurde.³⁷ Diese reicht über Arbeitnehmerschutzrechte bis hin zu Staatsziel ähnlichen Grundsätzen in denen wichtige Themenbereiche wie Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit angestrebt werden.³⁸

In der Präambel werden besonders die gemeinsamen, unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen festgestellt. Im weiteren Verlauf wird auf die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der Wissenschaft aufmerksam gemacht. Auch die Transparenz und Anwendbarkeit der Grundrechte wird in der Präambel erwähnt.³⁹

³⁷ Vgl. Dorfmann 2008 : 83

³⁸ Vgl. Rengeling / Szczekalla 2004 : 124

³⁹ Vgl. Rengeling / Szczekalla 2004 : 16

Die Grundrechtecharta selbst besteht aus sechs Kapiteln

- Kapitel I: Würde des Menschen
- Kapitel II: Freiheiten
- Kapitel III: Gleichheiten
- Kapitel IV: Solidarität
- Kapitel V: Bürgerrechte
- Kapitel VI: Justizielle Rechte ⁴⁰

Essentiell sind demnach die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenwürde und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit (Art. 6. Abs. 1 EUV) und werden auch als Verfassungsprinzipien bezeichnet.

⁴⁰ Vgl. Rengeling / Szczekalla 2004 : 43

2.6 Europäische Erklärung der Menschenrechte (EMRK)

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten trat am 4. 11. 1950 in Kraft und legt auch zu dieser Zeit Mindeststandards fest.⁴¹

Zwar wurde sie nach der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte der UNO verabschiedet, doch mit weitaus mehr Durchsetzungscharakter.

Das EMRK Dokument umfasst neben politischen, bürgerlichen Grundrechten auch soziale Grundrechte, de facto können diese unter Verfahrens- Gleichheits- und Freiheitsrechte subsumiert werden.

Die Ratifizierung der EMRK ist völkerrechtlich verpflichtend, bindend und einklagbar (im Gegenteil dazu die AEMR). Alle Mitgliedsstaaten des Europarates haben dieses Dokument unterzeichnet und müssen infolgedessen das Rechtssystem und die einhergehende Rechtsprechung auf nationaler Ebene anpassen und gegebenen falls ändern.

Bei Verletzungen der EMRK kann neben einer Staatenbeschwerde auch eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingelegt werden. Dies verleiht der völkerrechtlich bindenden Wirkung der EMRK mehr Verfolgungs- und Durchsetzungscharakter.⁴²

⁴¹ Vgl. Dorfmann 2008 : 87

⁴² e.d. s. 89

2.7 Soziale Grundrechte in den europäischen Verfassungen

In den Europäischen Mitgliedstaaten herrscht bedauerlicherweise keine einheitliche Verfassungstradition.

Die Tradition der Westeuropäischen Staaten ist zurückhaltender und es besteht akuter Aufholbedarf.

Österreich hat eine Vorreiterrolle als funktionierender Sozialstaat. Paradoxe Weise wurde in der österreichischen Verfassung keine konkreten Ziele bezüglich sozialer Grundrechte genannt. Dies kann als Ausnahme gewertet werden, denn trotz fehlender Verfassung hat Österreich eines der umfassendsten Sozialsysteme der Welt und die Österreichischen Bürger genießen von Krankenversorgung über Arbeitslosen-, oder Kindergeld Subventionen, die Vorteile eines Sozialstaates.

Trotz allem sollte ein weiterer Schritt die Verankerung von sozialen Grundrechten in der österreichischen Verfassung sein.

In Deutschland werden dagegen soziale Grundrechte nur rudimentär berücksichtigt.

Ganz im Gegensatz dazu werden in den südlichen europäischen Staaten soziale Anliegen und Lebensbereiche weitgehend berücksichtigt und abdeckt (Polen, Tschechien) :„Die südeuropäischen Staaten haben alle ausführliche Grundrechtskataloge, die auch detailliert auf soziale Grundrechte eingehen und diese überwiegend als subjektive Rechte formulieren. Trotz der Formulierung handelt es sich aber meistens nicht um einklagbare Rechte, sondern um Aufträge an den Gesetzgeber, diese Rechte zu realisieren“. ⁴³

Als Beispiel kann hier das Grundrecht auf Bildung, infolgedessen das Grundrecht auf kostenlose, höhere Schulen angeführt werden die in südeuropäischen Ländern selbstverständlich ist.

⁴³ http://www.europarl.europa.eu/workingpapers/soci/104/teil6_de.htm 3.01.2011 15:48

Darüber hinaus sind in den Verfassungen der skandinavischen Staaten, Frankreich, Irland und der Benelux Staaten das Recht auf Arbeit, Recht auf Gesundheit und Schule fest verankert.

In den ehemaligen sozialistischen Ländern Mittel- und Osteuropas wurden (soziale) Grundrechte als essentiell betrachtet. Die polnische Verfassung berücksichtigt das Grundrecht auf kostenlose Hochschulbildung oder auch das Recht auf Information betreffend des Umweltschutzes.⁴⁴

Erwähnenswert ist, dass die Notwendigkeit von soziale Grundrechte augenscheinlich in den südlichen Ländern bereits seit längerem besteht.

⁴⁴ Vgl. Dorfmann 2008 : 79/80

2.8 Soziale Grundrechte im Unionsrecht

Im Unionsrecht der Europäischen Union wird die Absicherung von wirtschaftlichen und sozialen Standards verfolgt. Es werden unter Titel VIII - Beschäftigung und unter Titel XI - über Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend - Mindeststandards festgelegt.

Spezifische Schutzmaßnahmen sind weiters:

- soziale Sicherheit und Schutz des Arbeitnehmers
- Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung
- Vertretung und kollektive Wahrnehmung Arbeitnehmer und Arbeitgeberinteressen (einschließlich Mitbestimmung)
- Chancengleichheit von Mann und Frau am Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz ⁴⁵

Bedauerlicherweise bedeutet die vertragliche Berücksichtigung dieser Aspekte der sozialen Politik nicht, dass ein Unionsbürger über ein wirksames Instrumentarium zur Kontrolle verfügt.

⁴⁵ Vgl. Dorfmann 2008 :81

2.9 Umlegung der sozialen Grundrechte auf Internationale Ebene

Nicht nur auf europäischer Ebene wurden soziale Grundrechte in den jeweiligen Verfassungen verankert, sowohl auf supranationaler ⁴⁶ und völkerrechtlicher Ebene existieren einige Instrumentarien um soziale Anliegen einzufordern (UNO / ILO).

Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (United Nation Organisation) ist in dieser Hinsicht ein wichtiges und bekanntes Dokument die als Grundnorm bezeichnet werden kann.

Ein Merkmal der sozialen Grundrechte ist das soziale Rechtsgut. Dies kommt sowohl im Völker- als auch im Europarecht vor. (siehe Kapitel „soziale Grundrechte“ 2.4)

Der Begriff des sozialen Rechtsgutes subsumiert das Recht auf Arbeit / Erziehung / Bildung / Wohnen / Gesundheit, Bestimmungen mit Arbeits- und Gewerkschaftsbezug, aber auch soziale Schutzgewähransprüche, insbesondere durch Gefährdung von Privatpersonen (Dritter). Darüber hinaus sind auch klassische soziale Ansprüche wie: Sozialversicherung und soziale Sicherheit in den internationalen Rechtskatalogen vorhanden.

Dies führt zu dem oberflächlichen Schluss, dass sich die Prämissen der sozialen Grundrechte der nationalen europäischen Verfassungen sehr wohl auf den internationalen Kontext übertragen lassen. Im nächsten Kapitel wird auf die Durchsetzbarkeit von sozialen Grundrechten eingegangen.

⁴⁶ Supranationale Organisation ist wie die EU eine übergeordnete Organisation auf internationaler Ebene. Diese arbeiten eng mit nationalen Organisationen / Staat zusammen.

2.10 Maßnahmen zur Durchsetzung sozialer Grundrechte

Es ist nicht nur die bloße Beachtung und Anerkennung der Grundrechte, es ist mehr noch die Umsetzung und die zwangsläufige Kontrolle, die essentiell für eine funktionierende Gesellschaft ist. Bedauerlicherweise ist eine Ratifizierung, wie beispielsweise die der AEMR, völkerrechtlich **nicht** bindend und auf diese Weise nicht einklagbar, obwohl es mittlerweile als Völkergewohnheitsrecht gilt.

Die fehlende Einklagbarkeit stellt ein großes Problem dar, weshalb darauf bereits reagiert wurde. Sowohl in der UNO (die Individualbeschwerde), als auch bei der International Labour Organisation (ILO), wurden justizielle Mittel festgelegt um verbindliche Klagen einbringen zu können. (siehe dazu Kapitel UNO 3.2 und ILO 3.6). Jedoch haben diese wie in den meisten Bürokratien lange und schwierige Wege. Als Beispiel sei hier erwähnt, dass bei der ILO nur die Möglichkeit besteht als Gewerkschaft eine Klage (kollektiv) einzureichen und somit Einzelpersonen ausgenommen sind.

Um soziale Grundrechte verbindlich einzuhalten, ist es essentiell bestimmte Mechanismen zur Überwachung und Einhaltung zu sichern.

Eine Möglichkeit bietet das Staatenprüfungsberichtsverfahren. In regelmäßigen Abständen wird Auskunft über die Verfolgung und Umsetzung von sozialen Grundrechten berichtet. Diese werden von Experten geprüft um danach Stellungnahmen abgegeben.⁴⁷

⁴⁷ Vgl. Dormann 2008 : 101

Eine weiterer Möglichkeit bietet eine Kollektivbeschwerde, indem Verbände (kollektiv) bei dem zuständigen Organ eine Beschwerde einbringen (siehe auch Kapitel ILO 3.8). Individualbeschwerden erweisen sich als problematisch hinsichtlich der Möglichkeit „(...), soziale Grundrechte gerichtlich geltend zu machen“ (Dorfmann 2008 : 103).

Um eine Beschwerde einzureichen ist die Ausschöpfung der nationalen Rechtsinstanzen Voraussetzung. Erst dann ist es möglich eine Beschwerde gegen Verletzungen der Grundrechte einzureichen und die Beschwerdegegner zu „rügen“. Julia Dorfmann meint in diesem Kontext zusammenfassend: „Im Zuge der Ausarbeitung der Grundrechtecharta und der Aufnahme in den Verfassungsvertrag hat man es jedoch verabsäumt, den Grundrechtsschutz auf Unionsebene durch die Bereitstellung eines wirksamen Mittels zur Durchsetzung der gewährten Ansprüche zu vervollkommen“ (Dorfmann 2008 : 106).

Offensichtlich ist hier die schwere Durchsetzbarkeit sozialer Rechte. Im nächsten Kapitel wird anhand der UNO und ILO die bestehende, ähnliche Problematik aufgezeigt.

3 Zur Unteilbarkeit der Menschenrechte

Die Idee der Menschenrechte ist in einer globalen und vor allem stetig anwachsenden Gesellschaft sehr essentiell. Das Ungleichgewicht zwischen Nord und Südgefälle nimmt rapide zu und es musste ein Wertesystem das Allgemein gültig ist geschaffen werden. Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR) der Vereinten Nationen kann als Minimum Standard gesehen werden. Nach den Gräueln des 2. Weltkrieges war es Zeit einen Rahmen für ein menschenwürdiges Zusammenleben zu finden (siehe dazu Kapitel 2.1 „Philosophische Strömungen“)

Menschenrechte beruhen auf einem moralisch philosophischem Prinzip. Sie gelten alleine wegen des Umstandes ein Mensch und damit ein gleichberechtigtes, autonomes Mitglied in der Menschengemeinschaft zu sein. Menschenrechte sind verliehene Rechte, jedoch nicht von Gott oder der Natur. Viel mehr sind Menschen selber die Instanz die bestimmte moralisch gerechtfertigte Ansprüche nicht verletzen wollen. Somit sind sie angehalten und moralisch verpflichtet in der Weltengemeinschaft Menschenrechte zu achten und sich entsprechend zu verhalten. Jeder Mensch hat von Geburt an die gleichen Menschenrechte wie in anderen Ländern. Menschenrechte kann man als universell sehen, im Gegensatz dazu stehen Grundrechte. Diese beziehen sich nur auf das Land die diese verabschiedet hat und sind partikulär anwendbar.

Menschenrechte operieren des weiteren auf der Ebene der Verpflichtung und dies kann in drei Ebenen unterteilt werden.

- Es ist die Weltengemeinschaft aufgefordert Menschenrechte zu achten und einzuhalten.
- Moralische Rechte sollen in einem funktionierenden Rechtsstaat institutionalisiert und mit staatlichen Mitteln verfolgt und zur Einhaltung gebracht werden, das heißt Menschenrechte sollten positive Rechte sein.
- Pflicht zur Hilfe anderer in Not: “bei denen es womöglich trotz des staatlichen Schutzes aufgrund einer Rechtsverletzung zu einem Übel gekommen ist.“
(Frank 2001 :22).

Bis heute sind drei Generationen und drei Klassen in der Entwicklung von Menschenrechten zu beobachten.

Wie bereits im Kapitel 2. „Geschichte der Grundrechte“ beschrieben, gilt die “Bill of Rights“ als erste Generation. Im 18. Jahrhundert sicherte diese erste Rechts- und Verfassungsnorm klassischen Freiheits- und Bürgerrechte (wie Meinungs-, Rede-, Pressefreiheit).

Die zweite Generation kennzeichnet die Erweiterung der sozialen Rechte die ihre rechtliche Umsetzung in den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen hat.

Die dritte Generation kennzeichnet das von der „dritten Welt“ geforderte und endlich anerkannte Recht auf Selbstbestimmung. Sehr problematisch erweisen sich die damit verbundenen kollektiven oder Gruppenrechte, denn Menschenrechte sind Individualrechte.

Erwähnenswert ist hier die Autonomieproblematik der Bolivianer in der Region Santa Cruz, im Süden Boliviens. In „Kurzberichte aus der internationalen Entwicklungszusammenarbeit“ wird die politische Situation wie folgt beschrieben: „Der Staat selbst wird als plurinational und kommunitaristisch bezeichnet. Dies bedeutet insofern eine Änderung, als dass der Staat strukturell ein multinationaler Staat wird. Schon in den Neuerungen (1994 und 2004) der Verfassung von 1967 wurde festgelegt, dass die Republik Bolivien pluriethnisch und multikulturell ist, jedoch fehlte hier die strukturelle Verankerung dieser Elemente (wie z.B. die Einführung indigener Wahlkreise, Quotenregelung für das Parlament etc.)“.⁴⁸ Trotz Verankerung in der Verfassung wollen sich die Bewohner der Region Santa Cruz abspalten und ihre Region autonom verwalten.

Die drei Klassen der Menschenrechte lassen sich in Abwehr,- positive Teilnahme und soziale Leistungsrechte skizzieren.⁴⁹

Abwehrrechte sind, wie bereits im Kapitel Grundrechte erwähnt, negative Freiheitsrechte. Ihnen entsprechen negative Pflichten, also etwas nicht zu tun - zu unterlassen, um Mitbürger und Mitbürgerinnen nicht zu beeinträchtigen.

Positive Teilnahmerechte sind jene Rechte die ein Mitbestimmungsrecht, also ein politisches Mitspracherecht garantieren. Die Bürger und Bürgerinnen eines Staates sind dazu aufgefordert politische und gesellschaftliche Meinungs- und Willensbildung aktiv mitzugestalten und diese auch einzufordern. Unter sozialen Leistungsrechten wird der Begriff der positiven Teilhaberechte subsumiert.

⁴⁸ <http://library.fes.de/pdf-files/iez/06126.pdf> 25.02.2011 18:20

⁴⁹ Vgl. Frank 2001 : 27

3.1 Gender und Menschenrechte

Ein weiteres brisantes und viel diskutiertes Thema im Bereich der Menschenrechte ist das Thema Gender, „Feminisierung der Armut“ und „Androzentrismus“ in der Entstehung der Menschenrechte.

Da diese Thematik eine eigene Diplomarbeit umfassen würde, wird ein Allgemeiner Einblick gegeben.

Unter Gender wird das soziale oder auch psychologische Geschlecht verstanden. Im Unterschied dazu steht das biologische Geschlecht (engl. Sex). Seit dem Aufkommen des Feminismus in den 60er Jahren (Simone de Beauvoir) ist eine feministische Kritik und die Thematik der „Gleichberechtigung“ aus dem Gesellschaftsdiskurs nicht mehr wegzudenken. Gleichmaßen wird der Diskurs auch auf Ebene einer Rechtskritik geführt.

Ute Gehard meint in einem Artikel über feministische Rechtskritik dazu: „Daß die Menschenrechte vorerst Männerrechte blieben, ist die lange und mühsame Geschichte veränderter und verzögerter Gleichberechtigung der Frauen auch in der bürgerlichen Gesellschaft“ (Dialektik 1994 : 32).

Ein weiteres Problem ist die männliche Grammatik bei der Bezeichnung von Rechtsadressaten. Eine der ersten Frauenrechtlerin, Olympe de Gouges, verfasste 1791 die „Erklärung der Rechte der Frauen und Bürgerin“, in der erstmalig privatrechtliche Partner und Eheverträge geregelt sind und Eigentumsrechte der Frau.⁵⁰

⁵⁰ Dialektik 1994 : 36

In dieser Zeit, der Epoche der französischen Revolution ist zu bemerken, dass das damalige Credo: Liberté, Egalité, *FRATERNITÉ* bereits von einer männlich dominierten Welt beherrscht wurde. Eine Frau hatte damals kein Stimmrecht. Olympe de Gouges setzte sich dafür ein und ab Anfang der 19. Jahrhunderts konnten letztendlich auch Frauen wählen.

Marie Aubry verfasste 1971 eine „Erklärung der Frau und Bürgerin“, welche sich sehr an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte orientiert. Trotzdem lehnt sie jede Sonderstellung der Frau kategorisch ab.⁵¹

Es ist zu beobachten, dass seit jeher die Frau eher mit dem privaten, häuslichen Bereich (Natur - natürlich) assoziiert wird und der Mann mit dem öffentlichen Bereich (Kultur). Ein androzentrischer Ansatz, der sich auch bis heute teils hartnäckig hält. „Allen Staatslehren des 16. bis 18. Jhdts. gemeinsam aber ist die Vorstellung und Selbstverständlichkeit, daß dieser Vertrag nur als einer unter Männern, genauer noch, als Bündnis der Hausväter konzipiert war“. (Dialektik 1994 : 38)

Im vergangenen Menschenrechtsdiskurs wurde nur marginal auf den Aspekt der „Genderblindness“ und „Feminisierung der Armut“ eingegangen.

Frauen auf der ganzen Welt haben seit jeher für ihre Menschenrechte gekämpft, jedoch wurde ihnen nicht immer Beachtung geschenkt. Als Beispiel kann hier der Frauenhandel genannt werden. Bis 1993 war dies nicht als Menschenrechtsverletzung anerkannt. Erst auf der Wiener Konferenz für Menschenrechte 1993 (Weltmenschenkonferenz) wurde Frauenhandel als Menschenrechtsverletzung behandelt und anerkannt.⁵²

⁵¹ Dialektik 1994 : 36

⁵² <http://www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/%28Symbol%29/A.CONF.157.23.En> 5.05.2011 17:20

Als großer Schritt in der Anerkennung von Frauenrechten kann das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, abgekürzt CEDAW (englisch: Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women) der Vereinten Nationen angeführt werden.

Im ersten Artikel heißt es:

„In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck „Diskriminierung der Frau“ jede mit dem

Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder

zum Ziel hat, daß die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung,

Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau

– ungeachtet ihres Familienstands – im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen,

staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. „⁵³

Dieses erstmalig umfassenden Übereinkommen über die Rechte der Frauen kann als Meilenstein in der Geschichte und im Kampf um Gleichberechtigung gesehen werden. Seitdem durchlebt die (männlich bestimmte) Gesellschaft einen Prozess in Bezug auf Gleichberechtigung.

Auf Österreich bezogen ist positiv zu bemerken, das eine bestimmte Frauenquote (beispielsweise im Parlament sollten 40% Frauen in den Parteien vertreten sein ⁵⁴) erreicht werden soll.

Bedauernswerterweise ist es üblich, das Frauen in gleichwertigen Jobs nicht den gleichen Lohn erhalten wie ihre männlichen Mitarbeiter und somit diskriminiert werden.

Es bleibt somit weiter ein langer und schleppender Weg zur endgültigen - gesellschaftlich akzeptierten - Gleichberechtigung.

⁵³ CEDWAW

⁵⁴ <http://www.frauenquote.at/> 22.04.19:21

3.2 Vereinte Nationen (United Nation)

Geschichte und Funktion

Die Vereinten Nationen oder auch United Nation Organisation (UNO) wurden 1945 nach den schrecklichen Gräueltaten des 2. Weltkrieges gegründet. Voraus gegangen waren, wie bereits in der vorherigen Kapitel erwähnt, andere Menschen- und Grundrechtsdeklarationen.⁵⁵

Der Vorläufer der UNO war die so genannte „League of Nation“ (der Völkerbund). Diese Internationale Organisation beschloss 1919 den Vertrag von Versailles, welcher wie die UN Charta seine Schwerpunkte auf internationale Kooperation und Friedenssicherung hatte. Zum Unterschied zur UNO hatten Mitgliedstaaten im Völkerbund Recht auf sofortige Hilfe nach einem kriegerischen Akt. Das bedeutet, es musste nicht vorher in einem Gremium beschlossen werden (siehe Sicherheitsrat). Seine Wurzel haben die Vereinten Nationen weiters in den Haager Friedenskonferenzen, dessen Prinzip in der Abrüstung und Entwicklung von Mechanismen zur friedlichen Regelung von internationalen Konflikten war. Nachdem der 2. Weltkrieg vorbei war und die „League of Nation“ in seiner Funktion versagt hatte, wurde 1945 die United Nation Organisation von 51 Staaten gegründet. Die gleichzeitige Ratifikation der UNO Charta, oder auch Verfassung der Vereinten Nationen, bildet die Grundlage der United Nation Organisation. Die UN Charta ist ein internationaler Vertrag der die grundlegende Prinzipien und Vorgehensweisen festlegt.⁵⁶

⁵⁵ Vgl. Dorfmann 2008 : 92

⁵⁶ <http://www.un.org/aboutun/unhistory/> 25.05.2011 15:13

Es werden vier Ziele angestrebt:

„Internationalen Frieden und Sicherheit erhalten, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten entwickeln, zur internationalen Problemlösung und zur Förderung der Achtung der Menschenrechte zusammenarbeiten sowie den Mittelpunkt zur Harmonisierung des Staatenhandelns bilden.“⁵⁷

In der Präambel der Vereinten Nationen heißt es weiter:

„WIR, DIE VÖLKER DER VEREINTEN NATIONEN - FEST ENTSCHLOSSEN, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat, unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,“(.)“⁵⁸

Mittlerweile zählen zu den Vereinten Nationen 192 Mitgliedsländer, de facto fast alle Länder der Erde.

⁵⁷ <http://www.dgvn.de/un-im-ueberblick.html> 15.08.2009 12:15

⁵⁸ <http://www.unric.org/de/charta> 12.07.2009 16:44

Aufbau

Der Aufbau der Vereinten Nationen gliedert sich in sechs Hauptorgane:

Generalversammlung, Sicherheitsrat, Wirtschafts- und Sozialrat, Treuhandrat und das Sekretariat mit Sitz in New York.

Maßgeblich für Indigene- und Menschenrechten ist der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) und natürlich der Menschenrechtsrat, ehemalige Menschenrechtskommission.

Ein Nachteil der Hauptorgane ist, dass nur der Sicherheitsrat verbindliche Maßnahmen beschließen und als einziger Sanktionen auferlegen kann. Hierzu erweist sich als problematisch, dass die fünf ständigen Mitglieder im Sicherheitsrat die Möglichkeit haben ein Veto einzulegen und damit alle Verhandlungen blockieren können.

Obwohl die Deklarationen der UNO völkerrechtlich verbindlich sind, fehlen der UNO effektive Instrumentarien diese auch gegen den Willen des Staates durchzusetzen.

Auf der nächsten Seite ist eine graphische Darstellung des Corpus der Vereinten Nationen dargestellt.

Das System der Vereinten Nationen

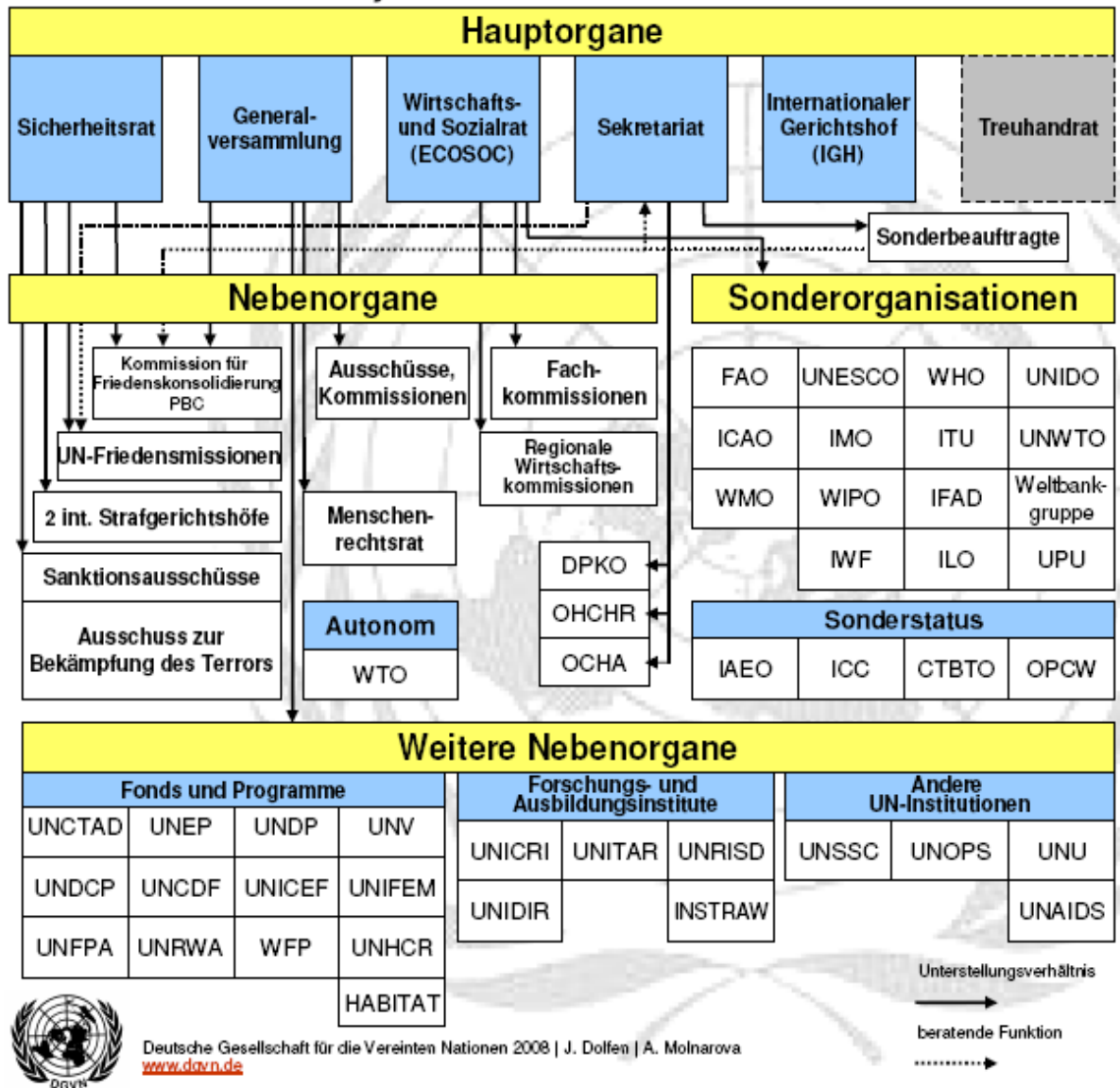


Abb. 1

3.3 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Grundlage für die Charta der Vereinten Nationen ist die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR) aus dem Jahre 1948. Menschenrechte sind ein zentrales Thema der Vereinten Nationen. Die UNO verwirklicht die Arbeit einer Weltorganisation in den wichtigen Bereichen wie Frieden und Sicherheit, Entwicklung, humanitäre Hilfe und wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten. Fast jede Einrichtung und Sonderorganisation der UNO befasst sich bis zu einem bestimmten Grad mit dem Schutz von Menschenrechten.

Die Erklärung ist seit jeher einem stetigen Wandel unterzogen und es kamen immer neue Bereiche wie spezifische Standards für Frauen, Kinder, körperlich eingeschränkte Personen, Minderheiten, Wanderarbeiter und andere Gruppen dazu.

Die Beschlüsse der Generalversammlung legen die Allgemeingültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte, sowie ihre Wechselbeziehung mit Entwicklung und Demokratie fest.⁶⁰

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist in 30 Artikel unterteilt.

⁶⁰ <http://www.unric.org/de/menschenrechte> 2.09.2010 14:20

Die Präambel lautet wie folgt:

„Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt, da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen, da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern, da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern, da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken, da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist, verkündet die Generalversammlung

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.“⁶¹

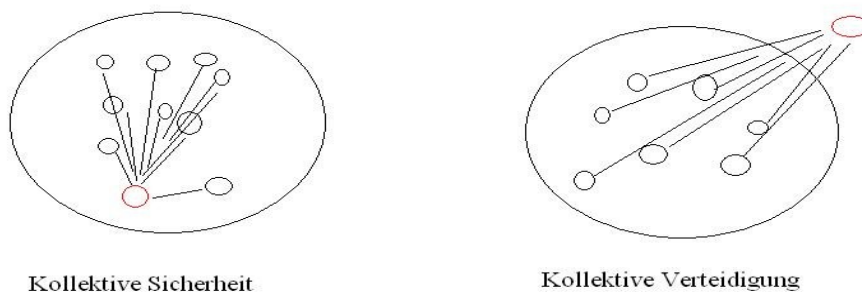
Im Allgemeinen umfasst die AEMR Artikel über das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person (Artikel 3), Verbot von Folter (Art. 6), Recht auf Rechtsbehelf (Artikel 8), Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 19), Recht auf Arbeit (Art. 23), Recht auf Bildung (Art. 26).

⁶¹ <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html> 2.09.2009 14:36

Problematisch erweist sich jedoch die Durchsetzbarkeit und bindende Wirkung der AEMR. Zwar sind Staaten die die AEMR ratifiziert haben verpflichtet sich an dieses Dokument zu halten und es auch anzuwenden, jedoch sind der UNO im Hinblick auf Sanktionsmöglichkeiten die „Hände gebunden“. Einziges Instrumentarium ist die Individualbeschwerde auf welche im nächsten Kapitel 3.4 eingegangen wird.

Die Idee der UNO basiert auf dem Prinzip der kollektiven Sicherheit. Diese beinhaltet, dass sich die Mitgliederstaaten vor Aggressoren aus den eigenen Reihen schützen können. Hingegen eine Kollektive Verteidigung, wie die Nato zum Beispiel, richtet sich gegen eine Bedrohung von außen.

Zur besseren Veranschaulichung des Prinzips:



eigene Abb. 2: Das Prinzip kollektiver Sicherheits- und Verteidigungssysteme

Von Relevanz und Interesse für Kultur und Sozialanthropologen ist der Wirtschafts- und Sozialrat.

Zusätzlich zur „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ die einen unverbindlich Charakter vermittelt, wurde Ende der 60er Jahre diese Erklärung durch zwei Pakte ergänzt: Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) und Pakt über kulturelle, soziale und wirtschaftliche Rechte (Sozialpakt).

Der Wirtschafts- und Sozialrat (Economic and Social Council - ECOSOC) besteht aus 54 Mitgliedsstaaten und ist verantwortlich für die Lenkungs- und Koordinierungsaktivitäten der wirtschaftlichen und sozialen Aktivitäten in den Vereinten Nationen.⁶²

Jedes Jahr wählt die Generalversammlung nach einem bestimmten Schlüssel 18 Mitglieder für eine dreijährige Amtszeit. Es existieren in diesem Rat weitere Wirtschaftskommissionen (beispielsweise für Lateinamerika und Karibik - ECLAC), ständige Ausschüsse (beispielsweise zur Verhandlungen mit zwischenstaatlichen Organisationen) und Expertengruppen (für indigene Rechte - UNDRIP, für wirtschaftliche und soziale Rechte – CESCR).

⁶² Vgl. Dorfmann 2008 : 93

3.4 Beschwerdeverfahren – Individualbeschwerde

Die beiden Fakultativprotokolle (Zusatzprotokolle) der Pakte für kulturelle, wirtschaftliche, soziale Rechte und der Pakt für politische und bürgerliche Rechte sind zwei völkerrechtlich verbindliche Verträge. Die Funktion zur Überwachung wurde dem Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) übertragen.

Eine Individualbeschwerde ist ausnahmslos für den Zivilpakt (bürgerlich – politische Rechte) einzureichen und dort geregelt. Im Sozialpakt gibt es keine Regelung oder Möglichkeit einer Beschwerdemöglichkeit.

Der Zivilpakt ist in 5 Teile gegliedert. Relevant für diese Untersuchung ist der ersten Teil:

Art. 1.

„(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandsgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.“⁶³

⁶³ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.103.2.de.pdf> 3.01.2010 9:10

Voraussetzung zur Einreichung einer Individualbeschwerde ist die Ausschöpfung aller nationalen Rechtsinstanzen (Gerichtsbarkeiten). Dies impliziert einen langen Weg durch die Gerichtsbarkeiten der sich über Jahre oder Jahrzehnte hinziehen kann. Grundsätzlich jedoch: „Die Vertragsstaaten sind nach den allgemeinen völkerrechtlichen Regeln verpflichtet, die Bestimmungen des Paktes einzuhalten (*pacta sunt servanda*) und im Falle einer Verletzung als Primärpflicht das vertragswidrige Verhalten einzustellen und Wiederholungen zu unterlassen, sowie als Sekundärpflicht Wiedergutmachung zu leisten. Aber auch im Pakt selbst haben sich die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, die im Pakt verbürgten Rechte zu achten und zu gewährleisten sowie ihnen Wirksamkeit zu verleihen (Art. 2 Abs. 1 und 2 IPbpR). Für den Fall einer behaupteten Verletzung dieser Rechte verpflichten sich die Staaten nach Art. 2 Abs. 3 IPbpR, dem Opfer wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten und bei einer festgestellten Verletzung Wiedergutmachung zu leisten, also den Folgen der Verletzung abzuwenden“ (Schäfer 2007 : 20).

Hieraus zu schließen ist das sobald eine Verletzung verfolgt und geahndet wird, der Staat zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Ein weiteres wichtiges Instrumentarium zur Durchsetzung von Menschenrechten, sind indigene Rechte. Bis heute werden diese nicht genug beachtet und wenn nur am Rande verfolgt. Die Vereinten Nationen erkannten, neben der International Labour Organisation, als einer der ersten Organisationen die Notwendigkeit einer Deklaration zum Schutze indigener Völker.

3.5 Declaration of Indigenous Rights - UNDRIP

Im Jahr 1982 gründete das Wirtschafts- und Sozialforum angesichts der voranschreitenden Diskriminierung von indigenen Völkern, eine Expertengruppe zur Untersuchung dieser. Anstoß dazu gab die sogenannte „Martinez Cobo Studie“ Ende der 70er Jahre welche die voranschreitende Diskriminierung der indigenen Bevölkerung bestätigte. Dies war die erste Studie weltweit über indigene Völker und ihre Diskriminierung und Marginalisierung.⁶⁴

Vorangegangen waren verschiedene Instrumentarien zum Schutz von Minderheiten, diese sind bis heute, auch in Österreich, ein umstrittenes Thema ist (siehe Ortstafelstreit Kärnten).

Exkurs: Minderheitenschutz

Hierzu wird ein kurzer Exkurs über den Schutz von Minderheiten gegeben. Da Indigene zwar in diese Kategorisierung hineinfallen, jedoch anhand ihrer besonderen kulturellen Lebensweise wurde die UNDRIP an die Bedürfnisse angepasst

Eine Definition von „Minderheiten“ in einem Staat sind wie eine Definition von „indigenen Gruppen“ schwer zu formulieren.

Letztendlich sind Minderheitenrechte in Artikel 27 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte der UNO festgeschrieben und weiters wurde die „Deklaration über Minderheitenrechte“ von der UNO Generalversammlung am 18. Dezember 1992 verabschiedet.⁶⁵

⁶⁴ <http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/en/spdaip.html> 20.03.2011 17:31

⁶⁵ <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuideMinoritiesDeclarationen.pdf> 5.06.2011 20:15

„Die Erklärung betont, dass Angehörige von Minderheiten eines besonderen Schutzes bedürfen und das Recht haben, ihr kulturelles und religiöses Leben zu pflegen. Die Staaten schützen die Existenz und die nationale, ethnische, kulturelle, religiöse und sprachliche Identität der Minderheiten in ihrem Hoheitsgebiet. Damit die territoriale und politische Einheit der Nationalstaaten nicht gefährdet wird, befasst sich der Deklarationstext ausdrücklich mit den Individuen als Angehörigen von Minderheiten und nicht mit gesamten Minderheitengruppen als solchen“⁶⁶

Es ist zu bemerken, dass Minderheiten auch bis in die heutige Zeit weltweit von Marginalisierung betroffen sind.

Indigene Rechte sind unter Minderheitenrechte zu subsumieren, jedoch wurde erst später der Fokus auf Indigene Rechte gelegt.

Bis die „Deklaration der indigenen Rechte“ endlich von der Generalversammlung der UNO angenommen wurde, war dies ein jahrzehntelanger Prozess (1985 - 2007).

Hervorzuheben ist, dass die UNDRIP keine neuen Rechte schafft. Es wäre auch nicht im Sinne der Gleichberechtigung oder des Gleichheitsrecht (jeder Mensch ist gleich – Religion - Hautfarbe...), wenn für eine bestimmte Völkergruppe neue Rechte geschaffen werden. Im Gegenteil: die Deklaration überträgt bestehende Rechte auf die Bevölkerung der Indigenen (zum Beispiel: AEMR). Hierzu wird besonders auf die Frage der Multi-Plurikulturalität (Rechtspluralismus), Selbstbestimmungsrecht, Autonomie, Landrechte und die Anerkennung von kollektiven Rechten eingegangen.

Im Jahre 1985 wurde ein Expertengremium die sogenannte „Working Group on Indigenous Populations - WGIP“ einberufen. Dieses Gremium zeichnete sich durch seine „open door policy“ aus, indem jeder Indigene die Möglichkeit hatte vorzusprechen und (indigene) Menschenrechtsvergehen anzuführen. Außerdem konnten diese weiters einen Konsultativstatus im ECOSOC erlangen, Indigene mussten aber unter dem „Deckmantel“ einer NGO auftreten. Nach zehn Jahren wurde das Expertengremium durch eine Arbeitsgruppe übernommen, da dieses zunehmend politisiert wurde.⁶⁷

⁶⁶ http://www.humanrights.ch/home/de/Themendossiers/Minderheitenrechte/Standards/UNO/idcatart_2301-content.html 4.06.2011 21:15

⁶⁷ <http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/en/history.html> 22.04.2011.20

Vorher legte die „Working Group on Indigenous Populations“ einen viel diskutierten „Entwurf einer Deklaration über die Rechte indigener Völker“ vor (Draft Declaration on the Rights of Indigenous Peoples 1993).⁶⁸ Dieser Entwurf blieb jahrzehntlang umstritten, da es beispielsweise die sensible Thematik über Landrechte nicht behandelte. Als Argument für die jahrzehntelange Verzögerung wurde der Zeitaufwand um einen fruchtbaren Dialog zwischen den staatlichen und indigenen Parteien zu etablieren, vorgebracht.

Die Draft Deklaration war der erste Schritt in Richtung Deklaration und wurde von der neuen Arbeitsgruppe (Working Group on the Draft Declaration - WGDD) übernommen.

Durch die Debatte und der Dialog über Selbstbestimmungsrecht, Autonomieansprüche und Kontrolle über natürliche Ressourcen und Ländereien der Indigenen, wurden die Verhandlungen jahrelang von den Staaten blockiert. Autonomie ist in der heutigen Politik oft umstritten – führt sie zu Integration oder Separation? Tatsache ist, dass Autonomie regionale Konflikte lösen oder zumindest abschwächen können. Autonomie schützt die Kultur einer Gruppe und ist auch in der UNDRIP geregelt (Art. 4).

Zu beachten ist, dass Autonomie nicht dazu da ist um Souveränität zu erlangen, sondern um verschiedenen Gruppen zu ermöglichen, gemeinsam zu leben!

Jedoch hatten die zu verhandelnden Staaten die Befürchtung die Kontrolle über Ressourcen und Ländereien zu verlieren.

⁶⁸ <http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/en/declaration.html> 28.10.2009 19:55

Dies machte den Prozess eine allgemeingültige Erklärung für indigene Rechte zu formulieren langwierig und umfangreich. In der ersten Phase der Entwicklung der „Draft Deklaration“ herrschte noch eine Atmosphäre der „open policy“⁶⁹ welche in der zweiten Phase der Entstehung nicht mehr möglich war.

Nicht zu unterschätzen ist, dass ihre Umsetzung hohe politische Fähigkeiten verlangt. Da es keine globale, einheitlich rechtliche Basis gibt ist die Beteiligung der internationalen Gemeinschaft besonders wichtig.

Internationale Organisationen, wie etwa die Menschenrechtskommission der UNO, könnten in Zukunft die Aufgabe übernehmen universale Kriterien für Autonomie und Selbstbestimmung zu erarbeiten. Bei Verhandlungen aktiv mitzuwirken und die Umsetzung der beispielsweise Autonomieabkommen dann auch weiter zu betreuen.

Nach über zwei Jahrzehnten (September 2007) wurde die Deklaration UNDRIP von der Generalversammlung verabschiedet

Die Deklaration über indigene Rechte beinhalten 46 Artikeln. Es werden zu den meisten Artikeln jeweils ein Zusatzartikel aufgeführt und wie sich der jeweilige Staat zu verhalten hat. Im wesentlichen gehen diese auf: Ressourcenrecht, Selbstbestimmungsrecht, Land- und Territorialrecht, Gleichheit vor dem Staat und Recht auf Information in ihrer Sprache.

⁶⁹ Indigene konnten aktiv an der Entwicklung durch vorbringen ihrer Anliegen unter dem Deckmantel einer NGO Einfluss nehmen

Hinsichtlich der Untersuchung beim Stamm der Kayapos erweist es sich als notwendig, Informationen zugänglich zu machen. In der heutigen Zeit kann dies durch das Internet geschehen und wie in der folgenden Arbeit untersucht, ein wirksames Mittel im Kampf um Menschenrechtsvergehen sein. Wichtig erscheint Meinungen und Ängste publik zu machen und zu kommunizieren, um in weiterer Folge die Weltengemeinschaft zu mobilisieren.

Um diese Rechte auch wirklich einzufordern existiert im Regelsystem der Vereinten Nationen eine Möglichkeit eine Beschwerde einzureichen, die „Individualbeschwerde“.

Nach der ILO 169 ist diese Deklaration ein weiteres Instrumentarium zur Erhaltung und Einhaltung der allgemein gültigen Menschenrechte und Achtung gegenüber anderen Völkern.

Einer der Institutionen die bereits lange für Arbeiterrechte und für indigene Rechte einsteht, ist die International Labour Organisation, welche im nächsten Kapitel weiter behandelt wird.

3.6 International Labour Organisation (ILO)

Aufbau und Funktion

Die Internationale Arbeiterorganisation (ILO) wurde 1919 angesichts der Kriegswirren des ersten Weltkrieges gegründet. Der Ruf und Drang nach sozialer Gerechtigkeit wurde immer größer. Gerechte Arbeitsbedingungen, faire Entlohnung, Armutsbekämpfung, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit und vor allem Menschenrechte sind nur einige der Hauptmerkmale der ILO. Diese sollen schließlich zum Weltfrieden und zur Sicherung dessen beitragen.

Die Verfassung der ILO wurde 1944 in der so genannten Erklärung von Philadelphia erweitert und ratifiziert. Mittlerweile umfasst die International Labour Organisation 120 Mitgliedsstaaten. Die ILO ist mittlerweile eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen und seine Hauptorgane sind das Komitee von Experten (Comitee of Expert) die Empfehlungen (nicht rechtsverbindlich) beschließt. Das zweites Hauptorgan ist das Komitee zur Umsetzung (Conference Committee) der Übereinkommen, welche rechtsverbindlich sind.

Ein entscheidender Unterschied in der Konsensbildung der ILO ist die Verbindung von drei Akteuren: (mittlerweile zwei) staatliche Repräsentanten, Arbeitnehmer (Gewerkschaften) und Arbeitgeberorganisationen der jeweiligen Länder. Dieses so genannte „Dreigliedrige System“ steht im Gegensatz zum UNO System.⁷⁰

⁷⁰ <http://www.ilo.org/global/about-the-ilo/history/lang--en/index.htm> 22.04.201 21:30

Die ILO vereinigt in ihrem Handeln vier Grundprinzipien und acht Kernarbeitsnormen.

Grundprinzipien

- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung der Zwangsarbeit
- Abschaffung der Kinderarbeit
- Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Kernarbeitsnormen

- Vereinigungsfreiheit und Schutz des Verfügungsrechtes
- Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen
- Zwangsarbeit
- Abschaffung der Zwangsarbeit
- Gleichheit des Entgelts
- Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf)
- Mindestalter
- Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung von Kinderarbeit⁷¹

⁷¹ <http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm> 29.8.2009 10:33

3.7 ILO Konvention 169

Die ILO Konvention 169 gilt als Minimum Standard zum Schutz indigener Völker. Vorausgegangen ist die ILO Konvention 107, wonach 1957 indigene Völker zum ersten Mal als „eigenständige Gruppe“ bezeichnet wurden. Kritikpunkt dieser Konvention war, dass diese auf Assimilierung der Indigenen Gruppe die sie von der nationalen Gesellschaft unterscheidet, abzielte. Jedoch stellt die ILO Konvention 107 den Einzug indigener Völker ins bestehende „International Law“ dar. Die Anerkennung als Völker wurden erstmalig als dauerhafte sozio - politische Einheiten angesehen und hatten damit Recht auf Partizipation und (teilweise) Selbstbestimmung.

Die Konvention 169 wurde im Juni 1989 angenommen und 1991 ratifiziert, hat ihre Wurzeln in den verschiedenen Erklärungen und Pakten der Vereinten Nationen und anderen internationalen Übereinkünfte, auf die nicht näher eingegangen wird.

Sie umfasst 44 Artikel und mittlerweile haben 18 Länder die Konvention 169 ratifiziert.⁷² Bolivien, Dänemark, Nepal, Fidji, Spanien, Brasilien sind nur einige Beispiele. Deutschland und Österreich hat diese nicht ratifiziert.

Die Konvention beinhaltet nicht alle Forderungen der Indigenen, jedoch kann sie als ein Kompromiss zwischen ihnen und den Regierungsstandpunkten angesehen werden. Wichtiger erscheint, dass internationale Mechanismen existieren, die Indigene in ihren Rechten bestärkt und ihnen Sanktionsmöglichkeiten gibt. Leider sind diese sehr begrenzt möglich.

In der Konsensbildung des „Dreigliedrigen Systems“ haben Indigene eine Sonderrolle. Sie können an ILO Sitzungen als Repräsentanten vom Staat, als Gewerkschafter oder Repräsentant einer nicht staatlichen Organisation (NGO) teilnehmen.⁷³

⁷² http://www.humanrights.ch/home/de/Themendossiers/Minderheitenrechte/Standards/ILO/idcatart_2296-content.html 22.05.2011 22:30

⁷³ <http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/index.htm> 28.08.2009 16:23

Zusammenfassend die wichtigsten Konventionen:

- ⌘ (Art. 2. 3.) volle Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- ⌘ (Art. 4.) Recht auf kulturelle Identität und auf gemeinschaftliche Strukturen und Traditionen.
- ⌘ (Art. 13.- 19.) Recht auf Land und Ressourcen – Eigentums und Besitzrecht sind an zuerkennen – Regierung muss Maßnahmen ergreifen, wenn dies nicht gewährleistet ist.
- ⌘ (Art. 16.) Umsiedlung – verboten, nur bei unerlässlicher Notwendigkeit!
Rückkehr – Recht muß Voraussetzung sein
- ⌘ (Art. 21.) Recht auf Ausbildung und Zugang zu Kommunikationsmitteln
- ⌘ (Art. 29.- 32.) Kulturelle Rechte / Sprache und Erziehung
- ⌘ (Art. 29) bilinguale und bikulturelle Erziehung
- ⌘ (Art. 30) Aufklärung über ihre Rechte in ihrer Sprache ⁷⁴

⁷⁴ <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc169.htm> 20.04.2010 21:35

3.8 Kontrollmechanismen und Beschwerdeverfahren der ILO

Die Staaten welche die ILO Konvention 169 ratifiziert haben sind verpflichtet alle fünf Jahre einen Bericht über das Voranschreiten und Umsetzen des Abkommens einzureichen.

Eine wichtige Rolle im Überwachungssystem spielt die Miteinbindung der Arbeiterorganisationen die Informationen an das „Committee of Experts“ weitergeben, so genannte „alternative Reports“. Dies hilft dem Komitee Informationen seitens der Regierungen besser einschätzen zu können. Jedoch werden Informationen seitens der indigenen Organisationen nicht genügend Bedeutung beigemessen, solange sie nicht unter den Deckmantel einer Arbeiterorganisation stammen.

Dieser so genannte „Report“ wird dem „Comitee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations“ vorgelegt. Dieser besteht aus 20 unabhängigen Experten und nach eingehender Untersuchung werden die Ergebnisse jährlich publiziert und auf die Internetplattform der ILO Homepage gestellt (ILOLEX Database).

Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren ist in der ILO Verfassung unter Artikel 24 und 26 festgesetzt. Es stellt die flexibelste und einfachste Form unter den internationalen Menschenrechts-Beschwerdesystemen dar.⁷⁵

Die einzige Anforderung an solch eine Beschwerdeverfahren ist, dass sie von einer Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervereinigung (Gewerkschaft) eingereicht wird. Dies kann jedoch zu einem Hindernis werden, wenn Rechte von indigenen Gruppen eingefordert werden. Mittlerweile wird von einer Gewerkschaftsgründung immer mehr Gebrauch gemacht.

Im Gegensatz zu ähnlichen internationalen Verfahren setzt das ILO Beschwerdeverfahren keine Ausschöpfung der nationalen Rechtsmitteln (Instanzen) voraus um als zulässig betrachtet zu werden.

⁷⁵ http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/UNO/ILO/Durchsetzung/idcatart_9155-content.html
15.05.2011:45

Beanstandung des Beschwerdeverfahrens

Durch flexible Regelungen des Beschwerdeverfahrens erlaubt die Aufnahme von Fällen, die kaum unter anderen internationalen Verfahren aufgenommen werden könnten. In Artikel 24 der Verfassung ist keine Zeitanforderung festgelegt. Das dies jahrelange Verzögerungen mit sich bringt, erscheint hier als eindeutig.

Die Konvention 169 stellt eine Anomalie innerhalb des ILO-Systems dar. Dadurch, dass diese nicht ausschließlich auf die Arbeitsbelange begrenzt ist, hat dies auch Auswirkungen auf die Supervision der Konvention.

- fehlende „enge“ Zusammenarbeit zwischen Indigenen Bewegungen, NGO's, bezüglich der Supervision der Konvention 169, was zu einem
- fehlenden Fachwissen und ein Fehlen von Zusatzinformation innerhalb der ILO-Überwachungsorgan („supervisory bodies“) führt. Im Speziellen betrifft dies das Haupt-Überwachungsorgan (Committee of Experts). (Barsh 1990 : 211)

Im Grunde genommen ist zu erwähnen, dass innerhalb der ILO der Schwerpunkt eher auf das Überwachungs- und Berichterstattungssystem gelegt wird, als auf die Beschwerdeverfahren.

4 Geschichte der Soziale Grundrechte in der Brasilianischen Verfassung

In diesem Kapitel werden (soziale) Grundrechte im südamerikanischen Kontext dargestellt. Hierzu war die Literatur von Ingo Wolfgang Sarlet: “Die Problematik der sozialen Grundrechte in der brasilianischen Verfassung und im deutschen Grundgesetz” weiterführend.

Zu Beginn wird die historische Entwicklung der Grundrechte in Brasilien aufgezeigt. Ziel der Arbeit ist es aufzuzeigen ob Grund- und Menschenrechte bei dem Stamm der Kayapo verfolgt und umgesetzt werden.

Die Geschichte der Grundrechte in der Brasilianischen Verfassung haben ihren Ursprung bereits im Jahre 1824 und sind eng an die Entwicklung des brasilianischen Verfassungsrechts verbunden.

Die Geschichte der brasilianische Verfassung ist in sieben Phasen eingeteilt:

Erste Phase von 1822 - 1889

In dieser Epoche fand der Konstitutionalismus der Monarchie statt. Dies ist eine Gesellschaftsform in der Pflichten und Rechte der Staatsgewalt und der BürgerInnen in einer Verfassung festgelegt werden. Es bestand ein Einfluss der französischen und englischen Verfassungen.

Ebenfalls zentralisierte sich die Macht des Kaisers - der „Poder Moderador (mäßigende Gewalt). Neben der Exekutive, Judikative und Legislative war dies eine vierte erweiterte Staatsgewalt. ⁷⁶

⁷⁶ Vgl. Barbosa 2008 : 102

Der Kaiser konnte sich damals in die Rechtsprechung und in die Legislative einmischen (z. B. Strafen erlassen oder mildern).

Es bestand jedoch die Gefahr die Macht willkürliche zu nutzen.⁷⁷

Im Bereich der Grundrechte entsprach die erste brasilianische Verfassung der europäischen Grundrechte, respektive der französischen Praxis (Absolutismus).

Hauptsächlich wurden klassische Freiheitsrechte herangezogen. Wichtig in dieser Hinsicht war die Unantastbarkeit der zivilen und politischen Rechte der Brasilianer, wie körperliche und persönliche Freiheit, freie Meinungsäußerung, Gleichheit vor dem Gesetz, kostenloser Grundschulunterricht, Arbeits- und Berufsfreiheit.

Diese Verfassung war zweifellos eine der ersten der Welt die ihre StaatsbürgerInnen als Grundrechtsträger postulierte und ihnen Grundrechte zusicherte.

Negative Aspekte waren in dieser Hinsicht die legale Sklavenarbeit, da Sklaven als Eigentum gesehen wurden waren sie keine Grundrechtsträger. Auch Ausländer waren als Grundrechtsträger ausgeschlossen.

Zweite Phase von 1891 – 1930

In dieser Phase wurde der Konstitutionalismus der ersten Republik gegründet. Diese wurde auf der Übernahme des amerikanischen Föderalismus und Präsidentialismus angelehnt.

Diese rein liberale Verfassung führte zur Beseitigung des Absolutismus und eine verfassungsgebende Versammlung konnte im Unterschied zur ersten Verfassung demokratisch abgestimmt werden.⁷⁸

Maßgebend war auch die Unabhängigkeit der Richter und Gerichte, welche in der ersten Phase vom Kaiser bestimmt werden konnten. Die Einführung des „Supremo Tribunal Federal“ als oberste Instanz der Justiz bildet in der Geschichte Brasiliens den Kern einer zukünftigen Verfassungsgerichtsbarkeit.

⁷⁷ Vgl. Sarlet 1997 :37

⁷⁸ e.d. s. 40

Die einzelnen Grundrechte wurden in dieser Phase in Artikel 72 der Verfassung geregelt und orientierte sich an dem anglo- amerikanischen System. Erwähnenswert ist hier die Wohnsitzfreiheit, eine erweiterte Pressefreiheit und die Einführung von Rechtsmittel gegen Eingriffe in die persönliche Freiheit.

Im Unterschied zur ersten Phase konnten diese eingeforderten Rechte auch durch Gerichtsbarkeiten eingeklagt und durchgesetzt werden.⁷⁹

Als Manko und negativer Aspekt in dieser Phase des Grundrechtskatalog kann der kostenlose Grundschulunterricht gesehen werden, da er keine Erwähnung findet und „(...) was den den sozialen Charakter der republikanischen Verfassung zunichte macht“ (Sarlet 1997 : 40).

⁷⁹ Vgl. Sarlet 1997 : 40)

Dritte Phase im Jahre 1934

In dieser Phase wurde der Konstitutionalismus des Sozialstaates erreicht. Das Wahlrecht für Frauen wurde verankert und das Wahlalter auf 18 Jahre herabgesetzt. Eine weitere Neuheit war die Repräsentation durch Arbeiter die vom Volk in indirekten Wahlen in Arbeiterverbänden gewählt wurden. So kam es zu einer Vertretung von verschiedenen Berufsgruppen.

Der neue Text der Verfassung wurde maßgeblich von der deutschen, respektive der Weimarer Verfassung inspiriert. In weiterer Folge kam auch die mexikanische, die österreichische und die spanische Verfassung von 1917 – 1931 zum Tragen und wurde in die Verfassung aufgenommen.

Diese neue Verfassungsordnung basierte auf sechs grundlegenden Prinzipien:

1. Demokratie
2. Föderalismus
3. Sozial – Liberalismus
4. Präsidialsystem
5. Nationalismus
6. Gewaltenteilung ⁸⁰

Der Grundrechtskatalog wurde bis auf ein paar Änderungen praktisch beibehalten wie die Erweiterung von Freiheitsrechten. In weiterer Folge wurden soziale, kulturelle und wirtschaftliche Grundrechte berücksichtigt. Es wurden Grundlagen der Arbeiterrechte wie Mindestlohn, Recht auf Erziehung, Urlaub, soziale Unterstützung und Sozialsicherheit bindend verankert.

Obwohl diese Verfassung als „Verfassungssillusion“ bezeichnet wurde, da sie nur drei Jahre in Kraft war, legte sie den Grundstock für die folgenden Verfassungen.

⁸⁰ Vgl. Sarlet 1997 : 42

Vierte Phase

Die „polnische“ Verfassung von 1937 war die erste Verfassung die sozial demokratische Aspekte aufwies. Unglücklicherweise wurde im November desselben Jahres der Kongress durch den Präsidenten aufgelöst und eine neue Verfassung verkündet, die sogenannte „Diktatur des neuen Staates“ („Ditaturado Estado Novo“).

Durch die fehlende Legitimation des Volkes und der Politiker wurde die „Macht“ von der Exekutive übernommen und damit eine Diktatur gestärkt und hervorgebracht. Die Ideen des Nationalsozialismus und Faschismus hatte somit seinen Eingang in Brasilien.

81

Fünfte Phase

Die demokratische Verfassung von 1946 wurde nach den Kriegswirren des zweiten Weltkrieges durch freie und direkte Wahlen wiederhergestellt.

Ein neues Kapitel in der Geschichte Brasiliens wurde durch die Verabschiedung der neuen Verfassung geschrieben.

Grundrechte wurden in der Verfassung von 1934 vollkommen übernommen. Trotz allem wurden einige neue Rechte: wie das Recht der Arbeiter die an dem Gewinn des Unternehmen beteiligt sein können oder das Recht auf Arbeitslosengeld verankert.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist ein Kapitel über Erziehung und Kultur im Bereich der individuellen Grundrechte die eine deutliche Verbesserungen darstellen.

Bis März 1964 war diese Verfassung aktuell und wurde dann durch den Militärputsch außer Kraft gesetzt. ⁸²I

⁸¹ Vgl. Sarlet 1997 : 45

⁸² Vgl. Sarlet 1997 : 47

Sechste Phase

Die sogenannte „Militär Verfassung“ von 1967 wurde von der damaligen Militär Regierung als Verfassungsgeber legitimiert. Durch den „institutionellen Akt“ wurde neben dem Kongress auch ein „Revolutionskommando“ als verfassungsgebendes Organ berechtigt Entscheidungen durchzusetzen.

Die Rechtsprechung und Machtausübung wurde so letztendlich dem Präsidenten und dem Militäroberhaupt übertragen und war ein wesentlicher Rückschritt in der brasilianischen Verfassungsgeschichte.

Eine maßgebliche Neuerung war aber die gesetzliche Bestrafung bei Rassendiskriminierung. Durch den damaligen Zustrom bzw. der Verschleppung von Schwarzafrikanern als Sklaven waren diese in einer Vielzahl vertreten und wurden diskriminiert.

1969 wurde diese Verfassung von einer geänderten Fassung abgelöst die zur Stärkung der Diktatur führte und auch der Exekutive mehr Macht zu sprach.

Erst am 5. Oktober 1988 trat eine neue demokratische Verfassung in Kraft.

Diese aktuelle Verfassung ist die letzte von insgesamt sieben Verfassungen und besteht aus 245 Artikeln. Sie zählt zu einen der längsten Verfassungsurkunden der Welt.

Hinsichtlich der Rechte indigener ist hervorzuheben, dass diese Verfassung diese besonderen Rechte indigener in Kapitel 8 (Artikel 231 - 232) verankert hat.

4.1 Grundrechte in der aktuellen brasilianischen Verfassung

Infolge der zwei Jahrzehnte andauernden Militärdiktatur hat sich die aktuelle Verfassung hauptsächlich mit dem Schutz der individuellen und sozialen Grundrechten befasst aber auch die Grundsätze von Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie konkretisiert und weiter ausformuliert. In Artikel 5 der brasilianischen Verfassung und den darauf folgenden 77 Absätzen wird explizit auf kollektive und individuelle Grundrechten eingegangen.

Dazu einige Auszüge:

Artikel 5: Allgemeines Freiheitsrecht

Artikel 5.2: Legalitätsprinzip

Artikel 5.4: Meinungsfreiheit

Artikel 5.6: Gewissens und Glaubensfreiheit

Artikel 13: Arbeits- und Berufsfreiheit

Artikel 16: Versammlungsfreiheit

Artikel 35 Rechtsschutzgarantien ⁸³

Auch außerhalb des Grundrechtskatalogs finden sich Verfassungsbestimmungen die in diesem Zusammenhang erwähnenswert sind, da sie sich im weiteren Sinne auf soziale Grundrechte beziehen.

Dazu zählt zum Beispiel die Unabhängigkeit von Richtern und Gerichtsbarkeiten, die direkte Wahl des Bundespräsident und die Popularklage. Diese Form einer Klage kann von jedem Bürger eingebracht werden um illegale Akte wie zum Beispiel Umweltschäden (illegale Rodungen) öffentlich zu machen.

⁸³ Vgl. Sarlet 1997 : 56)

Ein wichtiger Faktor der Verfassung von 1988 ist die Regelung der sozialen und wirtschaftlichen Ordnung die im Artikel 170 der Wirtschaftsordnung mit folgenden Prinzipien festgeschrieben wird:

- Nationale Souveränität
- Privateigentum
- Sozialbezogenheit des Eigentums
- Freie Marktwirtschaft
- Verbraucherschutz
- Umweltschutz
- Minderung der sozialen und regionalen Ungleichheiten
- Vollbeschäftigung
- Besondere Stellung der kleinen nationalen Unternehmen ⁸⁴

Sowohl die Wirtschaftsordnung als auch die soziale Ordnung stehen in engem Zusammenhang mit den Grundprinzipien eines demokratischen Rechtsstaates. Am Beispiel Brasilien ist zu erkennen, dass der Staat dies erfüllt und „versucht“ zu verfolgen.

⁸⁴ Vgl. Sarlet 1997 : 59

Es lassen sich im wesentlichen verschiedenen Bestrebungen erkennen die in drei Gruppen eingeteilt werden können:

- Anwendung von sozialen Grundrechten die sich in einer gerechten Gesellschaft äußert und als Ziel hat Unterschiede zu normieren und abzuschaffen. Dies würde auch die Abschaffung von Armut beinhalten
- Der umfangreiche Katalog sozialer Grundrechte (Artikel 6 – Artikel 11)
- Andere Bestimmungen in Hinblick auf die Wirtschaftsverfassung und der sozialen Ordnung.⁸⁵

Es wird die Meinung vertreten, dass im Sozialstaat Freiheit und Gleichheit als reale und materielle Aspekte verstanden werden. Jedoch ist ein Freiheitsrechte ohne eine Sicherung von materiellen Gütern nicht möglich.

Entscheidend für das Verständnis des brasilianischen Sozialstaates ist die Formulierung eines umfangreichen Katalogs sozialer Grundrechte.

Dieser ist festgelegt in den Artikeln 6 - 11 in der brasilianischen Verfassung und beinhaltet folgende Grundrechte:

Recht auf Bildung / Recht auf Gesundheit / Recht auf Sicherheit / Recht auf Arbeit /
Recht auf Streik / Recht auf Mindestlohn / Sozialhilfe.

⁸⁵ Vgl. Sarlet 1997 : 557

4.2 Allgemeiner Überblick über Grundrechte in der Brasilianischen Verfassung

Ein prägender Aspekt in der Verfassung, aber auch in der politischen Geschichte Brasiliens, war die Jahrzehnte lang andauernde Phase der Militärdiktatur (1964 - 1985).⁸⁶

Dies zeigt sich in der Brasilianischen Verfassung. Der Stellenwert der Grundrechte ist gleich nach den grundlegenden Prinzipien der Verfassung geregelt. Ihre Wurzeln haben die anerkannten Grundsätze in dem deutschen, aber auch portugiesischen Verfassungsrecht.

Der Begriff „Grundrechte“ gilt in der brasilianischen Verfassung als eine Art Oberbegriff, unter dem sich die verschiedenen Grundrechtsgruppen subsumieren lassen. Darüber hinaus sind in der brasilianischen Verfassung drei Grundrechtsgenerationen vertreten. Diese lassen sich in: Freiheitsrechte, soziale Grundrechte und kollektive Grundrechte einteilen.

⁸⁶ <http://www.lateinamerika-studien.at/content/geschichtepolitik/brasilien/brasilien-81.html> 04.05.2011 20:42

Nach Artikel 5 § 1 der Verfassung ist der Grundrechtskatalog als unmittelbar geltendes Recht zu verstehen. Anlehnung finden explizit Grundrechte in Brasilien an dem Menschenrechtskatalog der UNO. Es lassen sich unter anderem individuelle und kollektive Rechte, wie das allgemeine Recht auf Leben, Freiheitsrechte (Meinungsfreiheit, Pressefreiheit), aber auch politische Rechte (wie Petitions oder Wahlrecht) wiederfinden.

Es wird unterschieden zwischen Grundrechten im formellen und im materiellen Sinn. Im formellen Kontext sind Grundrechte „(...) jede rechtliche subjektive Stellung der Person, die ausdrücklich im Grundgesetz als Grundrecht (im weiten Sinne) geregelt ist“ (Sarlet 1997 : 78).

Materielle Grundrechte finden sich außerhalb der Verfassung wieder und sind aufgrund ihres Gegenstandes und Wichtigkeit den verschiedenen Grundrechten des Kataloges gleichzustellen.⁸⁷

⁸⁷ Vgl. Sarlet 1997 : 78

4.3 Vorläufige Zusammenfassung

In den letzten zwei Kapiteln wurden chronologisch und historisch die Grund- und Menschenrechte im Europäischen Raum sowie im Südamerikanischen Raum, respektive in Brasilien, aufgezeigt und untersucht.

Es ist positiv hervorzuheben, dass Grund- und Menschenrechte seit jeher im Diskurs (Humanismus – Aufklärung) stehen und die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung umgesetzt wurde. Verschiedene Staaten (EU) haben dies verbindlich in ihre Verfassung und Gesetzgebung aufgenommen.

Bei internationalen Organisationen wie UNO und ILO ist die Problematik in der justiziellen Umsetzung von Menschenrechten zu sehen. Jedoch kann man hinsichtlich der AEMR von einem Völkergewohnheitsrecht sprechen und das Einbringen einer Individualbeschwerde als justiziellen, verbindlichen Charakter sehen.

Das Kapitel Brasilianische Grundrechte zeigte deutlich, dass die von einem Militärregime geprägte Phase in der Konstituierung der Verfassung von 1988 sich positiv in der Verankerung von Grundrechten in der Verfassung ausgewirkt haben. Der umfangreiche Grundrechtskatalog, aber auch die Berücksichtigung von indigenen Rechten – Kapitel 8, lassen darauf schließen, dass Brasilien sich seiner kulturellen Vielfalt bewusst ist.

Der letzte Teil der vorliegenden Arbeit untersucht die Anwendbarkeit von Grund- und Menschenrechten, speziell von indigenen Rechte in Brasilien.

Diesbezüglich wird anhand des Stammes der Kayapo das Medium Internet im Kampf um Menschenrechte untersucht.

5 Der Stamm der Kayapo

Der Stamm der Kayapo zählt mit etwa 7000 Stammesmitgliedern zu den größten indigenen Ethnien in Amazonien. Insgesamt sind 18 Kayapo Gruppen bekannt und neben den Yanomami sind sie einer der bekanntesten und zählen zu der Sprachgruppe der Gê. Die Gesellschaftsform der Kayapos ist eine Dorfgemeinschaft. Das Männerhaus das essentiell für Rituale und Beratungen ist, ist in der Mitte des Dorfes positioniert. Sie leben im Nord Osten Brasiliens, am Fluss Xingú, auf einer Fläche etwa in der Größe von Österreich. Ihr Territorium ist reich an Gold, Holz und Mineralien das bereits aufgrund großen Interesses ausgebeutet wird und wurde.

Der Stamm der Kayapo hat in der Vergangenheit ein fundiertes Wissen angeeignet. Zu den Wissensgebieten zählen: Biologie, Zoologie, Bodenkunde, Botanik und Astronomie uvm. Jedes Mitglied der verschiedenen Stämme hat „Spezialisten“ auf diesen Gebieten.

⁸⁸

(IUCN 1997 : 241)

Der Stamm der Kayapo zählt zu einen der kriegerischsten Stämmen im Amazonasgebiet. ⁸⁹

Dies ist auch deutlich in der Résistance gegen den Bau des Wasserkraftwerkes „Belo Monte“ zu sehen das als Zerstörung ihrer Kultur und Lebensgrundlage empfunden wird.

⁸⁸ Vgl. (IUCN 1997 : 241)

⁸⁹ Vgl. Garve 2009 : 13



Abb. 3 Kayapo Gebiet ⁹⁰

⁹⁰ Rabben 2004 Instituto Sócioambiental

Weltanschauung

Ihre Weltanschauung ist anthropozentrisch geprägt, für sie steht der Mensch im Mittelpunkt. Selber bezeichnen sie sich und ihre Stammes Mitglieder als „mebengokre“, Mensch hingegen bedeutet „meo“ – Menschenwesen, menschliches Wesen steht auch für Frauen, Männer, Kinder. Mebenogkre bedeutet „wahrer Mensch“. Fremde werden als „kuben“ bezeichnet.

Es herrscht bei den Kayapos ein gewisses Grundmisstrauen bei der Begegnung mit Fremden, erstaunlicherweise auch zu den Angehörigen des nächsten Kayapostammes.

Durch den Glauben an übersinnliches, wie beispielsweise an Dämonen, geht es so weit das auf metaphysischer Ebene einem „Kuben“ dämonische Fähigkeiten zugeschrieben werden die Rituale (durch Zauber) negativ beeinflussen können.⁹¹

Die Sprache der Kayapo (Gê) wird als einzig „menschliche“ Sprache anerkannt.

Auffallend in ihrer Weltanschauung ist das Fehlen eines Schöpfungsmythos.⁹²

In der Anschauung der Kayapo war die Erde und Menschen immer schon existent, jedoch lebten sie damals über dem Himmelsdach (Himmel).

Anton Lukesch beschreibt zwei ähnliche Schöpfungsmythen.

In allgemeinen Zügen besagen die Mythen, das ein „mebengokre“ auf der Jagd versuchte ein Gürteltier zu erlegen. Dieses gräbt sich während der Jagd durch das Himmelsdach und es erscheint die Erde. Die Gemeinschaft trifft zusammen und beschließt einstimmig hinunter zu klettern. Jedoch wurden nur „starke mebengokres“ auf die Erde hinunter geschickt. Die Schwachen und Älteren blieben oben. Bald darauf wurde das Seil durchgeschnitten und die Verbindung zur alten Welt getrennt.⁹³

⁹¹ Vgl. Garve 2009 : 28

⁹² Vgl. Lukesch 1968 :26

⁹³ Vgl. Lukesch 1968 : 21

Die Weltanschauung der Kayapo ist differenziert und beinhaltet eine Vielzahl an Mythen. Einige sind Mythen über: Himmel und Erde – Sonne, Mond, Sterne – Tag, Nacht – Tiere / Jaguar– Pflanzen – Übersinnliche, transformierende Aspekte (Leben / Tod) - Mann und Frau – Feuer.

Wie zu sehen ist, haben der Stamm der Kayapo einen starken Bezug zur Natur. Immer öfter wird dieser durch äußere Einflüsse massiv gestört und kann im schlimmsten Fall vor seiner Zerstörung stehen.

Durch Abholzung des Regenwaldes, Ausbeutung von Ressourcen, Anbau von Monokulturen oder auf der Suche nach Gold kamen in der Geschichte Brasiliens immer mehr Menschen in das Amazonasgebiet, auch um „notwendige“ Infrastruktur zu schaffen.

Die Wurzeln von Angst und Misstrauen ist in historischen Ereignissen und Erfahrungen begründet.⁹⁴

Wie auch andere indigene Völker leben die Kayapos in (relativer) Isolation. Im Nationalpark Xingú, Lebensraum und Schutzgebiet mehrerer indigener Stämme, leben nach der indigenen Behörde FUNAI (Fundacao Nacional do Indio) bis heute unkontaktierte Stämme im Nationalpark.⁹⁵

Neben der Kayapo leben die Yanomamie, Assurini, Juruna, u.v.m. in dieser Region.⁹⁶

⁹⁴ Vgl. Lukesch 1969 : 25

⁹⁵ Vgl. Garve 2009 : 11

⁹⁶ <http://www.gfbv.de/inhaltsDok.php?id=1936&PHPSESSID=3c1a66f58472943e671d87e131da6847> 9/9.05.2011 21:04

Durch den Kontakt zu Menschen aus Städten, welche resistenter gegen Krankheiten waren, verbreiteten sich westliche Krankheiten (beispielsweise Grippe) wie ein Lauffeuer unter (unkontaktierten) Stämmen.

Mit sich brachte weiter das Eindringen in den Regenwald eine Zerstörung der Umwelt. Durch den massiven Anbau von Monokulturen, oder durch verwendete Chemikalien (Quecksilber) bei der Gewinnung von Gold, wurde die umliegenden Böden massiv verschmutzt und konnten somit keine Lebensgrundlage und keinen Lebensraum mehr für ansässige Völker bieten.

Durch historisch gewachsenen Erfahrung mit Fremden erscheint es als notwendig gegen „Eindringlinge“ einen gewissen Vorbehalt zu haben. Nicht zuletzt da im schlimmsten Fall ein ganzes Dorf durch Krankheiten oder Umsiedlung ausgelöscht werden kann und wurde.

Nicht nur können Krankheiten ganze Völker und Kulturen auslöschen, auch Umsiedlungen von Indigenen in Städte können sich verheerend auf den Erhalt der Kultur auswirken (Ethnozid).

5.1 Natur – Pflanzen - Medizin

Rituelle Zeremonien sind eng an Fischerei, Landwirtschaft und Jagdtätigkeit gebunden. Jagd und Sammlertätigkeiten haben eine zentrale Rolle im Gesellschaftsleben der Kayapos.

Territorial ist das Gebiet auf den Nationalpark Xingú (siehe Karte Abb. 3) begrenzt. Zeremonien werden meistens in Jagd ertragreichen Zeiten abgehalten, wie auch vor dem jagen oder sammeln von Pflanzen. Die Pflanzenwelt spielt eine wichtige Rolle im Leben der Kayapos. Sie bezeichnen sie als „Freunde“, dies steht stellvertretend für Respekt und Wissen um die (Heil)Kraft der Pflanzen.

Durch langjährige Aneignung von Kenntnissen über Bodenbeschaffenheit, Heilkraft und medizinische Anwendung von Pflanzen können sie ein Optimum aus den gegebenen Ressourcen erreichen. Die Kayapo haben Techniken und Mechanismen entwickelt, beispielsweise das Mikroklima des Bodens zu manipulieren um den Nährstoffgehalt im Boden zu verbessern und damit die biologische Diversität erhöhen zu können. Dies setzt ein über Generationen weitergegebenes, spezifisches Wissen voraus. Dies äußert sich in umfangreichem Wissen über Beschaffenheit des Bodens, Mikroklimatische Bedingungen und der Pflanzenkunde.

Als Beispiel kann hier die Herstellung von medizinischen Pflanzenpräparaten zur Heilung von bakterielle Ruhr genannt werden. Darüber hinaus besitzen sie ein Wissen zur ökologische Einteilung der Böden um bestimmte Tiere anzulocken (Stachellose Bienen).⁹⁷

⁹⁷ Vgl. IUCN 1997 : 241

5.2 Staudammprojekt Belo Monte

Neben Itaipu (drei Ländereck Brasilien – Argentinien - Paraguay) und dem drei Schluchtenstaudamm (China) ist das Projekt „Belo Monte“ ein weiteres Wasserkraftwerk in gigantischem Ausmaß. Im Nord Osten Brasiliens, am Rio Xingu, dem Lebensraum der Kayapos und anderen Völkern (Arara, Parakanã, Xikrin), wurde das Gebiet für den Bau festgelegt.

Die Idee des Projektes kam bereits 1989 auf. Damals versammelten sich umliegende Völker um gegen den Bau zu demonstrieren und die Folgen für ihre Kultur und der Umwelt aufzuzeigen.⁹⁸

Da der Stamm der Kayapos bereits Erfahrung mit den Vorgängerprojekten (Kararaô / Babaquara), den damit verbundenen Konsequenzen und dem Ausmaß eines solchen Eingriffs hatten, wurden sie aktiv. Es folgten massive nationalen und internationale Demonstrationen (Sting machte damals mit Mitgliedern der Kayapos und Häuptling Megaron auf den bevorstehenden Bau aufmerksam). Dies konnte mit Erfolg verbucht werden: das Staudammprojekt wurde 2001 ruhend gestellt.

Bezeichnend war weiters 1989 der Protest einer Kayapo Frau, die dem Präsident von „Eletronorte“ eine Machete an den Hals hielt. Dies spiegelt eindeutig die Verzweiflung und Brisanz, bereits damals, des Kraftwerksbaus. Ein Häuptling der Kayapo Megaron Txucarramãe kämpft bis zu dem heutigen Tag gegen dieses Riesenprojekt und die Dammbaulobby.⁹⁹

⁹⁸ Vgl. Garve 2009 : 28

⁹⁹ vgl. GfbV 2010 : 4



Abb.4 ¹⁰⁰

Im Jahr 2002 wurde vom damaligen Präsidentschaftskandidat Lula da Silva die Bewahrung des Amazonas propagiert und brasilianischen indigenen ihr Recht auf Selbstbestimmung zugesichert. Jedoch bereits 2006 wird das Wasserkraftprojekt „Belo Monte“ wieder aufgenommen und 2007 zur Ausschreibung freigegeben. In der Regel errichtet die staatliche Gesellschaft „Eletronorte“ und „Eletrobras“ Kraftwerke und diesmal werden vor allem ausländischen Investoren angelockt und auch die Länge des Aufstauung Gebietes wird minimiert auf „nur“ 516 km². ¹⁰¹

Die Stadt Altamira würde teilweise überschwemmt werden, Indigene aus dem Amazonasgebiet müssten umgesiedelt werden und folgen für die Umwelt sind nicht abzusehen.

Kritik kommt nicht nur von indigenen Organisationen, auch NGO's, Menschenrechtsorganisationen und WissenschaftlerInnen, stellen die Sinnhaftigkeit des Staudammes „Belo Monte“ in Frage. Nicht nur würde das Projekt die Lebensgrundlage von tausenden (die Flüsse würden austrocknen und versanden – kein Fischfang), sondern auch Gase freisetzen. ¹⁰²

¹⁰⁰ <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/22/22652/1.html> 12.04.2011 15:41

¹⁰¹ <http://www.gfbv.de/inhaltsDok.php?id=1936&PHPSESSID=3c1a66f58472943e671d87e131da6847%209/> 13.04.2011 21:26

¹⁰² <http://www.gfbv.it/3dossier/ind-voelker/brasil-belo.html> 10.05.2010

Zu weitreichenden ökologischen Folgen zählen beispielsweise massive Vertrocknung von Überschwemmungsgebieten, dadurch ist die Reproduktion von bestimmten Arten gefährdet (Fisch), bzw. Brutstätten für Malaria - Überträger entstehen (in Tümpeln). In diesem Fall müssten insgesamt 14.000 Menschen umgesiedelt werden, Gesellschafts- und Familienstruktur würden zusammenbrechen. Das Ausmaß wäre verheerend und kommt einem Ethnozid gleich.

Für den Stamm der Kayapo bedeutet der Staudamm das Ende ihrer Lebensgrundlage - dem Fischfang.

Der Bau des Kraftwerkes würde zur Überflutung verschiedener Gebiete führen, in denen sich im schlimmsten Fall noch unkontaktierte Stämme aufhalten könnten.

„Der geplante Stausee würde eine Fläche von 516 Quadratkilometern überfluten, 20.000 Menschen leben derzeit in dem betroffenen Gebiet. Dem steigenden Wasserpegel zum Opfer fielen riesige Flächen seltenen Regenwalds und landwirtschaftliche Anbauflächen, die die Lebensgrundlage für viele traditionelle Gemeinschaften am Río Xingú bilden.“¹⁰³ beschreibt die „Gesellschaft für bedrohte Völker“ die prekäre Situation in Brasilien.

Die regelmäßig andauernden Trockenperioden in Südamerika zeigen deutlich, dass der Staat Brasilien mehr Potential in der Energiegewinnung auf umweltfreundlichere Art, wie Solar- oder Windkraftwerke aufweist.

Außerdem könnte Belo Monte aufgrund der ständigen Fluktuation des Flusses nur sechs Monate in Betrieb genommen werden.

Durch Umsiedlung würde sich ihre Lebenssituation drastisch verschlechtern. Weiters sind indigene Völker durch Zuwanderung von Arbeitskräften gegen Krankheiten wie Grippe nicht geschützt. Dies kann zu einer Epidemie führen

¹⁰³ <http://www.gfbv.it/3dossier/ind-voelker/brasil-belo.html> 9.05.2011

An Menschenrechtsdokumenten hat Brasilien UNDRIP ratifiziert, die ILO Konvention 169 und die „Allgemeine Erklärung der Menschenrecht“. Darüber hinaus wird in der Brasilianischen Verfassung von 1988 in Kapitel VIII Artikel 231 (7 Absätze) und Artikel 232 „Über die Indios“ Nutzung und Eigentumsrechte der Ressourcen und des Bodens geregelt, sowie die Pflicht Indigene zu schützen (Kultur), Verbot der Umsiedlung (ohne Zustimmung des „Congreso Nacional“).

Dazu zwei Artikeln aus dem Spanischen übersetzt:

Artikel 231. Absatz 2: Indigene haben das Recht auf Bestimmung über traditionell genutztes Land, welches sie seit Generationen bewohnen und sind auch exklusive Nutznießer und haben Rechte über die Ressourcen.

In Absatz 3 desselben Artikels heißt es weiter: bei einem Bau eines Wasserkraftwerkes, oder bei Ausbeutung der Bodenschätze wie Mineralien in einem indigenen Gebiet, kann dies nur durch die Autorisation durch den „Congreso Nacional“ und Anhörungen von indigenen Communities, die davon betroffen sind, passieren. Essentiell dabei ist eine Informationspflicht gegenüber den Betroffenen (auch in ihrer – indigenen - Sprache).¹⁰⁴

Wesentlich erscheint hier die Pflicht des „prior informes consens“ die die Zustimmung der Indigenen voraussetzt bevor ein Gesetz oder Maßnahmen beschlossen werden. Im Fall „Belo Monte“ wurden betroffene Indigene weder befragt, noch informiert. In einem Interview mit Häuptling Megaron Txucarramae stellt dieser zu diesem Thema fest: „Nein, niemand hat die Indigenen gefragt, was ihre Meinung ist. Es gab keine echten Versammlungen, die indigenen wurden nicht informiert und nie befragt. Die Indianerschutzbehörde FUNAI hat nichts gemacht. Nichts, nichts, nichts, absolut nichts.“¹⁰⁵

¹⁰⁴ <http://pdba.georgetown.edu/Constitutions/Brazil/esp88.html#mozTocId752145> 10.05.2011 eigene Übersetzung aus dem Spanischen

¹⁰⁵ GfbV 2010 /3 : 8

Nicht nur betroffenen indigenen Völker machen auf die Existenzbedrohenden Zustände aufmerksam, auch verschiedene Non Governmental Organisations (NGO) wie: World Rainforest Movement, Südwind, Greenpeace, Survival International, Amnesty International, Amazon Watch, u.v.m. helfen und versuchen offene Briefe (Gesellschaft für bedrohte Völker) an die Regierung zu verfassen und publik zu machen.¹⁰⁶

Megaron Tuxucumarrae meint “Wir werden sicher stellen, dass Belo Monte nicht unsere Umwelt zerstört, die wir seit Jahrtausenden bewahrt haben. Wir sind gegen Staudämme am Rio Xingu und wir werden dafür kämpfen, dass unsere Flüsse erhalten bleiben“. ¹⁰⁷

Hinzuzufügen ist weiters, das Europäische Firmen am Bau von Belo Monte beteiligt sind. Nicht nur in Deutschland werden Turbinen und andere Geräte hergestellt, auch in Österreich wird von der steirischen Firma Andritz Teile zum Bau des Kraftwerkes, wie beispielsweise Turbinen, hergestellt.¹⁰⁸

Der erfolgreich an Land gezogene Auftrag wird auf der Homepage propagiert.

Das nächste Kapitel umfasst die mediale Auseinandersetzung mit der Thematik „Belo Monte“. Speziell werden zwei Interviews von zwei Kayapo Häuptlingen untersucht, die Gegenposition wird anhand der Kraftwerksfirma „Usina Belo Monte“ dargestellt.

¹⁰⁶ <http://www.gfbv.de/inhaltsDok.php?id=1847> 1.05.2011

¹⁰⁷ http://www.naturvoelker.org/index.php?option=com_content&task=view&id=409&Itemid=93
9.05.2011 22:02

¹⁰⁸ <http://www.andritz.com/ANONID1A4D0867148D367D/hydro-news.htm?id=62006&count=2>
10.05.2010

5.3 Mediale Auseinandersetzung mit Belo Monte

In der vorliegenden Diplomarbeit wird untersucht, wie indigene Communities im Internet ihren Kampf, respektive gegen das Staudammprojekt Belo Monte, führen. In einer globalisierten und vernetzten Welt erscheint es sinnvoll Menschenrechtsvergehen via Internet anzuprangern und publik zu machen. Es ist das neue Medium das in fast jedem Haushalt Einzug geboten hat und nicht mehr wegzudenken ist.

Ein gewisser Machtaspekt spielt bei der Kontrolle des Internets eine tragende Rolle.

Nach Ferreira ist bei der Benutzung von Internet durch Indigenen Gemeinschaften ein Aspekt der „Einverleibung - Inkorporieren“ der Kraft der gegnerischen Seite gegeben. In vielen Indigenen Mythen spielt der Aspekt der Inkorporation eine wichtige Rolle in der Identifizierung von Machtgefügen. Ob das Tragen von Fellen oder das „Einverleiben - Essen“ von bestimmten Organen eines erlegten Tieres ist. In der Mythologie kann die Kraft des Tieres oder des Gegners auf einen selbst übergehen. Dies kann als Mechanismus um Macht identifiziert werden um mehr Kraft und damit auch Macht zu erlangen.¹⁰⁹

Im Fall der Kayapos hat das Zeitalter des Internets begonnen. Früher, als Indigene mit dem Ausdruck „primitiver Wilder“ oder „unzivilisiertes Wesen“ negativ konnotiert waren, besteht im 21. Jahrhundert auch in entlegenen Gebieten, die Möglichkeit das World Wide Web zu nutzen.

¹⁰⁹ Vgl. Ferreira 2009:207-209

Eliane Fernando Ferreira beschreibt den positiven Nutzen für Indigene wie folgt: „Was früher durch lokale Politik und einflussreiche Gruppen unbekannt blieb oder verschwiegen wurde, kann heute durch die einfachere Verbreitung von Nachrichten nur schwer geheimgehalten werden. Viele Gewalttaten gegenüber Indigenen in Brasilien kommen schnell an die Öffentlichkeit und die Täter werden immer häufiger für ihre Taten verurteilt – obwohl Richterentscheidungen durch lokale Interessen immer noch manipuliert werden. Für Indigene in Brasilien dient das Internet nicht nur als Sprachrohr zur Welt, sondern verstärkt auch die Chancen zum Schutz und zur Sicherung ihrer Rechte. Es hilft den Indigenen, durch Veröffentlichung von Menschenrechtsverletzungen und Ähnlichem, Druck auf die zuständige Rechtsorgane auszuüben“ (Ferreira 2009 : 75).

Bei Eingabe des Begriffes „Belo Monte“ auf „You Tube“ erscheinen 2270 Videos . Neben Filmen von zahlreichen Organisationen wie Amazon Watch, Tribes Alive oder Greenpeace auch Interviews mit der Hollywoodschauspielerin Sigourney Weaver, Musiker Sting oder Regisseur James Cameron.¹¹⁰

Es besteht augenscheinlich ein sehr weit gefasstes Spektrum von Möglichkeiten über Videoaufnahmen sich vor Ort ein Bild über die prekäre Situation am Rio Xingú zu machen.

¹¹⁰ http://www.youtube.com/results?search_query=belo+monte&suggested_categories=29%2C25%2C24&page=2 5.06.2011 22:56

Besonders hervorzuheben ist der aus Vorarlberg stammende Bischof Erwin Kräutler, der seine Aufgabe in der Unterstützung und Verteidigung von indigenen Rechten in Brasilien sieht. Im Internet ist Bischof Kräutler durch eine eigene Homepage vertreten und macht dort auf die Lage am Rio Xingú aufmerksam.¹¹¹

Positiv zu sehen ist außerdem, dass Bischof Erwin Kräutler den Alternativen Nobelpreis im Herbst 2010 erhielt.¹¹²

Unter anderem sind Interviews mit ihm im Österreichischen Fernsehen in letzter Zeit immer häufiger zu beobachten (ORF THEMA - 2011 / 3 Sat - 2011¹¹³).

In der vorliegenden Arbeit wird der Aspekt auf die „emische“¹¹⁴ Sichtweise gelegt und demzufolge werden zwei Interviews der Kayapo Häuptlinge untersucht. Hierzu werden auf „You Tube“ gestellte und veröffentlichte Interviews mit den Kayapo Häuptlingen Megaron Txucarramae und Raoni beschrieben.

¹¹¹ <http://www.domerwin.com/> 5.05.2011 22:21

¹¹² <http://derstandard.at/1285199633335/Bischof-Erwin-Kraeutler-erhaelt-Alternativen-Nobelpreis> 05.01.2011 19:28

¹¹³ <http://www.3sat.de/page/?source=/nano/umwelt/147934/index.html> 31.04.2011 18:15

¹¹⁴ Von innen heraus, aus dem eigenen Kontext, „Augen eines Insiders“

Das erste Interview (mit Megaron Txucarramae) wurde von einem User namens „Mr Zaitzu“ hochgeladen. Es bleibt offen ob derjenige einer Organisation angehört, oder ob er der Interviewer selber ist. Das Interview selber wird auf Portugiesisch geführt.

In der Rubrik „Kommentare“ sind keine verzeichnet.

Zusammenfassend handelt das Interview mit Megaron Txucarramae von der eigens gegründeten Bewegung zur Verteidigung ihres traditionell genutzten Lebensraumes und das Recht auf dieses. Er erwähnt die unzulängliche und nicht vorhandene Zusammenarbeit mit der Indigenen Behörde FUNAI. Er beanstandet den Ausschluss bzw. nicht stattgefundenen Informations- und Befragungsverfahren der betroffenen Indigenen hinsichtlich des Baus von „Belo Monte“.

In weiterer Folge geht er auf die verheerenden Folgen ein, falls „Belo Monte“ gebaut werden sollte. Er beschreibt die Zerstörung ihrer Nahrungsgrundlage (Fischfang) durch Austrocknung der Flussbeete, Zerstörung ihrer Dörfer und des traditionellen Alltags.

Herausragenden Fähigkeit der Kayapos ist sicherlich das über Generationen weitergebende spezifizierte biologisches Wissen über Pflanzen oder Tiere (siehe Kapitel 5.1 Natur – Pflanzen – Medizin). Er betont das dies mit dem Bau von „Belo Monte“ vor der Auslöschung steht.

In der letzten Minute betont dieser er immer wieder, das auch die Existenz anderer Völkern (nicht kontaktierte) davon abhängen.¹¹⁵

¹¹⁵ http://www.youtube.com/watch?v=DJHdXLGhQ_Q Dauer: 5 min. 50 sek 20.04.2011 22:14

Das zweite Interview mit Häuptling Raoni erinnert durch ein selbstbewusstes auftreten an eine Ansprache.

Auf „You Tube“ wurde es von der Organisation „Amazon Watch“ am 16.12. 2010 hochgeladen. In der Rubrik Kommentare sind drei zu verzeichnen, von denen eines vom Administrator gelöscht wurde. Die zwei Kommentare werden durch wörtliches zitieren vorweggenommen und stehen für sich:

User rashai1: „I just find it strange that he is wearing a watch in his left hand....(März 2011)“

User linghun: „What he is actually saying is that his iPad is not recharging very well and he demands government funds to buy a new one with better wi-fi too. (Februar 2011).

Das Interview findet am 11 August 2010 statt.

Chief Raoni betont, das der Stamm der Kayapo **nicht** mit dem Bau des Kraftwerks einverstanden ist und es gilt dies aus Respekt vor kultureller Diversität zu unterlassen. Weiters erzählt er von einem Besuch in Frankreich bei welchem er die Gelegenheit hatte den ehemaligen französischen Präsidenten Jaques Chirac zu treffen und bat ihn persönlich um Hilfe hinsichtlich des Projektes „Belo Monte“. In Folge seines Aufenthaltes bat er noch weitere Autoritäten um Hilfe.

Als Ergebnis berichtete er wie folgt:

"(...). And there the authorities said that they would support stopping the construction of Belo Monte.

The government intends to build the dam.

But if the governments wants to build the Belo Monte dam, it is clear that we, all Brazilian Indians, will unite, and we will wage war ...

The government wants to go to war with us Indians. If they move ahead with the construction of the Belo Monte dam, we are going to wage war against them. If all of us inigenous people die, it's all right.

We will no longer fight against Belo Monte. We will no longer fight against the government. If they kill us all, it's all right. Then we won't have a voice, we won't be alive, we won't be standing to keep fighting. But, while I am alive, I will be strong, I will fight until the end."¹¹⁶

¹¹⁶ http://www.youtube.com/watch?v=_tz_t6HdR44 15.03.2011 23:28 Dauer 3 min. 58 sek.

Während dieser letzten Worte steht Chief Raoni die Verzweiflung, Wut und Tränen ins Gesicht geschrieben.

Insbesondere in der Beobachtung des Kommunikationsflusses im Internet kann festgestellt werden, dass sich der Stamm der Kayapos über ihre Rechte, vor allem aber über die Auswirkungen des Staudammprojektes bewusst sind und diese durch verschiedene digitale Medien mitteilen.

Durch Interviews, Zeitungsartikel oder offene Briefe wird die Weltbevölkerung auf das bevorstehende Projekt aufmerksam gemacht.

Hinsichtlich der betroffenen Indigenen in Brasilien ist hervorzuheben, dass diese das Medium Internet sehr effizient nutzen. Der Stamm der Kayapo und andere haben einen offenen Brief an die den damaligen Präsidenten Lula da Silva verfasst, welche auf die (Menschen) Rechtsverletzungen explizit eingehen.

„Die Rechte der traditionellen und indigenen Bevölkerung wurden während des gesamten Entscheidungsprozesses verletzt. Wir halten Sie dazu an, dies in Ordnung zu bringen. Wir sind der Meinung, dass der Bau von Belo Monte nahezu alle Artikel der UNDRIP verletzt, im Besonderen die Artikel 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 18, 19, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 38, 40, 43 und 44. Brasilien verletzt außerdem Artikel 231.3, Kapitel VIII, seiner eigenen Verfassung von 1988, welcher den indigenen Völkern ausdrücklich das Recht gibt, die Erschließung von Wasserressourcen auf ihrem Land anzufechten. Außerdem verstößt Brasilien gegen Artikel 10-V der CONAMA (bras. Umweltrat) Resolution 237 (19. Dezember 1997), der einen öffentlichen Dialog aller beteiligten Gruppen über eine Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt.,,¹¹⁷

¹¹⁷ <http://www.gfbv.de/inhaltsDok.php?id=1847> 1.05.2011

Es sind nicht nur GegnerInnen von Belo Monte vertreten auch die Firma „Eletronorte – Usina¹¹⁸ Norte Energia“ die am Bau von Belo Monte beteiligt ist, ist mit Blogs im Internet vertreten. Es wird auf der eigenen Homepage Kommentare veröffentlicht, welche sich *FÜR* Indigene einsetzen. In einem Blog (publiziert durch User: Usina Belo Monte, am 25.05.2011 um 09:16) weist dieser oder diese auf den Informationsprozess durch FUNAI (Indigene Behörde Brasiliens) indem betroffenen Indigenen eingebunden waren, hin.¹¹⁹

Auf „You Tube“ werden im Comicstil kurze (15 / 16 Sekunden) Filme gezeigt.

Hierzu möchte ich auf zwei Beispiele eingehen.

Im ersten Film werden typische Stelzenhäuser der Stadt Altamira gezeigt, diese wirken verkommen und alt. Nach einem kurzen Schwenk erscheint ein Schriftzug der auf die desolate Wohnungssituation aufmerksam macht (na cidade de Altamira - pa mais de 5 mil. Famílias vivem em Palafitas / die Stadt Altamira – mehr als 5 Millionen Familien leben in Stelzenhäusern).

Als nächste Szene wird eine moderne „Condominio“¹²⁰ mit Tennisplätzen, Freizeitflächen (Skateboardrampe) und Einfamilienhäusern gezeigt. Wieder erscheint ein Schriftzug der positive Aspekte (westlichen) modernen Wohnens hervorhebt. (A Usina Belo Monte vai levar Saneamento, Moradia, Escola e Hospital para essas Comunidades - Usina Belo Monte wird Kanalisation, Einfamilienhäuser, Schulen und Spitäler für die betroffenen Communities bereitstellen).

Als letzter Schriftzug wird Respekt gegenüber Menschen und Natur propagiert.

(Respeito : Essa é a Energia – Respekt : Diesen (Menschen) und der Energie).¹²¹

¹¹⁸ Usina (portugiesisch) steht für „Kraftwerk“

¹¹⁹ <http://www.blogbelomonte.com.br/2011/05/25/cartazes-e-cartilhas-levam-as-aldeias-informacoes-sobre-belo-monte/#more-640> 26.05.2011 2011

¹²⁰ Condomínios sind in Lateinamerika gängige urbane Form des Wohnens. Hierzu werden Einfamilienhäuser nebeneinander gebaut und diese können bis zu einem ganzen Stadtteil anwachsen. Manche Condomínios sind durch Mauern abgegrenzt und werden von einer Securityfirma bewacht.

¹²¹ <http://www.youtube.com/usinabelomonte?gl=US&user=usinabelomonte#p/a/u/2/hXZcgaizoDM> 26.05.2011 20:39

Das zweite Beispiel erscheint besonders bezeichnend:

In der ersten Szene sieht man wieder im gezeichneten Stil den Amazonasfluss und einen Teil des Amazonasgebietes. Es erscheinen typisch indigene Strohütten, daneben lachende und leicht bekleidete Stammesmitglieder.

Es erscheint ein Schriftzug welcher Überschwemmungen von indigenem Gebiet **verneint** (Usina Belo Monte Nenhuma Terra Indígena será alagada – Usina Belo Monte: Kein indigenes Gebiet wird überschwemmt).

Die letzte Szene beinhaltet den Schriftzug . RESPEITO Á DIVERSIDADE – (respektiere Diversität). ¹²²

Die Werbefilme der Firma „Eletronorte“ verharmlosen offensichtlich, in den öffentlichen Medien, die Brisanz und Diskussion des Wasserkraftwerks „Belo Monte“.

Es erscheint als eine verzerrte Wahrnehmung, wenn Betreiber sich über die Zerstörung von Kulturräumen (nicht) bewusst sind.

Selbstverständlich gibt es mehrere Sichtweisen auf dasselbe Problem: der erhoffte wirtschaftliche Aufschwung durch niedrigere Energiepreise hat sehr wohl auch einen positiven Effekt für sozial schwache Bevölkerungsgruppen Brasiliens.

Ein weiteres Argument stellt die Schaffung von Arbeitsplätzen dar. Für Projekte dieser Größenordnung werden Arbeiter zum Bau von Infrastruktur benötigt.

Jedoch stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage: um welchen Preis?

Ist ein niedriger Energiepreis gerechtfertigt um in weiterer Folge andere Menschen den angestammten Kultur- und Lebensraum zu zerstören?

Der letzte Teil der vorliegenden Diplomarbeit umfasst eine Zusammenfassung der untersuchten Kapitel und dem draus ergebenden Conclusio das sich an den formulierten Fragestellungen (allgemeine und spezielle) orientiert.

¹²² <http://www.youtube.com/usinabelomonte#p/a/u/1/n5pJqw2jFcs> 26.05.2011 21:55

6 Conclusio

Ziel dieser Diplomarbeit war die Überprüfung der Anwendbarkeit interkultureller und internationaler Grundrechte und Menschenrechtsinstrumentarien. Die Anwendbarkeit solcher Rechte wurden anhand eines ethnografischen Beispiels in Brasilien untersucht.

Die Arbeit gliederte sich in drei Hauptteile:

Der erste Teil fasst die historische Entwicklung der Grundrechte aus europäischer Sicht zusammen. Untersucht wurde die Entstehung von Recht, explizit sozialer Grundrechte und diese anhand systematischer Einteilung des Grundrechtsbegriffes (Status, Zugehörigkeit, Funktion, Arten) und der aktuell vorherrschenden Grundrechtssituation im EU - Raum (EMRK, Charta der Grundrechte) dargestellt. Darüber hinaus wurde ein Einblick über den sozialphilosophischen Einfluss (Naturrecht) in die Entstehungsgeschichte der Grundrechte gegeben.

Im zweiten Teil wurde die Unteilbarkeit der Menschenrechte aufgezeigt und die Entwicklung der Menschenrechte beispielhaft anhand der UNO und der mittlerweile dazugehörender International Labour Organisation (ILO) behandelt. Die mangelhafte Durchsetzbarkeit von Menschenrechten wurde anhand der kompliziert geregelten Beschwerdeverfahren in der UNO (Individualbeschwerde) und ILO (Beschwerdeverfahren) aufgezeigt. In diesem Zusammenhang wurde auf die laufende Diskussion betreffend des Genderaspektes und der androzentrischen Sichtweise in der Menschenrechtsdebatte eingegangen.

Der dritte Teil der vorliegenden Arbeit behandelt die aktuelle Grundrechtssituation in Brasilien. Wie in den vorhergehenden Ausführungen, wurde auch in diesem Kapitel eine deduktive Vorgehensweise gewählt – der erste Teil des Kapitels beschreibt die historische Entstehung der Grundrechte in Brasilien im Allgemeinen, der zweite Teil untersucht die Anwendbarkeit dieser theoretischen Rechte in der Praxis anhand des Beispiels des indigenen Stammes der Kayapo.

Die an die Verfassung gebunden Grundrechte bildeten sich heraus im Zeitraum von 1822 bis 1988. Dieser Überblick, über die teils von Militärdiktaturen geprägte Jahrzehnte, veranschaulicht die historische Entwicklung der Grundrechtssituation in Brasilien.

Darauf aufbauend wurde das ethnografische Beispiel über den Stamm der Kayapo und deren Widerstand gegen das Staudammprojekt „Belo Monte“ untersucht. Hierzu wurde der Kommunikationsfluss der Kayapos, im Speziellen deren aktive Nutzung des Mediums Internet im Kampf gegen den Bau von „Belo Monte“ untersucht.

Aufschlussreich erwiesen sich u.a. Interviews der Kayapo Häuptlinge auf „You Tube“. Ebenso hilfreich für die Einschätzung der Situation waren Interviews und Dokumentarfilme, auch jene über den aus Vorarlberg stammende Bischof Erwin Kräutler.

So konnte auch die Gegendarstellungen der Erbauer des Kraftwerks Eletronorte (u.a. die österreichischen Firma Andritz AG) analysiert und bewertet werden. Das Internet ermöglicht durchaus einen differenzierten Blick über die Darstellung großer Firmen und Wahrnehmung der betroffenen Bevölkerung bei der Durchführung respektive Planung derartiger Großbauprojekte.

Es ist in weiterer Folge zu hinterfragen, wie sehr ausländische Unternehmen sich über die weitreichenden Konsequenzen ihres Handelns bewusst sind und ob sie auch dafür Verantwortung übernehmen sollten.

So fanden sich beispielsweise verharmlosende Internetvideos (You Tube) der verantwortlichen Kraftwerksfirma „Eletronorte“. Hierzu wurden zwei Werbefilme untersucht. Die österreichische Firma Andritz ist lediglich durch eine Homepage vertreten.

Die forschungsleitenden Fragen konnten anhand der soeben genannten Beispiele und Untersuchungen weitgehend beantwortet werden. Die allgemeine Fragestellung war: *„Sind Grund- und Menschenrechte tatsächlich rechtliche Instrumentarien, die weltweit verbindlich Anwendung finden und einklagbar sind?“*, die spezielle Fragestellungen war: *„In welchem Ausmaß nutzen brasilianische Indigene, im speziellen der Stamm der Kayapo, das Medium Internet um auf Menschenrechtsverletzungen aufmerksam zu machen?“*

Auf die erste Frage eingehend, konnte festgestellt werden, dass Grund- und Menschenrechte bis heute umstrittene Themen sind. Denn in den meisten Ländern wurden unterschiedliche Grundrechtsnormen ratifiziert. Das erschwert es, ein einheitliches und global anwendbares sowie verpflichtendes Recht zu formulieren. Grund dafür ist die Tatsache, dass unterschiedliche Rechtstraditionen vorherrschen und unterschiedliche gesellschaftliche Entwicklungen stattgefunden haben. Das führt dazu, dass auch unterschiedliche Werteordnungen und Wertemaßstäbe bestehen – häufig auch die Notwendigkeit derartiger Rechtsnormen anders eingeschätzt wird.

Deshalb bestehen in jenen Ländern, in denen überhaupt Grundrechte ratifiziert wurden, zum Teil unterschiedliche Durchsetzungsmöglichkeiten.

Soziale Rechte stehen für gleiche und angemessene Lebensbedingungen, auf die jeder Mensch ein Recht hat. Diese Rechte beinhalten zum Beispiel: das Recht auf Wohnen, Recht auf Arbeit, Recht auf Bildung und weitere.

Zwar fanden soziale Menschenrechte, ebenso wie soziale Grundrechte, in den letzten Jahren mehr Anerkennung insofern, als dass gegenwärtig eine höhere Sensibilisierung auf diesem Gebiet festzustellen ist. Dennoch ist eine weltweit gültige Regelung und Durchsetzung der Menschenrechte noch nicht in Sicht.

Der Ansatz, Wertemaßstäbe und moralische Grundprämissen verbindlich durchzusetzen, begründet sich in der Idee des Naturrechts. Dies wurde in dieser Arbeit im zweiten Kapitel (2.1 Philosophischer Einfluss) behandelt. Ohne in dieser Zusammenfassung im Detail nochmals darauf einzugehen, ist dennoch erwähnenswert, dass bereits Kant (1784) Aspekte der Vernunft im menschlichen Handeln als Voraussetzung gesellschaftlicher Freiheit erkannt hat. Für die in dieser Arbeit behandelte Frage bedeutet das mindestens so viel, dass ein Zusammenleben ohne rationale, d.h. die Bedürfnisse aller Betroffenen betrachtende Sichtweise, nicht zufriedenstellend sein kann. Demzufolge wird die weltweit gängige Praxis des Umganges und der Durchsetzung von Grund- und Menschenrechte als nicht zufriedenstellend bewertet.

Historische Ereignisse wie der Holocaust oder die Terrorherrschaft Stalins belegen wiederum, welche Gefahr das blinde Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit in sich birgt. Denn die obrigkeitshörige Ausübung von Befehlen – seien sie nun rechtlich legitimiert oder als Notwendigkeit betitelt – ohne die persönliche kritische Hinterfragung, d.h. ohne die Anwendung von Vernunft, nihiliert eigentliche moralischen Maßstäbe. Trotzdem sind verbindliche Festschreibungen, die historisch durch die Gesellschaft gewachsen sind, als überpositives Recht essentiell. Zwar gewinnen soziale Grundrechte immer mehr Bedeutung in der Politik, ein Problem stellt sich jedoch in den weltweit unterschiedlichen moralischen Wertesystemen. Da der Ausdruck „Recht“ im Grunde mit positiven Recht assoziiert wird, ist es schwierig, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als Mindeststandard einer Verfassung zu verwirklichen und als einklagbares Recht durchzusetzen.

Obwohl die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte mittlerweile Völkergewohnheitsrecht ist, wird diese in vielen Staaten nur zögerlich umgesetzt und häufig missachtet. Es gibt keine wirksame übergeordnete Instanz, die eine Einhaltung der Grund- und Völkerrechte gewährleisten bzw. Verletzungen sanktionieren kann.

Es gibt sehr verschiedene Traditionen hinsichtlich der Verankerung von Grundrechten in den europäischen Staaten. Die historische Entwicklung der Grundrechte reicht mindestens zurück ins Mittelalter. Der als Humanismus bezeichnete Geisteswandel am Ende des 14. Jhds. beabsichtigte Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein menschenwürdiges Leben ermöglicht. Ähnliche Grundsätze verfolgen die Bemühungen der Europäischen Union hinsichtlich der Verankerung von Grundrechten in den Verfassungen der europäischen Mitgliedstaaten und deren Anwendung.

Menschenrechte entwickelten sich in einer historischen Kontinuität. Sie sind die Vorläufer der Grundrechte und gelten als ethische Prinzipien. Auf internationaler Ebene finden diese Prinzipien unter anderem Anwendung beim Völkergewohnheitsrecht¹²³, das die Existenzberechtigung von Minderheiten formuliert. Ein wichtiger Schritt für die weltweite Umsetzung dieser Grundsätze war, dass Indigene (Minderheiten) Rechte in letztlich doch in einigen Staaten Verbindlichkeit erlangten, wie es beispielsweise in Bolivien der Fall war – die UNDRIP wurde in bolivianische Verfassung aufgenommen.

Die Problematik besteht in den meisten Staaten nicht nur in der Anerkennung sondern auch in der Anwendung von Menschenrechten. Die politische Realisierung hinkt den weltweiten Bemühungen der UNO hinterher. Zwar gibt es die Möglichkeit einer Individualbeschwerde, jedoch setzt dieses Verfahren die Ausschöpfung nationaler Rechtswege voraus. In der Praxis erweist sich dieser zeitaufwendige Prozess daher häufig als wirkungslos, wie zahlreiche erfolglose bzw. abgewendete Klagen belegen.

¹²³ Entsteht durch die Überzeugung und Einigkeit von zwei Rechtsparteien

Auf der Homepage der UNESCO wurde eine Auflistung veröffentlicht: 551 eingereichte Individualbeschwerden zwischen 1978 und 2009 wurden offiziell angenommen, wovon lediglich 352 abgeschlossen wurden und 199 als nicht zulässig erklärt wurden, eingestellt wurden oder noch verhandelt werden.¹²⁴

Die Anzahl der Beschwerdeanträge ist vergleichsweise gering, wenn man bedenkt, dass jährlich einige tausend Menschen von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind.

Insbesondere in einer globalisierten und vernetzten Gesellschaft ist es notwendig, vereinbare Regeln und Gesetze festzulegen, die ein gemeinschaftliches Leben in Würde zulassen. Deshalb ist die Durchsetzung justizieller Verfolgung von Menschenrechten von essentieller Bedeutung. Denn nur so kann individuelle Mobilität, Freiheit und Sicherheit gewährleistet werden. Grundrechte sind zwar prinzipiell generell anwendbar, müssen aber partikulär an die vorherrschenden Wertemaßstäbe angepasst werden. Die Interessenskonflikte treten insbesondere bei der direkten Anwendung auf.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Deklaration betreffend der Indigenen Rechte nur mäßig wirkungsvolle Instrumentarien im Kampf gegen Ungerechtigkeit, Ausbeutung und Diskriminierung von indigenen Völkern darstellen. Selbstverständlich gibt es mehrere Sichtweisen auf das selbe Problem: der erhoffte wirtschaftliche Aufschwung durch niedrigere Energiepreise hat sehr wohl auch einen positiven Effekt für sozial schwache Bevölkerungsgruppen Brasiliens. Fraglich ist häufig der Preis für diese Verbesserungen, und wie weit der Effekt tatsächlich spürbar ist. Inwieweit Staaten bei derartigen Überlegungen auf Einhaltung Indigener Rechte tatsächlich Wert legen, ist sicherlich abhängig von der öffentlichen Meinung. Die Nutzung von Massenmedien zur Darstellung des eigenen Standpunktes ist mittlerweile auch den Indigenen möglich. Es ist gerade deshalb auch verständlich, weshalb Regierungen bestenfalls „Grundsätze“ zur Anwendung von Minderheitenrechten formulieren, aber keine wirkungsvollen Rechtsmittel.

¹²⁴ http://www.unesco.de/cr_individual_liste.html 6.4.2011 9:33

Internationale Organisationen wiederum sind bemüht, wenigstens minimale Standards zu bewirken, um gegen grobe Verletzungen der Menschenrechte zumindest in internationalen Gremien Beschwerdeanträge einzubringen.

Einen Sonderweg zur Durchsetzung Indigener Rechte stellt dagegen die Konvention ILO 169 dar. Indigene Gemeinschaften können aufgrund dieser international anerkannten Konvention Beschwerde unter dem Deckmantel einer Gewerkschaftsorganisation einreichen.

Weiters sollte in der Grundrechtecharta der EU der Schutz der Minderheiten explizit behandelt werden. Der Schutz von Minderheiten wird unter Artikel 21 nur marginal behandelt und fällt in den Bereich der Nichtdiskriminierung.¹²⁵ Allgemeingültige und für jede ethnische Gruppe anwendbare Rechte zu definieren erscheint, nach dem beispielsweise jahrzehntelangen Entstehungsprozess der UNDRIP, als zeitlich nicht absehbarer Prozess.

Anhand der vorangegangenen Auflistung und Betrachtung der (sozialen) Grundrechtssituation in Brasilien, kann hier diese Verfassung als demokratisch gesehen werden. Interessant ist ebenfalls zu bemerken, dass Brasilien sicherlich eine Vorreiterrolle innehat, da soziale Grundrechte einen besonderen Stellenwert genießen und fest in der Verfassung verankert ist. Jedoch ist zu sehen, dass indigene Gemeinschaften oft vom Gebrauch dieser Rechte ausgenommen werden. Als positives Beispiel kann Bolivien angeführt werden. Die politischen Akteure sind sich der kritischen Lage von Indigenen bewusst und haben diese Deklaration in seine Verfassung aufgenommen.

Durch den aktiven Gebrauch des Partizipationsrecht kommt es aber meist nur zu einer hilflosen Konfrontation mit dem System der Rechtsstaatlichkeit. Sicherlich spielt auch die Politik hinsichtlich dessen eine Rolle.

Allgemein betrachtet sind die ökonomischen Interessen im Amazonas Gebiet nur einseitig auf Nutzung der Ressourcen gerichtet und somit schwer mit Indigenen Interessen zu vereinen.

¹²⁵ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:0389:0403:DE:PDF>
15.05.2011 17:47

Ein weiteres Problem stellt auch der sogenannte „prior informed consent“ dar. Unkontaktierte Indigene haben nicht die Möglichkeit sich über Verfahren, Ausschreibungen oder politische Interessen zu informieren. Weiters fehlt der „finanzielle lange Atem“ um Gerichtsverfahren durchzustehen. Im vorliegenden Fall der Kayapos kann festgestellt werden, dass diese, obwohl sie sich massiv gegen den Bau der Hydroelektrikanlage aussprechen, weder befragt noch informiert worden sind. Diese verstößt gegen Artikel 213 der brasilianischen Verfassung

Die Allgemeine Fragestellung dieser Arbeit wurde somit hinreichend beantwortet: Grundrechte sind prinzipiell verbindlich und einklagbar; auch Menschenrechte finden prinzipiell weltweit Anwendung, jedoch mit der Einschränkung, dass internationale Gremien bei Menschenrechtsvergehen meist lediglich Empfehlungen aussprechen können, ein direkter Eingriff in die innerstaatliche Rechtsprechung ist aber nahezu ausgeschlossen.

Spezielle Fragestellung:

„In welchem Ausmaß nutzen brasilianische Indigene, respektive der Stamm der Kayapo, das Medium Internet um auf Menschenrechtsverletzungen aufmerksam zu machen?“

Obgleich in dem konkreten Fall Belo Monte auf der Internetplattform „You Tube“ eine ganze Reihe zu dieser Thematik zu finden ist, wird über konventionelle Massenmedien (Fernsehen, Zeitungen) wenig berichtet.

Zur Beantwortung der speziellen Fragestellung wurden zwei Interviews der Kayapo Häuptlinge untersucht und zwei kurze Filme der beteiligten Kraftwerksfirma „Eletronorte“.

Die Untersuchung der Nutzung von Internet von Indigenen Gemeinschaften, respektive der Kayapo, ergab, das sich diese dezidiert (seit 1989) gegen den Bau der Hydroelektrikanlage aussprechen und dies in Interviews, Videos und offene Briefe an die Regierung publik machen und aktiven Gebrauch vom Internet machen.

Es wird unmissverständlich auf die Folgen und Zerstörung der Kultur und Lebensweise hingewiesen. In weiterer Folge verweisen diese auf die Verletzung und nicht Einhaltung der brasilianischen Verfassung oder der UNDRIP.

Die Verbindlichkeit und Durchsetzung dieser Ansprüche sind somit trotzdem nicht gegeben.

Wie in den untersuchte Interviews der Kayapo Häuptlinge dargestellt sind private „Blogger“ oder Kommentare schwer auf ihre Authentizität überprüfbar. Seriöser und authentischer erscheinen hingegen Videos und Kommentar von NGOs. Ein ethisch korrektes kommunizieren der Blogger konnte nicht festgestellt werden.

Es konnte weiters festgestellt werden, dass Werbefilme auf der Internetplattform: <http://www.blogbelomonte.com.br> über die Folgen von „Belo Monte“ keineswegs über die bedrohte Lage von Indigenen im Klaren sind.

Es zeigt sich, dass im Fall der Kayapos sie sich trotz ihrer isolierten Lage, ihrer indigenen Rechte bewusst sind und diese auch einfordern. Es wird über das Medium Internet, welches das Sprachrohr in die Welt darstellt, versucht die Weltbevölkerung auf die Ausmaße des Baus aufmerksam zu machen. Im speziellen sind sie sich ebenfalls bewusst, welche verheerenden Folgen die Zerstörung ihres Lebensraumes bedeutet und versuchen durch Videos (You Tube) und offene Briefe an die Regierung darauf aufmerksam zu machen.¹²⁶

Ziel ist es, die Weltbevölkerung zu sensibilisieren und auf die Zerstörung ihres Kultur- und Lebensraumes aufmerksam zu machen.

Im Kapitel „Mediale Auseinandersetzung“ konnte festgestellt werden, dass sich die Werbung und Werbefilme über den Nutzen von „Belo Monte“ rein auf die wirtschaftliche Sichtweise beschränkt (Bau von Condominios). Die Wahrnehmung der Firma über die Lage der betroffenen Indigene kann hier als nicht vorhanden oder verzerrt gesehen werden. Die zwei untersuchten Werbefilme zeigten deutlich, dass diese sich nicht mit der Problematik auseinandersetzen - „Usina Belo Monte Nenhuma Terra Indígena será alagada“ – Usina Belo Monte: Kein Indigenes Gebiet wird überschwemmt (siehe Kapitel 5. 3 Mediale Auseinandersetzung)

Bischof Erwin Kräutler verweist in einer Reportage des ORF „Thema“ (ORF 16.05.2011)¹²⁷ auch auf die Folgen für Europa. Die Zerstörung der grünen Lunge der Erde würde einen stärkeren Klimawandel verursachen, denn durch den Abbau des Regenwaldes, könnte der hohe Kohlendioxidgehalt nicht ausreichend abgebaut werden.

¹²⁶ http://salsa.democracyinaction.org/o/2486/p/dia/action/public/?action_KEY=4673 24.05.2011 22:31

¹²⁷ <http://w3.khg.jku.at/pax/blog/?tag=belo-monte> 26.05.2011 29:27

Es besteht offensichtlich weiterer Handlungsbedarf, da im Fall „Belo Monte“ zu wenig rechtsverbindliche Instrumentarien in Anspruch genommen werden.

Der Aspekt der Korruption erschwert es erheblich Handlungen zu setzen. Im Fall Monte Belo werden Indigenen, von Mitarbeitern der Fa. Eletronorte, Geld und Nahrungsmittel angeboten.

Von einer Entschädigung wie gleichwertiges Land, finanzielle Entschädigung, kann hier nicht ausgegangen werden.

Erschwerend ist die Tatsache das europäische Firmen durch Gewinnmaximierung Menschenrechtsverletzungen unterstützen. Hinsichtlich der Annahme von Aufträgen tragen auch internationale Firmen zu Menschenrechtsverletzungen bei. Im Fall Belo Monte tritt die österreichische Firma Andritz, welche einen großen Teil der Turbinen und andere Teile liefert, als Mitverursacher von Menschenrechtsverletzungen auf. Durch aktive Unterstützung im Bau der Hydroelektrikanlage ist es von Nöten Firmen über die Ausmaße ihres Handelns zu informieren und sie gleichermaßen als Mittäter zur Verantwortung ziehen. Denn auch sie sind mitverantwortlich für die Zerstörung eines Kultur- und Lebensraumes.

In Beantwortung der speziellen Fragestellung ist offensichtlich das politische und wirtschaftliche Interessen mit indigenen massiv kollidieren. Am Beispiel „Belo Monte“ wurde aufgezeigt das Indigenen weder über das Projekt informiert, noch eine adäquate Entschädigung ausgehandelt / angeboten bekommen haben. Die Grund- und Menschenrechte auf Lebensraum, Wohnung, Nahrung, saubere Umwelt, Gesundheit und weitere haben keine Beachtung in der Debatte gefunden. Erschütternd ist die Tatsache, das der Staat Brasilien unter Präsident Lula da Silva, fast alle Artikeln der UNDRIP, durch die Genehmigung des Bauvorhabens, verletzt hat. Eine Verfassungsverletzung in Artikel 231, welche explizit die Rechte von Indigenen bei einem Bau einer Hydroelektrikanlage regelt, wird ignoriert.¹²⁸

¹²⁸ <http://www.gfbv.de/inhaltsDok.php?id=1847> 1.05.2011

Es bleibt nicht auszuschließen, dass die Zerstörung des Amazonas (grüne Lunge der Erde) auch auf das weltweite Klima Auswirkungen hat.

Es besteht die Notwendigkeit diese kulturellen Güter und Lebensweisen im Amazonas zu erhalten und zu schützen, da sonst ein kulturelles Erbe und Formen einer „Urgesellschaft“ verloren gehen, bzw. ausgelöscht wird.

Bis heute bleibt der Schutz der indigenen Völker ein brisantes Thema, dessen Wahrnehmung durch die westliche Welt, schon viel früher hätte Beachtung geschenkt werden müssen. (vgl. Entstehungsgeschichte der UNDRIP Kapitel 3.5)

An erster Stelle sollte ein demokratischer Staat bestehenden Verfassungen und Menschenrechtsinstrumentarien verfolgen und einhalten. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Gemeinschaft der Staaten mehr auf die ursprünglichen Lebensräume im Sinne der Diversität verschiedener Kulturen besinnt, um diese zu erhalten.

Abschließend möchte ich ein Zitat vorbringen, welches wirtschaftliche und kulturelle Interessen treffend beschreibt:

„Die großen Staudammprojekte werden präsentiert, als seien sie ein Symbol für Entwicklung, für saubere Energie und für eine Alternative angesichts der Klimakrise. Nichts davon ist richtig, und so wie bei vielen Megaprojekten haben nur ein paar transnationale Unternehmen etwas davon. In diesem Fall sind es diejenigen, die mit der Kontrolle des Wasserzugangs, dem Staudammbau und der Energiegewinnung zu tun haben – während die Grundrechte der Gemeinden verletzt werden. Es ist wichtig, diese Mythen als solche zu entlarven, denn in Wirklichkeit haben sie – abgesehen von enormen negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen für die lokale Bevölkerung – verheerende Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesundheit und das Klima.“¹²⁹

¹²⁹ <http://www.quetzal-leipzig.de/lateinamerika/mexiko/energie-wasserkraft-staudaemme-grosprojekte-mythen-und-ammenmaerchen-19093.html> 2.6.2011 13:30

7 Annex

7.1 Quellenangabe

- Alexy, Robert: Grundrechte; In: H.j Sandkühler (Hrsg.), Enzyklopädie Philosophie Band 1 Hamburg 1999
- Barbosa, Ana Paula Costa: Die Menschenwürde im deutschen Grundgesetz und in der brasilianischen Verfassung von 1988; Dr. W. Hopf Verlag Berlin 2008
- Barsh, Russel Lawrence Artikel: “An Advocate’s guide to the convention on indigenous and tribal peoples” in Oklahoma City University Law Review, Vol. 15, 1990
- Brunner, Georg: Die Problematik der sozialen Grundrechte, In: Recht und Staat – Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften, Heft 404/405, Tübingen 1971
- Einhäuser Phillip: Ethnologische Internetforschung aus ethnologischer Perspektive; Studienarbeit: Cyberanthropology Grin Verlag 2006
- Dorfmann, Julia: Der Schutz der sozialen Grundrechte – eine Untersuchung aus völkerrechtlicher und europarechtlicher Sicht; Universität Press Innsbruck 2008
- Ferreira, Eliane Fernandes.: Vom Pfeil und Bogen zum Digitalen Bogen - Die Indigenen Brasiliens und das Internet; Dorle Dracklé (Hrsg.); Bielefeld 2009
- Frank, Thomas; Jenichen Anne; Rosemann Nils: Soziale Menschenrechte – die vergessenen Rechte? Zur Unteilbarkeit der Menschenrechte. Ein interdisziplinärer Überblick; 1. Auflage Berlin 2001
- Garve, Roland: Laleo – die geraubte Steinzeit, Berlin 2009
- Hine, Christine : Virtual Ethnography; Thousand Oaks Sage Publications London 2000
- Kant, Immanuel: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung; In: Weischedel, Wilhelm (Hrsg.), Kant, Werke in zwölf Bänden, XI – Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik, Bd. 1, Frankfurt am Main 1964

- Marotzki, Winfried : Online-Ethnographie – Wege und Ergebnisse zur Forschung im Kulturraum Internet; In: Bachmair, Ben & Peter Diepold & Claudia De Witt (Hrsg.) Jahrbuch Medienpädagogik 3. 2003
- Gerhard, Ute Artikel: Frauenrechte, Männerrechte, Menschenrechte. Perspektiven feministischer Rechtskritik; In: Sandkühler, Hans Jörg (Hrsg.), Menschenrecht und politische Gerechtigkeit, Naturrecht; Dialektik - Enzyklopädische – Zeitschrift für Philosophie und Wissenschaften, Ausgabe 1994/1, Hamburg 1994
- Mauss, Ingeborg Kommentar : Naturrecht, Menschenrecht und politische Gerechtigkeit; In: Sandkühler, Hans Jörg (Hrsg.), Menschenrecht und politische Gerechtigkeit, Naturrecht; Dialektik - Enzyklopädische – Zeitschrift für Philosophie und Wissenschaften, Ausgabe 1994/1, Hamburg 1994
- Höffe, Ottfried: Grundzüge einer Rechtsanthropologie; In: Sandkühler, Hans Jörg (Hrsg.), Menschenrecht und politische Gerechtigkeit, Naturrecht; Dialektik - Enzyklopädische – Zeitschrift für Philosophie und Wissenschaften, Ausgabe 1994/1, Hamburg 1994
- Lukesch, Anton: Mythos und Leben der Kayapo; Copyright Engelbert Stiglmayr Acta Ethnologica et Linguistica Series Americana 2 Wien 1968
- Peschke, Karl – Heinz Artikel : Menschenwürde und Menschenrechte; In: Msgr. Dr. Freistetter, Werner; Univ. Prof. DDDr. Klose, Alfred; Prälat Univ.-Prof. em. Ddr. Weiler, Rudolf (Hrsg.) Naturrecht als Herausforderung – Menschenrechte und Menschenwürde; Wien - Graz 2005
- Prybil, Herbert Artikel: Zur Begründung der Menschenrechte; In: Msgr. Dr. Freistetter, Werner; Univ. Prof. DDDr. Klose, Alfred; Prälat Univ.-Prof. em. Ddr. Weiler, Rudolf (Hrsg.) Naturrecht als Herausforderung – Menschenrechte und Menschenwürde; Wien - Graz 2005
- Rengeling, Hans-Werner; Szczekalla, Peter: Grundrechte in der Europäischen Union Charta der Grundrechte und allgemeine Rechtsgrundsätze; Carl Heymann Verlag Köln 2004

- Sarlet, Ingo Wolfgang: Die Problematik der sozialen Grundrechte in der brasilianischen Verfassung und im deutschen Grundgesetz; Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main 1997
- Schäfer Bernhard : Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt. Ein Handbuch für die Praxis 2; Aktualisierte Auflage Oktober Berlin 2007
- Indigenous Peoples and Sustainability – Cases and Actions – IUCN Inter-Commission Task Force on Indigenous Peoples International Books 1997
- Magazin: Gesellschaft für bedrohte Völker Magazin 3 /2010 Schweiz 2010
- Zippelius, Reinhold: Rechtsphilosophie; Juristische Kurzlehrbücher; 5. Auflage C. H Beck Verlag München 2007

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 UNO System

Quelle: http://www.dgvm.de/fileadmin/user_upload/PUBLIKATIONEN/Sonstiges/UN-System_final.pdf 2.9.2009

Abb. 2 eigene Abb. Kollektive Sicherheit

Abb.3 Kayapo Gebiet

Quelle: Rabben, Linda: *Brazil's Indians and the Onslaught of Civilization*; University of Washington Press 2004 s. 15

Abb. 4 Kayapo Frau

Quelle: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/22/22652/1.html> 12.04.2011

7.2 Internetquellen

3 Schluchtenstaudamm

- ⤴ <http://www.sueddeutsche.de/panorama/drei-schluchten-damm-millionen-menschen-muessen-umsiedeln-1.344584> 17.05.2011

Brasilianische Verfassung

- ⤴ <http://pdba.georgetown.edu/Constitutions/Brazil/esp88.html#mozTocId752145>
7.03.2010

You Tube

- ⤴ <http://www.youtube.com/watch?v=ZmOozYXozb8> 10.04.2010
- ⤴ [http://www.youtube.com/results?
search_query=belo+monte&suggested_categories=29%2C25%2C24&page=2](http://www.youtube.com/results?search_query=belo+monte&suggested_categories=29%2C25%2C24&page=2)
5.06.2011 22:56
- ⤴ http://www.youtube.com/watch?v=DJHdXLGhQ_Q Dauer: 5 min. 50 sek
20.04.2011
- ⤴ http://www.youtube.com/watch?v=_tz_t6HdR44 Dauer 3 min. 58 sek.
15.03.2011
- ⤴ [http://www.youtube.com/usinabelomonte?
gl=US&user=usinabelomonte#p/a/u/2/hXZcgaizoDM](http://www.youtube.com/usinabelomonte?gl=US&user=usinabelomonte#p/a/u/2/hXZcgaizoDM) 26.05.2011 20:39
- ⤴ <http://www.youtube.com/usinabelomonte#p/a/u/1/n5pJqw2jFcs> 26.05.2011
21:55

Methode

- ⤴ <http://webreligion.wordpress.com/2009/06/22/online-offline-oder-beides-das-methodologische-problem-einer-ethnographie-in-virtuellen-welten/> 25.09.2010

Geschichte der Grundrechte

- ⤴ <http://www.constitution.org/eng/habcorpa.htm> 16.04.2011
- ⤴ http://avalon.law.yale.edu/18th_century/virginia.asp 16. 04. 2011
- ⤴ http://avalon.law.yale.edu/17th_century/england.asp 16.04.2011

Grundrechte

- ⤴ http://www.europarl.europa.eu/workingpapers/soci/104/teil6_de.htm 3.01.2011
- ⤴ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:0389:0403:DE:PDF> 15.05.2011 17:47

Menschenrechte - UNO

- ⤴ <http://die-rote-fahne.eu/headline168.html> 20.02.2011
- ⤴ <http://library.fes.de/pdf-files/iez/06126.pdf> 25.02.2011
- ⤴ <http://www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/%28Symbol%29/A.CONF.157.23.En> 5.05.2011
- ⤴ <http://www.frauenquote.at/> 22.04. 2011
- ⤴ <http://www.un.org/aboutun/unhistory/> 25.05.2011
- ⤴ <http://www.dgvn.de/un-im-ueberblick.html> 15.08.2009
- ⤴ <http://www.unric.org/de/charta> 12.07.2009
- ⤴ http://www.dgvn.de/fileadmin/user_upload/PUBLIKATIONEN/Sonstiges/UN-System_final.pdf 2.9.2009
- ⤴ http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/ger.pdf 5.06.2010
- ⤴ <http://www.unric.org/de/menschenrechte> 2.09.2010
- ⤴ <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html> 2.09.2009
- ⤴ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.103.2.de.pdf> 3.01.2010
- ⤴ <http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/en/spdaip.html> 20.03.2011
- ⤴ <http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/en/history.html> 22.04.2011.
- ⤴ <http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/en/declaration.html> 28.10.2009
- ⤴ http://www.unesco.de/cr_individual_liste.html 6.4.2011

Minderheitenschutz

- ⤴ http://www.humanrights.ch/home/de/Themendossiers/Minderheitenrechte/Standards/UNO/idcatart_2301-content.html 4.06.2011
- ⤴ <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuideMinoritiesDeclarationen.pdf> 5.06.2011

ILO

- ⤴ <http://www.ilo.org/global/about-the-ilo/history/lang--en/index.htm> 22.04.2011
- ⤴ <http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm> 29.8.2009
- ⤴ <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc169.htm> 20.04.2010
- ⤴ http://www.humanrights.ch/home/de/Themendossiers/Minderheitenrechte/Standards/ILO/idcatart_2296-content.html 22.05.2011
- ⤴ <http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/index.htm> 28.08.2009
- ⤴ http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/UNO/ILO/Durchsetzung/idcatart_9155-content.html 15.05.2011

Brasilianische Grundrechte

- ⤴ <http://www.lateinamerika-studien.at/content/geschichtepolitik/brasilien/brasilien-81.html> 04.05.2011
- ⤴ <http://pdba.georgetown.edu/Constitutions/Brazil/esp88.html#mozTocId752145> 7.03.2010

Fair Trade

- ⤴ <http://www.fairtrade.at/ueber-fairtrade.html?mcnts=0011d00cf690a25499b92578f98a06e2> 05.02.2011

Kayapo Belo Monte

Gessellschaft für bedrohte Völker

- ✧ <http://www.gfbv.de/inhaltsDok.php?id=1936&PHPSESSID=3c1a66f58472943e671d87e131da6847> 9/ 9.05.2011
- ✧ <http://www.gfbv.de/inhaltsDok.php?id=1936&PHPSESSID=3c1a66f58472943e671d87e131da6847%209/> 13.04.2011
- ✧ <http://www.gfbv.it/3dossier/ind-voelker/brasil-belo.html> 10.05.2010
- ✧ <http://www.gfbv.de/inhaltsDok.php?id=1847> 1.05.2011

NGos

- ✧ <http://www.survivalinternational.de/nachrichten/6418> 30.08.2010
- ✧ http://www.naturvoelker.org/index.php?option=com_content&task=view&id=409&Itemid=93 9.05.2011

Fa. Andritz

- ✧ <http://www.andritz.com/ANONID1A4D0867148D367D/hydro-news.htm?id=62006&count=2> 10.05.2010

Bischof Erwin Kräutler

- ✧ <http://derstandard.at/1285199633335/Bischof-Erwin-Kraeutler-erhaelt-Alternativen-Nobelpreis> 5.1.2011
- ✧ <http://www.domerwin.com/> 5.05.2011
- ✧ <http://www.3sat.de/page/?source=/nano/umwelt/147934/index.html> 31.04.2011

Blog Belo Monte

- ✧ <http://www.blogbelomonte.com.br/2011/05/25/cartazes-e-cartilhas-levam-as-aldeias-informacoes-sobre-belo-monte/#more-640> 26.05.2011

Maslow Bedürfnisspyramide

- ✧ <http://www.edpsycinteractive.org/topics/regsys/maslow.html> 02.05.2011

7.3 UNDRIP

United Nations Declaration on the Rights of
Indigenous Peoples

Adopted by General Assembly Resolution 61/295 on 13 September 2007

The General Assembly,

Guided by the purposes and principles of the Charter of the United Nations, and good faith in the fulfilment of the obligations assumed by States in accordance with the Charter,

Affirming that indigenous peoples are equal to all other peoples, while recognizing the right of all peoples to be different, to consider themselves different, and to be respected as such,

Affirming also that all peoples contribute to the diversity and richness of civilizations and cultures, which constitute the common heritage of humankind,

Affirming further that all doctrines, policies and practices based on or advocating superiority of peoples or individuals on the basis of national origin or racial, religious, ethnic or cultural differences are racist, scientifically false, legally invalid, morally condemnable and socially unjust,

Reaffirming that indigenous peoples, in the exercise of their rights, should be free from discrimination of any kind,

Concerned that indigenous peoples have suffered from historic injustices as a result of, inter alia, their colonization and dispossession of their lands, territories and resources, thus preventing them from exercising, in particular, their right to development in accordance with their own needs and interests,

Recognizing the urgent need to respect and promote the inherent rights of indigenous peoples which derive from their political, economic and social structures and from their cultures, spiritual traditions, histories and philosophies, especially their rights to their lands, territories and resources,

Recognizing also the urgent need to respect and promote the rights of indigenous peoples affirmed in treaties, agreements and other constructive arrangements with States,

Welcoming the fact that indigenous peoples are organizing themselves for political, economic, social and cultural enhancement and in order to bring to an end all forms of discrimination and oppression wherever they occur,

Convinced that control by indigenous peoples over developments affecting them and their lands, territories and resources will enable them to maintain and strengthen their institutions, cultures and traditions, and to promote their development in accordance with their aspirations and needs,

Recognizing that respect for indigenous knowledge, cultures and traditional practices contributes to sustainable and equitable development and proper management of the environment,

Emphasizing the contribution of the demilitarization of the lands and territories of indigenous peoples to peace, economic and social progress and development, understanding and friendly relations among nations and peoples of the world,

Recognizing in particular the right of indigenous families and communities to retain shared responsibility for the upbringing, training, education and well-being of their children, consistent with the rights of the child,

Considering that the rights affirmed in treaties, agreements and other constructive

arrangements between States and indigenous peoples are, in some situations, matters of international concern, interest, responsibility and character,

Considering also that treaties, agreements and other constructive arrangements, and the relationship they represent, are the basis for a strengthened partnership between indigenous peoples and States,

Acknowledging that the Charter of the United Nations, the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (2) and the International Covenant on Civil and Political Rights,² as well as the Vienna Declaration and Programme of Action,⁽³⁾ affirm the fundamental importance of the right to self-determination of all peoples, by virtue of which they freely determine their political status and freely pursue their economic, social and cultural development,

Bearing in mind that nothing in this Declaration may be used to deny any peoples their right to self-determination, exercised in conformity with international law,

Convinced that the recognition of the rights of indigenous peoples in this Declaration will enhance harmonious and cooperative relations between the State and indigenous peoples, based on principles of justice, democracy, respect for human rights, non-discrimination and good faith,

Encouraging States to comply with and effectively implement all their obligations as they apply to indigenous peoples under international instruments, in particular those related to human rights, in consultation and cooperation with the peoples concerned, Emphasizing that the United Nations has an important and continuing role to play in promoting and protecting the rights of indigenous peoples,

Believing that this Declaration is a further important step forward for the recognition, promotion and protection of the rights and freedoms of indigenous peoples and in the development of relevant activities of the United Nations system in this field,

Recognizing and reaffirming that indigenous individuals are entitled without discrimination to all human rights recognized in international law, and that indigenous peoples possess collective rights which are indispensable for their existence, well-being and integral development as peoples,

Recognizing that the situation of indigenous peoples varies from region to region and from country to country and that the significance of national and regional particularities and various historical and cultural backgrounds should be taken into consideration,

Solemnly proclaims the following United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples as a standard of achievement to be pursued in a spirit of partnership and mutual respect:

Article 1

Indigenous peoples have the right to the full enjoyment, as a collective or as individuals, of all human rights and fundamental freedoms as recognized in the Charter of the United Nations, the Universal Declaration of Human Rights⁽⁴⁾ and international human rights law.

Article 2

Indigenous peoples and individuals are free and equal to all other peoples and individuals and have the right to be free from any kind of discrimination, in the exercise of their rights, in particular that based on their indigenous origin or identity.

Article 3

Indigenous peoples have the right to self-determination. By virtue of that right they freely determine their political status and freely pursue their economic, social and cultural development.

Article 4

Indigenous peoples, in exercising their right to self-determination, have the right to autonomy or self-government in matters relating to their internal and local affairs, as well as ways and means for financing their autonomous functions.

Article 5

Indigenous peoples have the right to maintain and strengthen their distinct political, legal, economic, social and cultural institutions, while retaining their right to participate fully, if they so choose, in the political, economic, social and cultural life of the State.

Article 6

Every indigenous individual has the right to a nationality.

Article 7

1. Indigenous individuals have the rights to life, physical and mental integrity, liberty and security of person.
2. Indigenous peoples have the collective right to live in freedom, peace and security as distinct peoples and shall not be subjected to any act of genocide or any other act of violence, including forcibly removing children of the group to another group.

Article 8

1. Indigenous peoples and individuals have the right not to be subjected to forced assimilation or destruction of their culture.
2. States shall provide effective mechanisms for prevention of, and redress for:
 - (a) Any action which has the aim or effect of depriving them of their integrity as distinct peoples, or of their cultural values or ethnic identities;
 - (b) Any action which has the aim or effect of dispossessing them of their lands, territories or resources;
 - (c) Any form of forced population transfer which has the aim or effect of violating or undermining any of their rights;
 - (d) Any form of forced assimilation or integration;
 - (e) Any form of propaganda designed to promote or incite racial or ethnic discrimination directed against them.

Article 9

Indigenous peoples and individuals have the right to belong to an indigenous community or nation, in accordance with the traditions and customs of the community or nation concerned. No discrimination of any kind may arise from the exercise of such a right.

Article 10

Indigenous peoples shall not be forcibly removed from their lands or territories. No

relocation shall take place without the free, prior and informed consent of the indigenous peoples concerned and after agreement on just and fair compensation and, where possible, with the option of return.

Article 11

1. Indigenous peoples have the right to practise and revitalize their cultural traditions and customs. This includes the right to maintain, protect and develop the past, present and future manifestations of their cultures, such as archaeological and historical sites, artefacts, designs, ceremonies, technologies and visual and performing arts and literature.
2. States shall provide redress through effective mechanisms, which may include restitution, developed in conjunction with indigenous peoples, with respect to their cultural, intellectual, religious and spiritual property taken without their free, prior and informed consent or in violation of their laws, traditions and customs.

Article 12

1. Indigenous peoples have the right to manifest, practise, develop and teach their spiritual and religious traditions, customs and ceremonies; the right to maintain, protect, and have access in privacy to their religious and cultural sites; the right to the use and control of their ceremonial objects; and the right to the repatriation of their human remains.
2. States shall seek to enable the access and/or repatriation of ceremonial objects and human remains in their possession through fair, transparent and effective mechanisms developed in conjunction with indigenous peoples concerned.

Article 13

1. Indigenous peoples have the right to revitalize, use, develop and transmit to future generations their histories, languages, oral traditions, philosophies, writing systems and literatures, and to designate and retain their own names for communities, places and persons.
2. States shall take effective measures to ensure that this right is protected and also to ensure that indigenous peoples can understand and be understood in political, legal and administrative proceedings, where necessary through the provision of interpretation or by other appropriate means.

Article 14

1. Indigenous peoples have the right to establish and control their educational systems and institutions providing education in their own languages, in a manner appropriate to their cultural methods of teaching and learning.
2. Indigenous individuals, particularly children, have the right to all levels and forms of education of the State without discrimination.
3. States shall, in conjunction with indigenous peoples, take effective measures, in order for indigenous individuals, particularly children, including those living outside their communities, to have access, when possible, to an education in their own culture and provided in their own language.

Article 15

1. Indigenous peoples have the right to the dignity and diversity of their cultures, traditions, histories and aspirations which shall be appropriately reflected in education and public information.
2. States shall take effective measures, in consultation and cooperation with the indigenous peoples concerned, to combat prejudice and eliminate discrimination and to promote tolerance, understanding and good relations among indigenous peoples and all other segments of society.

Article 16

1. Indigenous peoples have the right to establish their own media in their own languages and to have access to all forms of non-indigenous media without discrimination.
2. States shall take effective measures to ensure that State-owned media duly reflect indigenous cultural diversity. States, without prejudice to ensuring full freedom of expression, should encourage privately owned media to adequately reflect indigenous cultural diversity.

Article 17

1. Indigenous individuals and peoples have the right to enjoy fully all rights established under applicable international and domestic labour law.
2. States shall in consultation and cooperation with indigenous peoples take specific measures to protect indigenous children from economic exploitation and from performing any work that is likely to be hazardous or to interfere with the child's

education, or to be harmful to the child's health or physical, mental, spiritual, moral or social development, taking into account their special vulnerability and the importance of education for their empowerment.

3. Indigenous individuals have the right not to be subjected to any discriminatory conditions of labour and, inter alia, employment or salary.

Article 18

Indigenous peoples have the right to participate in decision-making in matters which would affect their rights, through representatives chosen by themselves in accordance with their own procedures, as well as to maintain and develop their own indigenous decision-making institutions.

Article 19

States shall consult and cooperate in good faith with the indigenous peoples concerned through their own representative institutions in order to obtain their free, prior and informed consent before adopting and implementing legislative or administrative measures that may affect them.

Article 20

1. Indigenous peoples have the right to maintain and develop their political, economic and social systems or institutions, to be secure in the enjoyment of their own means of subsistence and development, and to engage freely in all their traditional and other economic activities.

2. Indigenous peoples deprived of their means of subsistence and development are entitled to just and fair redress.

Article 21

1. Indigenous peoples have the right, without discrimination, to the improvement of their economic and social conditions, including, inter alia, in the areas of education, employment, vocational training and retraining, housing, sanitation, health and social security.

2. States shall take effective measures and, where appropriate, special measures to ensure continuing improvement of their economic and social conditions. Particular attention shall be paid to the rights and special needs of indigenous elders, women, youth, children and persons with disabilities.

Article 22

1. Particular attention shall be paid to the rights and special needs of indigenous elders, women, youth, children and persons with disabilities in the implementation of this Declaration.
2. States shall take measures, in conjunction with indigenous peoples, to ensure that indigenous women and children enjoy the full protection and guarantees against all forms of violence and discrimination.

Article 23

Indigenous peoples have the right to determine and develop priorities and strategies for exercising their right to development. In particular, indigenous peoples have the right to be actively involved in developing and determining health, housing and other economic and social programmes affecting them and, as far as possible, to administer such programmes through their own institutions.

Article 24

1. Indigenous peoples have the right to their traditional medicines and to maintain their health practices, including the conservation of their vital medicinal plants, animals and minerals. Indigenous individuals also have the right to access, without any discrimination, to all social and health services.
2. Indigenous individuals have an equal right to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health. States shall take the necessary steps with a view to achieving progressively the full realization of this right.

Article 25

Indigenous peoples have the right to maintain and strengthen their distinctive spiritual relationship with their traditionally owned or otherwise occupied and used lands, territories, waters and coastal seas and other resources and to uphold their responsibilities to future generations in this regard.

Article 26

1. Indigenous peoples have the right to the lands, territories and resources which they have traditionally owned, occupied or otherwise used or acquired.
2. Indigenous peoples have the right to own, use, develop and control the lands, territories and resources that they possess by reason of traditional ownership or other

traditional occupation or use, as well as those which they have otherwise acquired.

3. States shall give legal recognition and protection to these lands, territories and resources. Such recognition shall be conducted with due respect to the customs, traditions and land tenure systems of the indigenous peoples concerned.

Article 27

States shall establish and implement, in conjunction with indigenous peoples concerned, a fair, independent, impartial, open and transparent process, giving due recognition to indigenous peoples' laws, traditions, customs and land tenure systems, to recognize and adjudicate the rights of indigenous peoples pertaining to their lands, territories and resources, including those which were traditionally owned or otherwise occupied or used. Indigenous peoples shall have the right to participate in this process.

Article 28

1. Indigenous peoples have the right to redress, by means that can include restitution or, when this is not possible, just, fair and equitable compensation, for the lands, territories and resources which they have traditionally owned or otherwise occupied or used, and which have been confiscated, taken, occupied, used or damaged without their free, prior and informed consent.

2. Unless otherwise freely agreed upon by the peoples concerned, compensation shall take the form of lands, territories and resources equal in quality, size and legal status or of monetary compensation or other appropriate redress.

Article 29

1. Indigenous peoples have the right to the conservation and protection of the environment and the productive capacity of their lands or territories and resources.

States shall establish and implement assistance programmes for indigenous peoples for such conservation and protection, without discrimination.

2. States shall take effective measures to ensure that no storage or disposal of hazardous materials shall take place in the lands or territories of indigenous peoples without their free, prior and informed consent.

3. States shall also take effective measures to ensure, as needed, that programmes for monitoring, maintaining and restoring the health of indigenous peoples, as developed and implemented by the peoples affected by such materials, are duly implemented.

Article 30

1. Military activities shall not take place in the lands or territories of indigenous peoples, unless justified by a relevant public interest or otherwise freely agreed with or requested by the indigenous peoples concerned.
2. States shall undertake effective consultations with the indigenous peoples concerned, through appropriate procedures and in particular through their representative institutions, prior to using their lands or territories for military activities.

Article 31

1. Indigenous peoples have the right to maintain, control, protect and develop their cultural heritage, traditional knowledge and traditional cultural expressions, as well as the manifestations of their sciences, technologies and cultures, including human and genetic resources, seeds, medicines, knowledge of the properties of fauna and flora, oral traditions, literatures, designs, sports and traditional games and visual and performing arts. They also have the right to maintain, control, protect and develop their intellectual property over such cultural heritage, traditional knowledge, and traditional cultural expressions.
2. In conjunction with indigenous peoples, States shall take effective measures to recognize and protect the exercise of these rights.

Article 32

1. Indigenous peoples have the right to determine and develop priorities and strategies for the development or use of their lands or territories and other resources.
2. States shall consult and cooperate in good faith with the indigenous peoples concerned through their own representative institutions in order to obtain their free and informed consent prior to the approval of any project affecting their lands or territories and other resources, particularly in connection with the development, utilization or exploitation of mineral, water or other resources.
3. States shall provide effective mechanisms for just and fair redress for any such activities, and appropriate measures shall be taken to mitigate adverse environmental, economic, social, cultural or spiritual impact.

Article 33

1. Indigenous peoples have the right to determine their own identity or membership in

accordance with their customs and traditions. This does not impair the right of indigenous individuals to obtain citizenship of the States in which they live.

2. Indigenous peoples have the right to determine the structures and to select the membership of their institutions in accordance with their own procedures.

Article 34

Indigenous peoples have the right to promote, develop and maintain their institutional structures and their distinctive customs, spirituality, traditions, procedures, practices and, in the cases where they exist, juridical systems or customs, in accordance with international human rights standards.

Article 35

Indigenous peoples have the right to determine the responsibilities of individuals to their communities.

Article 36

1. Indigenous peoples, in particular those divided by international borders, have the right to maintain and develop contacts, relations and cooperation, including activities for spiritual, cultural, political, economic and social purposes, with their own members as well as other peoples across borders.

2. States, in consultation and cooperation with indigenous peoples, shall take effective measures to facilitate the exercise and ensure the implementation of this right.

Article 37

1. Indigenous peoples have the right to the recognition, observance and enforcement of treaties, agreements and other constructive arrangements concluded with States or their successors and to have States honour and respect such treaties, agreements and other constructive arrangements.

2. Nothing in this Declaration may be interpreted as diminishing or eliminating the rights of indigenous peoples contained in treaties, agreements and other constructive arrangements.

Article 38

States in consultation and cooperation with indigenous peoples, shall take the appropriate measures, including legislative measures, to achieve the ends of this Declaration.

Article 39

Indigenous peoples have the right to have access to financial and technical assistance from States and through international cooperation, for the enjoyment of the rights contained in this Declaration.

Article 40

Indigenous peoples have the right to access to and prompt decision through just and fair procedures for the resolution of conflicts and disputes with States or other parties, as well as to effective remedies for all infringements of their individual and collective rights. Such a decision shall give due consideration to the customs, traditions, rules and legal systems of the indigenous peoples concerned and international human rights.

Article 41

The organs and specialized agencies of the United Nations system and other intergovernmental organizations shall contribute to the full realization of the provisions of this Declaration through the mobilization, inter alia, of financial cooperation and technical assistance. Ways and means of ensuring participation of indigenous peoples on issues affecting them shall be established.

Article 42

The United Nations, its bodies, including the Permanent Forum on Indigenous Issues, and specialized agencies, including at the country level, and States shall promote respect for and full application of the provisions of this Declaration and follow up the effectiveness of this Declaration.

Article 43

The rights recognized herein constitute the minimum standards for the survival, dignity and well-being of the indigenous peoples of the world.

Article 44

All the rights and freedoms recognized herein are equally guaranteed to male and female indigenous individuals.

Article 45

Nothing in this Declaration may be construed as diminishing or extinguishing the rights indigenous peoples have now or may acquire in the future.

Article 46

1. Nothing in this Declaration may be interpreted as implying for any State, people, group or person any right to engage in any activity or to perform any act contrary to the Charter of the United Nations or construed as authorizing or encouraging any action which would dismember or impair, totally or in part, the territorial integrity or political unity of sovereign and independent States.
2. In the exercise of the rights enunciated in the present Declaration, human rights and fundamental freedoms of all shall be respected. The exercise of the rights set forth in this Declaration shall be subject only to such limitations as are determined by law and in accordance with international human rights obligations. Any such limitations shall be non-discriminatory and strictly necessary solely for the purpose of securing due recognition and respect for the rights and freedoms of others and for meeting the just and most compelling requirements of a democratic society.
3. The provisions set forth in this Declaration shall be interpreted in accordance with the principles of justice, democracy, respect for human rights, equality, non-discrimination, good governance and good faith.

7.4 Abstract

Das Thema der vorliegenden Diplomarbeit erläutert Grundrechte und Menschenrechte im internationalen Kontext. Im speziellen wird die Anwendbarkeit der Grund und Menschenrechte anhand eines Länderbeispiels und dem Stamm der Kayapo (Brasilien) näher untersucht. Hierzu wird die deduktive Methode angewandt, von den Allgemeinen Prämissen der Grund- und Menschenrechte werden im letzten Teil der Arbeit auf eine besondere Gruppe geschlossen (Stamm der Kayapo)

Der erste Teil umfasst die Geschichte der Grundrechte (Magna Charta Liberatum), den Ursprung und die verschiedenen philosophischen Ansichten – Humanismus - Aufklärung (Roussau, Kant..).

Weiters wird auf die (sozialen) Grundrechte der Europäischen Union eingegangen. Dazu wird ein Überblick über die einzelnen Instrumentarium zur Durchsetzbarkeit der Grundrechten gegeben, wie zum Beispiel die Europäische Menschenrechtskonvention. Der zweite Teil umfasst die sehr umfassende und viel diskutierte Thematik der Menschenrechte. Dazu wird auf die Menschenrechtsidee, der Genderaspekt (CEDAW) und zur Unteilbarkeit der Menschenrechte ausführlich eingegangen.

Die ethnografische Untersuchung beschäftigt sich mit der Medialen, respektive der Nutzung des Internets, durch den Stamm der Kayapo. Anhand von Filmen auf You Tube werden beispielhaft zwei Interviews aufgezeigt, um den Kommunikationsfluss und Mechanismen im Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen aufzuzeigen.

Lebenslauf

Olivia Knoblich

*24.August 1979 in Wien

Email:

o_knoblich@hotmail.com

Schule

1985 - 1989

Volkschule in Wien

1989 - 1994

Realschule in Wien Abschluss: Mittlerer Reife

1994 - 1999

Oberstufen Realgymnasium Abschluss: Matura

2000

Auslandsaufenthalt in Bolivien, Sozialarbeit

Studium

2000-2002

Studium der Soziologie Universität Wien

2002-2011

Studium der Kultur und Sozialanthropologie

Schwerpunkte:

Mediation

Indigene Rechte (UNO, ILO)

Südamerika

Praktia**während des Studiums**

2000-2011

Außendienstmitarbeiterin Versicherungsbüro Knoblich

2001-2002

Sales Manager Akademie – Administrative Tätigkeit

2004

Fa. Nu media - Dateneingabe

2008-2009

Ehrenamtliche Mitarbeiterin Caritas Wien

EDV – Kenntnisse:

Windows XP /MS Office

Sprachkenntnisse

Englisch (sehr gut)

Spanisch (sehr gut)

Französisch (Grundkenntnisse)

Wien am 06.6.2011